



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2015/3

Bericht des Rechnungshofes

Oesterreichische Nationalbank –
Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie
Sozialleistungen

Liegenschaftstransaktionen der
Landwirtschaftlichen
Bundesversuchswirtschaften
GmbH mit der Republik
Österreich, der Stadt Wien und
der Wirtschaftsagentur Wien

Gemeinsame Prüfung aller lohn-
abhängigen Abgaben (GPLA);
Follow-up-Überprüfung

Standortentwicklung der
Zentralleitung des Bundes-
ministeriums für Finanzen und
Generalsanierung des Standorts
Himmelpfortgasse 6 – 8;
Follow-up-Überprüfung

Gendergesundheit in Österreich

Versorgung von Schlaganfall-
patienten in der Steiermark;
Follow-up-Überprüfung

Fonds zur Finanzierung der
In-vitro-Fertilisation

Medientransparenz im
MuseumsQuartier

Rechnungshof
GZ 860.170/002-181/15

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Februar 2015



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung

Standortentwicklung der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung

Gendergesundheit in Österreich

Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation

Medientransparenz im MuseumsQuartier



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BMF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
	Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen	5
BMF BMLFUW BMLVS	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Landesverteidigung und Sport	
	Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	201
BMASK BMF	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Finanzen	
	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung	271
BMF BMWF	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	
	Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung	309

Inhalt



BMG

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Gendergesundheit in Österreich 385

Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark;
Follow-up-Überprüfung 425

Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation 449

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Medientransparenz im MuseumsQuartier 499



Bericht des Rechnungshofes

**Oesterreichische Nationalbank – Gold- und
Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie
Sozialleistungen**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	11

BMF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen****Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Kurzfassung	16
Prüfungsablauf und –gegenstand	39
Goldreserven der OeNB	42
Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft	84
Pensionsreserve der OeNB	106
Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung	119
Sozialleistungen der OeNB	133
Sonstige Wahrnehmungen	183
Schlussempfehlungen	187

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	199
--	-----

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung Bilanzposition „Gold und Goldforderungen“ in kgf _____	43
Tabelle 2:	Entwicklung Bilanzposition Gold und Goldforderungen_	45
Tabelle 3:	Entwicklung Lagerstellen der Goldbestände im In- und Ausland _____	46
Tabelle 4:	Vergleich Lagerstellen anderer europäischer Zentralbanken _____	49
Tabelle 5:	Entwicklung nicht-physischer Goldbestände _____	51
Tabelle 6:	Vergleich genehmigte Maßnahmen und umgesetzte Maßnahmen aus der Evaluierung des Lagerstellenkonzepts _____	60
Tabelle 7:	Vergleich Vereinbarungen mit ausländischen Lagerstellen _____	74
Tabelle 8:	Zweckgewidmete Mittel der OeNB für den Jubiläumsfonds _____	85
Tabelle 9:	Zweck des Jubiläumsfonds _____	86
Tabelle 10:	Mittelzuwendungen an den Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung _____	88
Tabelle 11:	Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds _	93
Tabelle 12:	Förderungsanträge und -genehmigungen (Originärer Jubiläumsfonds) _____	97
Tabelle 13:	Mitarbeiterressourcen für die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds _____	102
Tabelle 14:	Kosten der OeNB für den originären Jubiläumsfonds __	102
Tabelle 15:	Basisfinanzierungen von Wirtschaftsforschungsinstituten _____	104

Tabellen Abbildungen

Tabelle 16:	Entwicklung der Pensionsreserve der OeNB _____	107
Tabelle 17:	Pensionsaufwendungen der OeNB und deren Deckung_	108
Tabelle 18:	Deckung der Pensionsreserve _____	111
Abbildung 1:	Langfristprognose Pensionsreserve _____	113
Abbildung 2:	Mit dem Treasury befasste Organisationseinheiten der OeNB _____	119
Tabelle 19:	Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB _____	124
Tabelle 20:	Veranlagung des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung _____	124
Tabelle 21:	Asset Mix Masterfonds A 200 und C 100 _____	127
Tabelle 22:	Risikobudgets Masterfonds A 200 und C 100 _____	130
Tabelle 23:	Performancevergleich Masterfonds _____	131
Tabelle 24:	Subvention der Urlaubsquartiere für OeNB-Dienstnehmer _____	143
Tabelle 25:	Prämienzuschuss der OeNB zur Krankenzusatz- versicherung ihrer Dienstnehmer _____	146
Tabelle 26:	Kinderbetreuungskosten der OeNB _____	150
Tabelle 27:	Ausbezahlte Bezugsvorschüsse an Dienstnehmer der OeNB _____	161
Tabelle 28:	Bankwohnungen der OeNB _____	164
Tabelle 29:	Mietzins und Adaptierungskostenbeitrag pro m ² (ohne USt) _____	166
Tabelle 30:	Jubiläumsgabe der OeNB _____	172
Tabelle 31:	Zahlungen der OeNB für Sozialleistungen _____	176

Tabelle 32:	Personalkosten der OeNB für Dienstnehmer des ESV, der Sparvereine, des „Mitarbeiterservice“ und der Freizeitbibliothek	177
Tabelle 33:	Direkte und indirekte Kosten für Räumlichkeiten, Infrastruktur und Supportleistungen für ESV, Messe, Sparvereine, „Mitarbeiterservice“ und Betriebsambulatorium	178

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS	Österreichische Schilling
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz 1979
BGBL	Bundesgesetzblatt
BLM	BLM Betriebs-Liegenschafts-Management GmbH
bspw.	beispielsweise
BV Wohlfahrt	Betriebsvereinbarung über die Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen der Oesterreichischen Nationalbank
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CBGA III	Central Bank Gold Agreement III
d.h.	das heißt
DB	Dienstbestimmung(en)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Erläuternde Bemerkungen	Erläuternde Bemerkungen samt Anlage zur Betriebsvereinbarung über die Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen der Oesterreichischen Nationalbank
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
ESV	Erholungs- und Sportverein der Oesterreichischen Nationalbank
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
etc.	et cetera
ETS	Abteilung für Einkauf, Technik und Service
EUR	Euro(s)
EZB	Europäische Zentralbank

Abkürzungen



(f)f.	(fort)folgend(e)
FTE	Forschung, Technologie und Entwicklung
FTE-Nationalstiftungsgesetz	Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HTM	held-to-maturity
HTR	Hauptabteilung Treasury
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IG	IG Immobilien Invest GmbH
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
InvG	Investmentgesetz
IT	Informationstechnologie
IWF	Internationaler Währungsfonds
Jubiläumsfonds	Fonds der OeNB zur Förderung der For- schungs- und Lehraufgaben der Wissen- schaft
kg	Kilogramm
kgf	Kilogramm Feingold
LBMA	London Bullion Market Association
lit.	littera
m ²	Quadratmeter
Messe	Messe in der Oesterreichischen Nationalbank in Wien, reg. Genossenschaft m.b.H.
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MÜNZE	Münze Österreich Aktiengesellschaft
NBG	Nationalbankgesetz. 1984
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
p.a.	per annum

Abkürzungen

rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Unterstützungsverein	Unterstützungsverein der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank
USt	Umsatzsteuer
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Die OeNB lagerte Ende 2013 rd. 82 % ihrer physischen Goldbestände bei einer Lagerstelle in England und war somit einem hohen Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im aktuellen Lagerstellenkonzept fehlten angemessene Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos. Hinzu kam eine mangelhafte Ausgestaltung des Goldlagerstellenvertrags mit der Lagerstelle in England sowie fehlende Revisionsmaßnahmen bei den im Ausland gelagerten Goldbeständen.

Die OeNB vergab in den Jahren 2009 bis 2013 im Rahmen des originären Jubiläumsfonds Förderungen für Forschungsprojekte in Höhe von rd. 46,70 Mio. EUR, obwohl eine Förderungsstrategie mit konkreten, messbaren Förderungszielen fehlte. Die OeNB führte die Förderungsabwicklung für den originären Jubiläumsfonds im Vergleich zu anderen Forschungsförderungseinrichtungen mit bis zu dreimal so hohen Kosten durch. Die Förderungsabwicklung stellte keine Kernaufgabe einer Nationalbank dar.

Die Pensionsreserve der OeNB wies Ende 2013 eine Deckungslücke in der Höhe von rd. 39 Mio. EUR auf, die sich im Fall einer andauernden Niedrigzinsphase noch weiter erhöhen könnte.

Im Zeitraum 2009 bis 2013 verringerte die OeNB ihr geschäftliches Ergebnis um insgesamt 215,89 Mio. EUR aufgrund von Zuführungen an die Pensionsreserve (46,19 Mio. EUR) und der Abdeckung von Pensionsaufwendungen (169,70 Mio. EUR).

Die OeNB bot ihren aktiven und pensionierten Dienstnehmern eine Vielzahl von Sozialleistungen, die im Zeitraum 2009 bis 2013 insgesamt rd. 62,95 Mio. EUR (durchschnittlich rd. 12,59 Mio. EUR pro Jahr) ausmachten. Das Durchschnittseinkommen betrug rd. 98.400 EUR pro Jahr. Die OeNB stellte weder transparente soziale Kriterien bei der Vergabe der Sozialleistungen noch umfassende Kontrollrechte über die Verwendung der Mittel sicher, und konnte dem RH keine schriftlich dokumentierte und aktuelle Gesamtübersicht aller im Prüfungszeitraum bestehenden Leistungen vorlegen.

Darüber hinaus stellte die OeNB ihren aktiven und pensionierten Dienstnehmern Wohnungen zur Verfügung, für die sie unabhängig von der Lage der Wohnung und der sozialen Bedürftigkeit der Mieter einen einheitlichen Mietzins verrechnete. Nach einer Berechnung des RH betrug die Differenz der entrichteten Mieten zu den marktüblichen Mieten in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Gebarung der OeNB hinsichtlich der Goldreserven (Gold und Goldforderungen), des Jubiläumsfonds, der Pensionsreserve der OeNB, der Veranlagung der Pensionsreserve und der Mittel des Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen der OeNB. (TZ 1)

Goldreserven der OeNB

Entwicklung der Goldreserven 2009 bis 2013

Die Goldreserven der OeNB betrugen per 31. Dezember 2013 insgesamt rd. 280 Tonnen Feingold und setzten sich aus rd. 218 Tonnen physischen (z.B. Goldbarren) und rd. 62 Tonnen nicht-physischen Beständen (z.B. Forderungen aus der Goldleihe) zusammen. Mit einem Marktwert von rd. 7,843 Mrd. EUR machten die Goldreserven der OeNB rd. 8 % der Bilanzsumme per 31. Dezember 2013 aus. (TZ 2, 3)

Entwicklung Bilanzposition „Gold und Goldforderungen“ in kgf

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in kgf					in %
Physische Bestände						
Lagerstelle in England	75.393	124.620	154.432	165.381	178.320	136,52
Lagerstellen in der Schweiz	6.888	6.888	6.888	6.855 ¹	6.856	– 0,46
Golddepot in MÜNZE, Österreich	41.072	33.063	33.063	33.063	33.051	– 19,53
Goldbestand in OeNB, Österreich	54	54	54	87 ¹	99	83,33
Summe physische Bestände	123.407	164.625	194.438	205.386	218.325	76,91
Nicht-physische Bestände						
Goldleihe Geschäftsbanken	116.451	67.681	47.775	36.827	23.887	– 79,49
Goldleihe MÜNZE	7.543	15.552	15.552	15.552	15.552	106,18
Gold – Metallkonten	24.633	24.176	14.270	14.270	14.270	– 42,07
Gold – Termineinlage	7.962	7.962	7.962	7.962	7.962	0,00
Summe nicht-physische Bestände	156.590	115.372	85.559	74.611	61.672	– 60,62
Gesamtbestand	279.997	279.997	279.997	279.997	279.997	0,00
	in %					
Anteil physische Bestände	44,07	58,80	69,44	73,35	77,97	
Anteil nicht-physische Bestände	55,93	41,20	30,56	26,65	22,03	

¹ Im Jahr 2012 erfolgte ein Transfer von Goldbarren seltener Nominale und besonderer Herkunftsländer aus den in der Schweiz gelagerten Goldbeständen in die Bestände des Geldmuseums der OeNB.

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Zusammensetzung des Goldbestands der OeNB in den Jahren 2009 bis 2013 veränderte sich stark. So sank der Anteil an nicht-physischen Beständen von rd. 56 % im Jahr 2009 auf rd. 22 % im Jahr 2013. Der Grund für den Rückgang war, dass in diesem Zeitraum zahlreiche Goldleihengeschäfte mit Geschäftsbanken ausliefen. Da aufgrund sehr niedriger bzw. teilweise sogar negativer Verzinsung ein Abschluss neuer Goldleihengeschäfte nicht wirtschaftlich war, lagerte die OeNB das aus den auslaufenden Goldleihengeschäften zurückerhaltene physische Gold in einer Lagerstelle in England ein. Dadurch erhöhte sich die Menge der bei dieser Lagerstelle in England eingelagerten Goldreserven in den Jahren 2009 bis 2013 von rd. 75 Tonnen auf rd. 178 Tonnen Feingold, so dass sich die eingelagerte Menge im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 mehr als verdoppelte. (TZ 2, 4, 6)

Kurzfassung

Bei der Lagerung der physischen Goldreserven war die OeNB einem Konzentrationsrisiko bei einer Lagerstelle in England ausgesetzt, da bei dieser im Jahr 2013 rd. 82 % der gesamten physischen Bestände der OeNB – 178 Tonnen von insgesamt 218 Tonnen – eingelagert waren. (TZ 4)

Ein Vergleich mit vier anderen europäischen Zentralbanken zeigte, dass die OeNB durch die Lagerung von rd. 82 % ihrer Bestände bei einer Lagerstelle in England, auch im internationalen Vergleich einem erhöhten Konzentrationsrisiko ausgesetzt war. (TZ 5)

Die OeNB hatte im Zeitraum 2009 bis 2013 aufgrund sehr niedriger bzw. teilweise sogar negativer Verzinsung keine neuen Goldleihegeschäfte abgeschlossen; sämtliche noch bestehende Goldleihegeschäfte liefen bis spätestens 24. September 2014 aus. (TZ 6, 14)

Mit dem Transfer von Goldbeständen auf einem Metallkonto in physische Bestände in Einzelverwahrung im Jänner 2014 setzte die OeNB eine Maßnahme, die das Kreditrisiko der OeNB senkte, da die auf dem Metallkonto gehaltenen Lieferansprüche gegenüber einem Institut in der Schweiz in Höhe von rd. 14,3 Tonnen Gold in physische Bestände, die sich nunmehr im Eigentum der OeNB befanden, umgewandelt wurden. (TZ 6)

Die Einlagerung von Barren dieses Instituts in der Schweiz in ein Depot bei der Lagerstelle in England im Jänner 2014 konnte das bestehende Konzentrationsrisiko hinsichtlich der Lagerstellen der OeNB nicht verringern, da mit dem Institut in der Schweiz zwar ein zusätzlicher Vertragspartner für die Goldlagerung gewonnen wurde, dieser aber die gleiche Lagerstelle wie die OeNB selbst, nämlich die Lagerstelle in England, nutzte. (TZ 6)

Zwei bis Ende 2014 laufende Gold-Termineinlagen bei dem Institut in der Schweiz über in Summe rund acht Tonnen Feingold waren nicht besichert. (TZ 6)

Strategie und Lagerstellenkonzept

Für das Management der Goldreserven der OeNB lag keine Gesamtstrategie vor. Die Grundlagen für das strategische Management der Goldreserven waren in zwei internen und zwei externen Dokumenten enthalten. (TZ 7)

**OeNB – Gold– und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Die OeNB führte im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 erstmals im Dezember 2012 eine Analyse ihrer aktuellen Goldlagerstellen und -veranlagungen durch. (TZ 8)

Die vom Direktorium am 17. Jänner 2013 beschlossenen Maßnahmen hinsichtlich des Managements der Goldbestände, insbesondere durch die Festlegung von Limiten, sollten das Risiko von Vermögensverlusten der OeNB reduzieren; die betreffenden Maßnahmen waren per 31. Dezember 2013 umgesetzt. (TZ 8)

Durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Lagerstelle C in der Schweiz bis zu einer Höhe von maximal 50 Tonnen Feingold erfolgte eine Streuung der Lagerstellen, die das Konzentrationsrisiko bei der Lagerstelle in England reduzieren sollte. Diese Reduktion war jedoch aufgrund externer von der OeNB nicht beeinflussbarer Umstände stark eingeschränkt: So konnten bis Anfang 2019 aufgrund von Umbauarbeiten bei dieser Lagerstelle in der Schweiz vorerst maximal rund sieben Tonnen Feingold eingelagert werden. Das Konzentrationsrisiko bei der Lagerstelle in England war deshalb weiterhin als kritisch anzusehen. Dies insbesondere auch, weil bis Ende 2014 weitere Bestände aus auslaufender Goldleihe von der OeNB physisch gelagert werden mussten. (TZ 8)

Im Lagerstellenkonzept fehlten Angaben, wie und bis zu welcher Höhe die Bestände bei der Lagerstelle in England mittel- bis langfristig reduziert werden sollten, um das Konzentrationsrisiko angemessen zu verringern. Die OeNB hatte erst Anfang 2014 mit der Evaluierung von Möglichkeiten der Erhöhung der Lagerbestände in Österreich begonnen. Diese Evaluierung war nicht vollständig, da sie nicht alle Möglichkeiten zur Verringerung des Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England wie bspw. auch die Erhebung von Transportkosten für Gold von England nach Österreich umfasste. Die OeNB führte die begonnene Evaluierung nicht weiter, da sie eine Lagerung in Österreich aufgrund mangelnder Möglichkeiten des Handels von großen Mengen an Gold für nicht zweckmäßig erachtete. (TZ 8)

Internes Kontrollsystem und Revisionsmaßnahmen

Die in einem Direktoriumsbeschluss vom 17. Jänner 2013 festgelegten Regelungen über risikoreduzierende Maßnahmen im Goldgeschäft bis Ende März 2014 waren nicht in die internen Arbeitsanweisungen zur Abwicklung von Goldgeschäften eingearbeitet. (TZ 9)

Kurzfassung

Die Geschäftspartner der OeNB übermittelten Bestandslisten von Goldlagerstellen nicht routinemäßig an die OeNB. Teilweise lagen diese Bestandslisten der OeNB nur deshalb vor, weil sie der Wirtschaftsprüfer im Zuge der Jahresabschlussprüfung anforderte. (TZ 9)

Die OeNB hatte bisher keine dokumentierte Überprüfung der Existenz und Werthaltigkeit anderer als in der OeNB und in der Münze Österreich Aktiengesellschaft gelagerter Bestände vorgenommen. (TZ 10)

Die OeNB hatte kein geeignetes Konzept zur Durchführung der Revision der Goldreserven. So sahen die geltenden Prüfroutinen keine Werterevision für Goldbestände, die nicht in der OeNB oder in der Münze Österreich Aktiengesellschaft gelagert waren, vor. Die fehlenden Revisionsmaßnahmen stellten eine Lücke in den internen Kontrollverfahren der OeNB dar. Die OeNB hatte erst im Rahmen einer Neuorganisation der Werterevision per 1. März 2014 mit der Entwicklung eines Werterevisionskonzepts, das alle Goldbestände der OeNB umfasste, begonnen. (TZ 10)

Der Lokalausweis, den ein Direktoriumsmitglied und ein Hauptabteilungsleiter der OeNB im Jahr 2011 bei drei Goldlagerstellen in der Schweiz und in England vornahmen, war hinsichtlich der durchgeführten Prüfungshandlungen und Feststellungen unzureichend dokumentiert; die Ergebnisse waren deshalb für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 10)

Die Durchführung einer Werterevision inkl. stichprobenhafter Überprüfung des Goldgehalts einzelner bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft gelagerter Bestände im Jahr 2012 war als positiv zu beurteilen. (TZ 10)

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen im Zuge einer Vor-Ort-Überprüfung der Goldreserven der OeNB bei der Lagerstelle in England am 22. und 23. Mai 2014 waren ausreichend, um den Abgleich der im Vorhinein anhand von Bestandslisten festgelegten Stichprobe von 300 Goldbarren im Rahmen einer Sichtprüfung mit den Einprägungen auf den von der Lagerstelle in England vor Ort physisch vorgelegten Goldbarren (z.B. Feinheitsgrad, Produktionsjahr, Produzent, Barrennummer) vorzunehmen. Auch die Vorgangsweise bei der Abwaage und Ultraschallüberprüfung von 60 durch die OeNB ausgewählten Goldbarren war für den RH nachvollziehbar. (TZ 10)

Die Abteilung Innenrevision überprüfte im Zeitraum 2009 bis 2013 die Ablauforganisation des Managements der Goldreserven nicht. (TZ 10)

Eine stichprobenhafte Vor-Ort-Überprüfung des RH bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft ergab, dass die Lagerung der Bestände der OeNB bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft ordnungsgemäß und die buchhalterische Erfassung nachvollziehbar waren. (TZ 11)

Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Werthaltigkeit der Goldreserven

Die zwischen den Jahren 2009 und 2013 geltenden Vereinbarungen mit ausländischen Lagerstellen über die Verwahrung der Goldbestände der OeNB im Hinblick auf Regelungen betreffend die Sicherstellung der Werthaltigkeit und Existenz der Goldbestände waren in wesentlichen Teilen mangelhaft und unzureichend. In allen vier Verträgen fehlten Regelungen über Zutrittsmöglichkeiten der OeNB zu den Goldlagerstellen. In zwei von vier Fällen war die Qualität des eingelagerten Goldes und die Art der Verwahrung nicht explizit geregelt. In einzelnen Fällen fehlten bspw. Regelungen zur Haftungsübernahme, zu Eigentumsrechten der OeNB und zur Versicherung der Bestände. (TZ 12)

Obwohl die OeNB bei der Lagerstelle in England rd. 82 % ihrer physischen Goldbestände lagerte, fehlten in der Vereinbarung mit dieser Lagerstelle explizite Regelungen zu den Standards der Überprüfung und Wiegung des Goldes bei Einlieferung, zur Art der Verwahrung und zu den Eigentumsrechten. Eine Regelung zur Sorgfaltspflicht des Verwahrers und zur Zutrittsmöglichkeit der OeNB zur Lagerstelle fehlten in der Vereinbarung gänzlich. (TZ 12)

Die vertraglichen Regelungen zum Golddepot der OeNB bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft waren umfangreich und berücksichtigten das Interesse der OeNB zur Sicherstellung der Existenz und Werthaltigkeit ihrer bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft gelagerten Goldbestände angemessen. Die Beurteilung der umfangreichen Berichtspflichten der Münze Österreich Aktiengesellschaft im Rahmen der „Jahresmeldung“ für das Jahr 2013 hatte die OeNB erst am 11. April 2014 abgeschlossen, obwohl die Berichte der Münze Österreich Aktiengesellschaft bereits seit Jänner 2014 bei der OeNB vorlagen. (TZ 12)

Die bei der Lagerstelle in England gelagerten Goldbestände wurden aufgrund der Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts und der Bestimmungen des State Immunity Act von 1978 von England als Staatsvermögen von Österreich angesehen, welches unter die Immu-

Kurzfassung

nität vor Gerichtsbarkeit fiel. Durch die Ratifizierung des „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit“ durch die Schweiz und durch Österreich lag auch für die in der Schweiz gelagerten Goldbestände ein Übereinkommen über die Klassifizierung der Goldbestände als Staatsvermögen mit entsprechendem völkerrechtlichen Schutz durch die Schweiz vor. (TZ 13)

Das Risikomanagement des Goldleihegeschäfts war durch die Einforderung von Sicherheiten in Höhe des jeweils aktuellen Marktwertes der verliehenen Goldmenge, durch die regelmäßige Überwachung dieser, durch die Festlegung von Limiten pro Geschäftspartner und Durchführung regelmäßiger Limitüberprüfungen geeignet, um das Risiko, das im Zusammenhang mit dem Goldleihegeschäft bestand – im Wesentlichen ein Ausfall des Geschäftspartners – adäquat zu adressieren. (TZ 14)

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Überblick

Der ursprünglich im Jahr 1966 von der OeNB eingerichtete Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft (Jubiläumsfonds) umfasste zwei Teilbereiche. Den originären Jubiläumsfonds mit zweckgewidmeten Mitteln in Höhe von 31,50 Mio. EUR und den seit dem Jahr 2003 eingerichteten Jubiläumsfonds zugunsten der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftung) mit zweckgewidmeten Mitteln in Höhe von 1,50 Mrd. EUR. (TZ 16)

Die OeNB führte für den originären Jubiläumsfonds sowohl die Veranlagung der Fondsmittel als auch die Förderungsabwicklung durch. Für den Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung war die OeNB für die Veranlagung der Fondsmittel zuständig. Die Veranlagungserträge leitete die OeNB an die FTE-Nationalstiftung weiter. (TZ 16)

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Gemäß Nationalbankgesetz waren die Veranlagungserträge der für den Jubiläumsfonds zweckgewidmeten Mittel in Höhe von rd. 1,53 Mrd. EUR – unabhängig vom geschäftlichen Ergebnis der OeNB – dem Jubiläumsfonds zuzuführen. (TZ 17)

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Der Generalrat der OeNB beschloss im März 1966 Richtlinien für den Jubiläumsfonds und aktualisierte diese letztmalig im Dezember 2003. Danach erfolgte keine Anpassung der Richtlinien des Generalrats. (TZ 18)

Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung

Die OeNB war gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz ermächtigt, bis zu 75 Mio. EUR jährlich an die FTE-Nationalstiftung auszuschütten. Die OeNB hatte durch die Entsendung eines Mitglieds in den Stiftungsrat der FTE-Nationalstiftung zwar Einblick in die Gebahrung der Stiftung, aber nur beschränkten Einfluss auf die Verwendung der an die FTE-Nationalstiftung zur Verfügung gestellten Fördermittel. (TZ 19)

Die OeNB führte der FTE-Nationalstiftung im überprüften Zeitraum im Rahmen des Jubiläumsfonds Mittel in Höhe von rd. 252,54 Mio. EUR zu. Die Mittelzuwendungen der OeNB an die FTE-Nationalstiftung aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 1,50 Mrd. EUR lagen jährlich zwischen 3,28 Mio. EUR (2012) und 75 Mio. EUR (2010, 2013) und variierten somit stark. (TZ 20)

Die OeNB leistete in dem Jahr mit den niedrigsten auszuschüttenden Veranlagungserträgen (2012) eine zusätzliche, als Aufwand – und somit gewinnmindernd – verbuchte Zuwendung an die FTE-Nationalstiftung in Höhe von 30 Mio. EUR, obwohl aus einem Protokoll einer Sitzung des Generalrats vom Dezember 2003 hervorging, dass bei nicht ausreichenden Erträgen aus der Veranlagung der zweckgewidmeten Mittel eine Auffüllung auf 75 Mio. EUR nur aus dem Bilanzgewinn oder aus anderen Eigenmitteln der OeNB erfolgen könne. (TZ 20)

Originärer Jubiläumsfonds

Der im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 durchgeführte Genehmigungsprozess entsprach formal nicht den Richtlinien des Generalrats. Diese hätten die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Förderungsansuchen durch das Direktorium nach der vorherigen Genehmigung des Generalrats vorgesehen. Im überprüften Zeitraum erfolgte die formale Genehmigung der Förderungsanträge auf Basis eines Förderungsvorschlags des Direktoriums bzw. einer Förderungsempfehlung des Generalratsunterausschusses für den Jubiläumsfonds durch den Generalrat der OeNB. Eine nochma-

Kurzfassung

lige Behandlung durch das Direktorium der OeNB fand nicht statt. (TZ 21)

Die Betragsgrenze für die Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Generalrat gemäß Richtlinien des Generalrats war mit 7.000 EUR niedriger als die in den Richtlinien zur Einreichung von Anträgen auf der Website der OeNB genannte Mindestantragssumme von 10.000 EUR, somit bedurften alle Ansuchen einer Genehmigung durch den Generalrat. (TZ 22)

Für die jeweilige Fassung der auf der Website der OeNB veröffentlichten Richtlinien für die Förderungsabwicklung (u.a. zur Einreichung von Anträgen, zur Abwicklung von bewilligten Projekten, zur Auszahlung und Abrechnung von Projekten) sowie der Formulare für Förderungswerber und Fachgutachter für den originären Jubiläumsfonds lagen keine Beschlüsse von Direktorium und Generalrat vor. (TZ 22)

Die OeNB stellte dem originären Jubiläumsfonds im überprüften Zeitraum insgesamt Mittel in Höhe von rd. 45,41 Mio. EUR für die Förderungsvergabe zur Verfügung, wovon rd. 85 % aus dem Bilanzgewinn der OeNB und rd. 15 % aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 31,50 Mio. EUR stammten. (TZ 23)

Die vom Direktorium der OeNB im Rahmen einer Sitzung im Jahr 2010 in Betracht gezogenen Zuwendungen an den originären Jubiläumsfonds aus dem Aufwand der OeNB würden zu einer Verminderung des Gewinnanteils des Bundes führen. (TZ 23)

Die Richtlinien des Generalrats enthielten für den originären Jubiläumsfonds Vorgaben bezugnehmend auf den Förderungszweck. Die Förderungsstrategie bzw. Schwerpunktthemen wurden in den Sitzungen des Generalratsunterausschusses und des Generalrats behandelt. Für Förderungen im Rahmen des originären Jubiläumsfonds lag kein Strategiepapier mit konkreten, messbaren Förderungszielen vor. Aufgrund der fehlenden Förderungsziele war eine Überprüfung der Zielerreichung nicht möglich. (TZ 24)

Für die Förderungswerber bestand die Möglichkeit, Fachgutachter für die Bewertung der zur Förderung eingereichten Projekte vorzuschlagen, wovon die OeNB meist einen der vorgeschlagenen Fachgutachter heranzog. Dadurch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass persönliche Naheverhältnisse zwischen Förderungswerber und

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Fachgutachter bestanden, die Einfluss auf die Bewertung der eingereichten Projekte hatten. (TZ 25)

Die OeNB genehmigte in den Jahren 2009 bis 2013 im Rahmen des originären Jubiläumsfonds Förderungen für Forschungsprojekte in Höhe von rd. 46,70 Mio. EUR. (TZ 26)

Der Generalratsunterausschuss für den Jubiläumsfonds nahm mehrmals Veränderungen von Förderungsvorschlägen des Direktoriums vor, deren inhaltliche Begründungen eine unterschiedliche Qualität aufwiesen. Aus diesem Grund waren die Veränderungen für den RH nicht immer nachvollziehbar. (TZ 27)

Ein bis Dezember 2011 tätiges Mitglied des Generalrats, das auch dem Generalratsunterausschuss für den Jubiläumsfonds angehörte, nahm zeitgleich eine leitende Position bei einer Institution, die Förderungen durch den originären Jubiläumsfonds erhielt, ein. Gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Generalrat der OeNB durfte kein Mitglied des Generalrats an Beschlussfassungen teilnehmen, die speziell oder vornehmlich seine Person oder ein Unternehmen betrafen, an dem es beteiligt ist oder dessen Verwaltung es in irgendeiner Form angehörte. (TZ 27)

Ein freier Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten aus den über den originären Jubiläumsfonds geförderten Projekten war nicht vorgesehen. (TZ 28)

Die OeNB nahm keine inhaltliche ex-post Evaluierung der Forschungsergebnisse der durch den originären Jubiläumsfonds geförderten Projekte vor. (TZ 29)

Die Förderungsabwicklung im Rahmen des originären Jubiläumsfonds sah neben dem Vier-Augen-Prinzip keine dokumentierten Maßnahmen im Rahmen eines Internen Kontrollsystems vor. (TZ 30)

Die Kosten der OeNB für die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds waren mit durchschnittlich rd. 9,7 % des genehmigten Förderungsvolumens bis zu dreimal so hoch wie bei anderen Forschungsförderungseinrichtungen. Zu berücksichtigen war dabei, dass das durchschnittliche Einkommen von OeNB-Mitarbeitern in Höhe von rd. 98.400 EUR im Jahr 2012 um rd. 78,9 % über dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der Mitarbeiter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung lag. Nach Ansicht des RH war die Durchführung einer Förderungsabwicklung keine Kernaufgabe einer Nationalbank. (TZ 31)

Kurzfassung**Basisfinanzierung Wirtschaftsforschungsinstitute**

Im Jahr 2009 erhielten Wirtschaftsforschungsinstitute Basisfinanzierungen in Höhe von rd. 3,58 Mio. EUR im Rahmen des originären Jubiläumsfonds. Für die Jahre 2010 bis 2013 stammten die Zuwendungen an diese Wirtschaftsforschungsinstitute in Höhe von rd. 13,44 Mio. EUR nicht mehr aus den Mitteln des originären Jubiläumsfonds, sondern wurden von der OeNB aufwandswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung verbucht. Dadurch kam es zu einer Verminderung der Gewinnabfuhr an den Bund. (TZ 32)

Pensionsreserve der OeNB**Entwicklung der Pensionsreserve**

Für jene Mitarbeiter, die bis zum 30. April 1998 in die OeNB eingetreten waren, hatte die OeNB in einem auf Direktzusagen basierenden Pensionssystem die volle Pensionsverpflichtung übernommen. Zur Sicherstellung der Pensionsansprüche aus dieser Verpflichtung hatte die OeNB gemäß Nationalbankgesetz eine Pensionsreserve zu dotieren. Die Anzahl der Anspruchsberechtigten der OeNB belief sich Ende 2013 auf 1.310 Pensionisten und 554 aktive Mitarbeiter (das sind rd. 43 % des Gesamtmitarbeiterstandes). Zum 31. Dezember 2013 wies die Pensionsreserve einen Stand von rd. 1,90 Mrd. EUR auf. (TZ 33)

Die OeNB musste in den Jahren 2009 und 2013 insgesamt 46,19 Mio. EUR aus ihrem geschäftlichen Ergebnis (nach Körperschaftsteuer) der Pensionsreserve zuführen, da die Erträge aus der Veranlagung der Pensionsreserve in diesen Jahren nicht ausreichten, um die Pensionsreserve in einem versicherungsmathematisch erforderlichen Ausmaß aufzubauen. (TZ 33)

Die Erträge aus der Veranlagung der Pensionsreserve reichten nur in den Jahren 2009 und 2012 aus, um die aus dem Pensionssystem jährlich entstehenden Pensionsaufwendungen abzudecken. In den Jahren 2010, 2011 und 2013 erfolgte nur eine teilweise Abdeckung, so dass die OeNB insgesamt 226,27 Mio. EUR aus ihrem Aufwand – und somit gewinnmindernd – abdecken musste. Somit verringerte sich die Basis für den 90 %-igen Gewinnanteil des Bundes um 215,89 Mio. EUR. (TZ 34)

Deckung der Pensionsreserve

Zum Ende jeden Jahres ermittelte ein Versicherungsmathematiker jenes Kapital, das zur Sicherstellung der Pensionsansprüche notwendig war (Deckungskapital). Überstieg das Deckungskapital zum Stichtag den Stand der Pensionsreserve, bestand aus versicherungsmathematischer Sicht eine Unterdeckung der Pensionsreserve (Deckungslücke), im umgekehrten Fall konnte von einer gedeckten Pensionsreserve ausgegangen werden. (TZ 35)

Bedingt durch ein Ansteigen der Lebenserwartung und eine erforderliche Absenkung des Rechnungszinsfußes hatte sich im Jahr 2008 eine Unterdeckung der Pensionsreserve im Ausmaß von rd. 293 Mio. EUR ergeben. Die OeNB reagierte darauf – in Absprache mit den Wirtschaftsprüfern – mit einem Methodenwechsel bei der Berechnung des Deckungskapitals bzw. der Einbeziehung der stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH, einer 100 %-Beteiligung der OeNB. Damit reduzierte sie im Jahr 2009 die Deckungslücke auf rd. 34 Mio. EUR. Die OeNB konnte die Deckungslücke nicht nachhaltig sanieren, sondern es handelte sich dabei um einmalige Umstellungen, die nicht geeignet waren, die Ursachen, die zu der Entstehung der Deckungslücke führten – wie z.B. eine höhere Lebenserwartung oder ein sinkender Rechnungszinsfuß infolge einer andauernden Niedrigzinsphase – nachhaltig zu kompensieren. Dies zeigte sich auch dadurch, dass nach einer Überdeckung der Pensionsreserve in den Jahren 2010 und 2011 bzw. einer Deckung im Jahr 2012 die Unterdeckung im Jahr 2013 neuerlich 39,32 Mio. EUR betrug. Bei voller Berücksichtigung des vom Versicherungsmathematiker ermittelten Rechnungszinsfußes von 2,83 % (statt 3 %) wäre die Deckungslücke im Jahr 2013 um weitere 48 Mio. EUR auf rd. 87 Mio. EUR angestiegen. (TZ 35)

Die Langfristprognose der OeNB, basierend auf einem Rechnungszinsfuß von 2,5 %, ging von einem Anstieg des Deckungskapitals bis zum Jahr 2016 auf rd. 2,30 Mrd. EUR aus. Dies würde – gemessen am derzeitigen Deckungskapital (2013: 2,17 Mrd. EUR) – eine Erhöhung der Deckungslücke um weitere 133 Mio. EUR bedeuten. (TZ 35)

Die Langfristprognose der OeNB zeigte weiters einen starken Anstieg der Pensionsleistungen in den Jahren bis 2023 (Anstieg von derzeit 115 Mio. EUR auf bis rd. 150 Mio. EUR pro Jahr). (TZ 35)

Kurzfassung

Der Wirtschaftsprüfer wies die OeNB sowohl im Management Letter für das Jahr 2011 als auch für das Jahr 2012 auf ein bestehendes Problem bei der Darstellung zu hoher stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH hin. Die OeNB bereinigte dieses Problem nicht unmittelbar. Der Wirtschaftsprüfer veranlasste im Jahr 2012 aus diesem Grund eine Korrektur der stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH im Ausmaß von 20 Mio. EUR. Erst mit dem Jahresabschluss 2013 bereinigte die OeNB diese Problematik. (TZ 36)

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung**Organisation der Veranlagungen**

Die organisatorische und räumliche Trennung des Finanzmanagements in Handel, Abwicklung, Strategie und Risikomanagement bzw. Risikokontrolle entsprach den organisatorischen Vorkehrungen einer Gegenkontrolle. (TZ 37)

Das Investmentkomitee und das Risikokomitee ermöglichten als horizontale Arbeitsgruppen bei Veranlagungsentscheidungen eine Abstimmung zwischen verschiedenen Ressorts. (TZ 38)

Eine einheitliche und abteilungsübergreifende Dokumentation von Prozessen der Hauptabteilung Treasury fehlte und eine vollständige Darstellung der Abläufe in der Hauptabteilung Treasury war lediglich durch eine Zusammenschau mehrerer Dokumente möglich. (TZ 39)

Durchführung der Veranlagungen

Die OeNB veranlagte die Mittel der Pensionsreserve (2013 rd. 1.885 Mio. EUR) und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung (2013 rd. 1.533 Mio. EUR). (TZ 40)

Die OeNB hatte einen Großteil der Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB (durchschnittlich rd. 80 %) und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung (durchschnittlich rd. 92 %) in Masterfonds investiert, wobei sie sich auf das Fachwissen externer Veranlagungsexperten (Assetmanager) stützte. Sie überprüfte die Performance der Assetmanager regelmäßig anhand einer vereinbarten Benchmark. Über die Hälfte der beauftragten Assetmanager erzielte in einem Zeitraum von fünf Jahren ein negativ von der gewählten Benchmark abweichendes Ergebnis. Die OeNB sah in diesem Fall einen stufenweisen Eskalationsmechanismus vor. (TZ 41)

Der Asset Mix der beiden Masterfonds zur Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung war in Anbetracht des vorgegebenen Risikobudgets und aufgrund des geringen Aktienanteils grundsätzlich als wenig risikoreich einzustufen. (TZ 42)

Die OeNB konnte aufgrund des ungünstigen Renditeniveaus die Zielwerte für Held-to-Maturity Bestände – dabei handelt es sich um Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten werden sollen – im Rahmen der Veranlagung der Pensionsreserve und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung nicht wie geplant erreichen. (TZ 43)

Performance

Die Performance der beiden Masterfonds lag in einer ähnlichen Größenordnung wie die Performance der überbetrieblichen Pensionskassen in Österreich. (TZ 45)

Das grundsätzlich zur Risikoreduktion eingesetzte Overlay-Management der OeNB war zweckmäßig. Ein Overlay-Management umfasst die zentrale Rendite- und Risikosteuerung eines auf mehrere Assetmanager verteilten Investments. Dabei wird das Risiko eines Portfolios – z.B. über zusätzlich abgeschlossene Derivatgeschäfte – gesteuert, ohne dass die zugrunde liegende Veranlagung verändert wird. (TZ 46)

Sozialleistungen der OeNB

Grundlagen der Sozialleistungen

Die Sozialleistungen der OeNB basierten auf verschiedenen Grundlagen und waren vielseitig ausgestaltet. Die „Betriebsvereinbarung über die Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen der Oesterreichischen Nationalbank“ (BV Wohlfahrt) und die „Erläuternden Bemerkungen samt Anlagen zur BV Wohlfahrt“ (Erläuternde Bemerkungen), auf denen eine große Zahl der Sozialleistungen der OeNB beruhte, waren veraltet und nicht an Neuerungen angepasst worden. Es gab kein Dokument, aus dem der gesamte geltende Umfang der Sozialaktionen und Wohlfahrtseinrichtungen hervorgegangen wäre. Die OeNB konnte dem RH keinen dokumentierten Gesamtüberblick über alle gewährten Sozialleistungen vorlegen. (TZ 47)

Zu den einzelnen vom RH erhobenen Leistungen hielt der RH – strukturiert nach inhaltlichen Themenblöcken – fest:

Erholungs- und Freizeitgestaltung

Die OeNB gewährte dem „Erholungs- und Sportverein der Oesterreichischen Nationalbank“ (ESV) neben einer hohen Jahressubvention (380.000 EUR im Jahr 2013) zahlreiche weitere Unterstützungsleistungen in Form von zur Verfügung gestelltem Personal und einer Liegenschaft, Sonderurlaubstagen, Infrastruktur- und Supportleistungen, deren genaues Ausmaß sie jedoch – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen und Erfassung in der Kostenrechnung – nicht beziffern konnte. (TZ 49)

Ein Vorstandsmitglied des ESV gab über den Zeitraum von rund eineinhalb Jahren in seiner Funktion als Dienstnehmer der OeNB die Auszahlung der Subvention an den Verein frei. (TZ 49)

Auch sportliche Aktivitäten der Dienstnehmer der Zweiganstalten der OeNB wurden mit einem jährlichen Betrag (15.000 EUR im Jahr 2013) subventioniert, obwohl es dafür keine schriftliche Grundlage gab. (TZ 50)

Im Vergleich zum öffentlichen Dienst oder der Privatwirtschaft gewährte die OeNB vorteilhaftere Urlaubsregelungen, da ihre Dienstnehmer in allen Dienstbestimmungen nach zehn Dienstjahren Anspruch auf mehr Urlaubstage sowie auf einen rascheren Anstieg der Urlaubstage hatten. (TZ 51)

Die OeNB subventionierte die Anmietung von Urlaubsquartieren ihrer Dienstnehmer mit hohen jährlichen Beträgen (bspw. 373.000 EUR im Jahr 2013). (TZ 52)

Weiters gewährte die OeNB ihren Dienstnehmern einen jährlichen „Zuschuss für kulturelle Belange“ (im Jahr 2013 bspw. 112.000 EUR). (TZ 53)

Gesundheitsvorsorge

Im Jahr 2009 leistete die OeNB rd. 3,32 Mio. EUR für Zuschüsse zur Zusatzkrankenversicherung ihrer aktiven und pensionierten Dienstnehmer sowie deren naher Angehöriger, wobei die Zahlungen – als Kompensation des Schlichtungsstellenverfahrens im Zusammenhang

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

mit den Bankwohnungen – bei im wesentlichen gleichbleibender Anzahl der Versicherten nochmals erhöht wurden und im Jahr 2013 schließlich rd. 3,84 Mio. EUR betrugen. (TZ 55)

Die OeNB gewährte dem „Sozialservice“, einer Sozialaktion zur Unterstützung der aktiven und pensionierten Dienstnehmer der OeNB bei gesundheitlich bedingten Aufwendungen, jährlich steigende Subventionen (185.000 EUR im Jahr 2009, 219.000 EUR im Jahr 2013), ohne dass es dafür eine schriftliche Grundlage in der entsprechenden Betriebsvereinbarung gegeben hätte. (TZ 56)

Das Betriebsambulatorium der OeNB bot den Dienstnehmern Leistungen, die die gesetzlich vorgesehene arbeitsmedizinische Betreuung deutlich überstiegen, wodurch dementsprechend höhere Kosten entstanden. (TZ 57)

Familienfürsorge

Die Subvention der Kinderbetreuungskosten der Dienstnehmer der OeNB in der Höhe von durchschnittlich rd. 184.481 EUR pro Jahr im Zeitraum 2009 bis 2013 erfolgte ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien. Dies traf auch auf die Platzvergabe im Betriebskindergarten der OeNB zu. (TZ 58)

Die OeNB gewährte allen Dienstnehmern im Anlassfall eine Geburtsbeihilfe (364 EUR pro Kind), eine Heiratsbeihilfe (364 EUR) sowie einen Karenzzuschuss (238,37 EUR, zwölfmal jährlich im ersten und zweiten Karenzjahr), unabhängig von sozialen Kriterien oder ihrer Einkommenssituation. Die Höhe der Geburts- und Heiratsbeihilfe sowie des Karenzzuschusses in den Jahren 2009 bis 2013 betrug im Durchschnitt rd. 65.718 EUR jährlich. (TZ 59)

Erhebliche Ausgaben der OeNB (1,62 Mio. EUR im Jahr 2013) entstanden durch die einkommensunabhängige Vergabe der Familien- und Haushaltszulage an alle Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I bis IV. (TZ 60)

Dienstnehmer der OeNB hatten Anspruch auf eine Kinderzulage, die in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt rd. 14,05 Mio. EUR ausmachte. Die OeNB hatte bei der jüngsten Dienstbestimmung die Kinderzulage bereits vereinfacht und leicht reduziert. Dennoch lag die Kinderzulage der OeNB deutlich über der für Beamte vorgesehenen Regelung. (TZ 61)

Kurzfassung

Die OeNB stellte jährlich zwischen 6.500 EUR (2009) und 18.800 EUR (2012) für „besondere Härtefälle“, d.h. für die Unterstützung von Dienstnehmern bei unverschuldeter Notlage, zur Verfügung. (TZ 63)

Verpflegungsaufwand

Die Messe in der Oesterreichischen Nationalbank in Wien, reg. Genossenschaft m.b.H. (Messe), die Mahlzeiten für ihre Mitglieder in der OeNB anbot und Buffets führte, erhielt von der OeNB neben einer hohen Jahressubvention (rd. 1,45 Mio. EUR im Jahr 2009, rd. 1,57 Mio. EUR im Jahr 2013) weitere Unterstützungsleistungen, deren genaues Ausmaß die OeNB jedoch – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen – nicht beziffern konnte. (TZ 64)

Finanzierungsunterstützung

Die Wohlfahrtseinrichtungen der OeNB umfassten auch zwei Sparvereine, deren Gremien personell ident besetzt waren. Die OeNB unterstützte die Sparvereine durch Personal sowie Infrastruktur und Supportleistungen, wobei mangels entsprechender Erfassung nicht feststellbar war, wie hoch die der OeNB für die Sparvereine entstandenen Kosten tatsächlich waren. (TZ 65)

Die OeNB bot ihren Dienstnehmern die Möglichkeit von zinsfreien Bezugsvorschüssen, die z.B. die rund achtfache Höhe von Vorschüssen für Beamte hatten. (TZ 66)

Bankwohnungen

Die OeNB bzw. deren Tochtergesellschaften BLM Betriebs-Liegenschafts-Management GmbH (BLM) und IG Immobilien Invest GmbH (IG) waren Eigentümer von Wohnobjekten (Wohnhäusern, Wohnhausanlagen und Eigentumswohnungen, sogenannte Bankwohnungen). Die OeNB stellte ihren Dienstnehmern und Pensionisten (sogenannte Bankmieter) Wohnungen zu überaus günstigen Bedingungen zur Verfügung, obwohl eine derartige Sozialleistung auch aus Sicht des Direktoriums nicht mehr zeitgemäß war. Eine vom Direktorium der OeNB Mitte 2010 beabsichtigte Änderung dieser Sozialleistung stieß auf Widerstand des Zentralbetriebsrats. Als Folge eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle des Arbeits- und Sozialgerichts Wien stellte die OeNB die Wohnungsvergabe an

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

ihre Dienstnehmer Mitte 2012 ein und die Eigentümer der Wohnobjekte (BLM und IG) waren – teilweise mit Einschränkungen – berechtigt, diese zu verkaufen. Durch eine Absicherungsklausel zum Schutz der Bankmieter könnte möglicherweise künftig eine Kostenbelastung auf die OeNB zukommen bzw. könnte diese Auswirkungen auf die Verkaufspreise der Wohnobjekte haben. Bis zu welchem Zeitpunkt die Bankwohnungen von Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB bzw. deren Nachfolgeberechtigten künftig genutzt werden, war nicht abschbar. (TZ 67)

Die Anzahl der von Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB bewohnten Bankwohnungen sank von Ende 2009 bis Ende 2013 um mehr als ein Fünftel von 374 auf 297. Ende Dezember 2013 waren rd. 37 % der Bankmieter aktive Dienstnehmer der OeNB und rd. 63 % der Bankmieter Pensionisten der OeNB. (TZ 68)

Die Bereitstellung von Bankwohnungen an Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB basierte auf der BV Wohlfahrt und den Erläuternden Bemerkungen. Darüber hinaus regelte eine Richtlinie u.a. die Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit bei der Vergabe der Bankwohnungen. Eine regelmäßige Überprüfung der sozialen Bedürftigkeit nach der Wohnungsvergabe war weder in der BV Wohlfahrt und den Erläuternden Bemerkungen noch in der Richtlinie zur Vergabe von Wohnungen vorgesehen. (TZ 69)

Die Gestaltung des Mietzinses für die Nutzung der Bankwohnungen sah keine Berücksichtigung der Wohnungslage und einer allfälligen Änderung der sozialen Bedürftigkeit der Bewohner vor. Anfang 2014 wurden rd. 10 % der Bankwohnungen von Dienstnehmern der OeNB genutzt, die in der Funktion eines Abteilungsleiters oder in einer höheren Funktion standen bzw. von Pensionisten, die diese Funktion vor ihrer Pensionierung einnahmen. Lediglich bei Mitgliedern des Direktoriums und deren Stellvertretern kam ein höherer Mietzins als bei den übrigen Bankmieters zur Verrechnung. (TZ 70)

Die OeNB nahm keine Berechnung der Differenz zwischen den von den Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB entrichteten Mieten und den marktüblichen Mieten für die Bankwohnungen vor. Nach einer Berechnung des RH betrug die Differenz für diese Sozialleistung für den überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR (ohne USt). (TZ 70)

Kurzfassung

Die OeNB setzte für die Zurverfügungstellung von Bankwohnungen an Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB keine Sachbezüge an, konnte dem RH aber keine Unterlagen vorlegen, aus denen hervorging, dass der von den Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB entrichtete Mietzins marktkonform im Sinne der Sachbezugswerteverordnung war. Die OeNB überprüfte nicht, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Sachbezügen vorlag, obwohl nach Berechnungen des RH die Differenz zwischen den von den Bankmietern entrichteten Mieten und den marktüblichen Mieten im Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR betrug und auch das Direktorium der OeNB die Konditionen für die Zurverfügungstellung von Wohnraum als überaus günstig bezeichnete. (TZ 71)

Aufgrund des Widerstands des Zentralbetriebsrats im Zusammenhang mit der vom Direktorium der OeNB beabsichtigten Änderung dieser Sozialleistung leitete die OeNB ein Verfahren bei der Schlichtungsstelle des Arbeits- und Sozialgerichts Wien ein. Als Folge des Schlichtungsstellenverfahrens vereinbarten die OeNB und der Zentralbetriebsrat Kompensationsleistungen im Gegenzug für die Einstellung der Wohnungsvergabe an Dienstnehmer der OeNB und die Berechtigung zum Verkauf der Wohnobjekte. (TZ 72)

Der OeNB lagen bei Vereinbarung der Kompensationsleistungen aus dem Schlichtungsstellenverfahren nur die Kosten für die Erhöhung der Prämiensubvention bei der Gruppenkrankenzusatzversicherung vor. Für die beiden weiteren Kompensationsleistungen führte die OeNB keine Berechnungen der zusätzlich entstehenden Kosten durch, obwohl die Höhe der künftigen Kostenbelastung für die OeNB eine unverzichtbarere Information zum Führen von Verhandlungen über Sozialleistungen wäre. (TZ 72)

Sonstige Sozialleistungen

Die Pensionisten der OeNB erhielten nicht nur im Rahmen der sogenannten Vereinigung der Pensionisten der OeNB Subventionen in der Höhe von 39.000 EUR (2009) bzw. 37.000 EUR (2010 bis 2013) jährlich, sondern waren auch bei weiteren Sozialaktionen mit durchaus ähnlichen Zielsetzungen mitumfasst. (TZ 73)

Allen Dienstnehmern der OeNB stand eine Jubiläumsgabe zu drei Dienstjubiläen – die erste ab 20jähriger Dienstzeit – zu, wobei die Höhe der einzelnen Jubiläumsgaben für Dienstnehmer, die den neueren Dienstbestimmungen VI und V unterlagen, leicht reduziert wurde. Insgesamt kam es in den Jahren 2009 bis 2013 zu einer

Steigerung der durchschnittlichen Jubiläumsgabe pro Dienstnehmer. (TZ 74)

Die OeNB stellte im Zeitraum 2009 bis 2013 jährlich rd. 52.000 EUR für die Subvention von „erhöhten Fahrtkosten“ ihrer Dienstnehmer zur Verfügung. (TZ 75)

Weiters stellte die OeNB jährlich Mittel für das „Familienservice“, d.h. als Hilfestellung bei besonderen Familiensituationen, zur Verfügung. (TZ 76)

Die OeNB gewährte allen Dienstnehmern, die keine All-In-Verträge hatten, am 1. Juli jeden Jahres eine Zeitgutschrift von je vier Stunden. (TZ 77)

Die OeNB stellte weiters einen Dienstnehmer zur Verwaltung der Sozialaktionen („Mitarbeiterservice“) zur Verfügung, wobei das genaue Ausmaß der dadurch entstehenden Kosten – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen – nicht beziffert werden konnte. (TZ 79)

Zusammenfassung Sozialleistungen

Die OeNB zahlte im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 eine Vielzahl von Sozialleistungen mit einem hohen Gesamtumfang (rd. 62,95 Mio. EUR in Summe bzw. durchschnittlich rd. 12,59 Mio. EUR pro Jahr) direkt oder indirekt an ihre Dienstnehmer aus. Im Bereich der Kosten fielen für Personal rd. 5,22 Mio. EUR in Summe (durchschnittlich rd. 1,04 Mio. EUR pro Jahr) bzw. für Infrastruktur, Zeitaufwand, Support- und sonstige Leistungen im Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 8,23 Mio. EUR in Summe (durchschnittlich rd. 1,65 Mio. EUR pro Jahr) an. In vielen Punkten war das genaue Ausmaß in der Kostenrechnung – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen – nicht präzise feststellbar. (TZ 80)

Viele Sozialleistungen der OeNB wurden ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien und ohne soziale Staffelung an Dienstnehmer vergeben. Die OeNB übte die ihr in der BV Wohlfahrt zugesicherten Kontrollrechte überwiegend nicht aus bzw. forderte ihr vorzulegende Unterlagen nicht ein. (TZ 80)

Kurzfassung

Zahlungen der OeNB für Sozialleistungen							
	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Anteil
	in EUR						in %
Erholungs- und Freizeitgestaltung							
ESV-Subvention	400.000	380.000	380.000	380.000	380.000	1.920.000	3,05
Betriebssport Zweiganstalten	18.000	16.000	15.000	15.000	15.000	79.000	0,1
Urlaubsquartiere	120.000	350.000	350.000	361.000	373.000	1.554.000	2,47
Beitrag der OeNB für bankeigene Hotels	110.000					110.000	0,17
kulturelle Belange, Veranstaltungen	115.000	113.000	109.000	114.000	112.000	563.000	0,89
Summe Erholungs- und Freizeitgestaltung	763.000	859.000	854.000	870.000	880.000	4.226.000	6,71
Gesundheitsvorsorge							
Krankenzusatzversicherung	3.322.924	3.428.518	3.515.932	3.624.389	3.837.159	17.728.922	28,17
Sozialservice	185.000	185.000	195.000	205.000	219.000	989.000	1,57
Summe Gesundheitsvorsorge	3.507.924	3.613.518	3.710.932	3.829.389	4.056.159	18.717.922	29,74
Familienfürsorge							
Kinderbetreuungskosten	221.510	155.552	129.820	158.826	256.696	922.404	1,47
Geburtsbeihilfe	10.920	10.192	9.100	16.380	16.380	62.972	0,10
Heiratsbeihilfe	10.192	10.192	7.280	10.920	11.284	49.868	0,08
Karenzzuschuss	38.811	37.510	42.278	46.807	50.345	215.752	0,34
Familien-/Haushaltszulage	1.806.155	1.787.344	1.755.584	1.695.141	1.622.663	8.666.887	13,77
Kinderzulage	2.865.474	2.897.490	2.699.654	2.768.334	2.817.955	14.048.908	22,32
Sterbequartal	509.127	267.138	289.903	490.125	182.405	1.738.698	2,76
besondere Härtefälle	6.500	6.500	8.800	18.800	8.800	49.400	0,08
Summe Familienfürsorge	5.468.689	5.171.918	4.942.419	5.205.333	4.966.528	25.754.889	40,92
Verpflegungsaufwand							
Messe	1.430.000	1.470.000	1.471.000	1.590.000	1.567.500	7.528.500	11,96
Sonstige Sozialleistungen							
Pensionistenverein	39.000	37.000	37.000	37.000	37.000	187.000	0,30
Jubiläumsgabe	310.900	1.150.876	1.700.702	1.280.484	1.233.963	5.676.925	9,02
erhöhte Fahrtkosten	52.000	52.000	52.000	57.200	52.000	265.200	0,42
Familienservice und Dispo	19.000	19.000	19.000	19.500	19.500	96.000	0,15
Subvention Jahresnetzkarte	100.382	106.392	106.459	73.271	106.629	493.133	0,78
Summe sonstige Sozialleistungen	521.282	1.365.268	1.915.161	1.467.455	1.449.092	6.718.258	10,67
gesamt	11.690.895	12.479.704	12.893.512	12.962.177	12.919.279	62.945.569	100,00

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB



Kurzfassung

BMF

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen****Sonstige
Wahrnehmungen**

Die OeNB gewährte rd. 42 Dienstnehmern pro Jahr außerordentliche Zeitvorrückungen in die nächsthöhere Bezugsstufe, wobei die Anzahl im Jahr 2013 gegenüber 2012 leicht gestiegen war. Dies widersprach der Aussage der OeNB, dass derartige Vorrückungen nur mehr in Einzelfällen bei entsprechend außergewöhnlichen Leistungen zuerkannt würden. (TZ 81)

Auch zwei Betriebsräten der OeNB wurden im Jahr 2012 außerordentliche Vorrückungen (sowohl im Dienstgrad als auch in der Bezugsstufe) gewährt, wobei dies ohne nähere rechtliche Begründungen zur Zulässigkeit oder Erläuterung der besonderen Qualifikation der betroffenen Personen oder konkrete, vergleichbare Karriereverläufe, lediglich unter Verweis auf ihre Eigenschaft als Betriebsräte, beschlossen wurde. (TZ 81)

Zudem wurden Zeitvorrückungen der Betriebsräte für einen fünf Jahre in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beschlossen und allein auf die Beibehaltung der Betriebsratseigenschaft der betroffenen Personen gestützt. Dies widersprach auch der Aussage der OeNB, dass Zeitvorrückungen nur für außergewöhnliche Leistungen zuerkannt würden, da eine Feststellung außergewöhnlicher Leistungen nur im Rückblick bezüglich bereits erbrachter Leistungen möglich ist, und überdies die reine Beibehaltung der Betriebsratseigenschaft nicht als außergewöhnliche Leistung gewertet werden kann. (TZ 81)

Kenndaten der Oesterreichischen Nationalbank

Rechtsgrundlage	Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984 i.d.g.F.					
Rechtsform	Aktiengesellschaft Ausübung der Aktionärsrechte des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen					
Aufgaben	– Zentralbank der Republik Österreich – Mitwirkung im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich – Verwaltung der Währungsreserven – Zahlungssystemaufsicht					
Grundkapital	12 Mio. EUR					
Eigentumsverhältnisse	zu 100 % im Eigentum des Bundes (seit Juli 2010)					
Gebahrung	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in Mio. EUR					in %
Bilanzsumme ¹	71.614,21	79.766,45	99.348,49	109.369,49	97.485,47	36,1
Gewinnanteil des Bundes	192,92	196,46	168,27	254,69	181,23	– 6,1
Bilanzgewinn	21,44	21,83	18,70	28,30	20,14	– 6,1
Gold und Goldforderungen ¹	6.898,74	9.500,98	10.954,34	11.353,27	7.842,82	13,7
Veranlagung der Pensionsreserve ¹	1.873,23	1.880,59	1.881,52	1.870,46	1.884,82	0,6
Pensionsreserve (Rückstellung) ¹	1.842,95	1.844,36	1.845,80	1.869,68	1.897,11	2,9
Veranlagung Jubiläumsfonds ¹	1.675,09	1.654,16	1.569,79	1.603,32	1.583,98	– 5,4
Jubiläumsfonds (Rücklage zweckgewidmet) ¹	1.531,00	1.531,00	1.531,00	1.531,00	1.531,00	–
Personalaufwand Aktivstand	126,53	126,57	132,02	137,89	142,03	12,3
<i>davon sonstige Sozialaufwendungen lt. Jahresabschluss</i>	<i>3,95</i>	<i>4,00</i>	<i>3,97</i>	<i>4,25</i>	<i>4,42</i>	<i>11,9</i>
Pensionsaufwand gesamt	105,57	107,30	110,46	113,87	114,95	8,9
	in kgf					
Gold und Goldforderungen ¹	279.996,82	279.996,82	279.996,80	279.996,79	279.996,98	–
	Anzahl					
Mitarbeiter insgesamt ¹	1.186,0	1.180,0	1.180,0	1.261,0	1.277,0	7,7
Mitarbeiter insgesamt, in VBÄ ¹	1.151,7	1.145,4	1.146,0	1.222,4	1.232,9	7,1
Pensionsempfänger ^{1, 2}	1.300,0	1.317,0	1.321,0	1.310,0	1.310,0	0,8

¹ jeweils zum 31. Dezember² einschließlich verwitweter Angehöriger und Waisen

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen****Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis März 2014 die Gebarung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hinsichtlich der Goldreserven (Gold und Goldforderungen), des Jubiläumsfonds, der Pensionsreserve der OeNB, der Veranlagung der Pensionsreserve und der Mittel des Jubiläumsfonds und beurteilte Sozialleistungen der OeNB. Der Überprüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2013.

(2) Zu dem im September 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die OeNB und das BMF im Dezember 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2015.

(3) Die physischen Goldbestände Österreichs waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung durch den RH zu rd. 15 % bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft (MÜNZE), zu rd. 82 % bei einer Lagerstelle in England und zu rd. 3 % bei der Lagerstelle C in der Schweiz gelagert. Ein sehr geringer Anteil lagerte bei der OeNB selbst.

Im Rahmen seiner Prüfungszuständigkeit führte der RH eine stichprobenhafte Überprüfung der Existenz und Werthaltigkeit der bei der MÜNZE gelagerten Goldbestände der OeNB durch (zu Überprüfung Lagerstelle MÜNZE siehe TZ 11).

Da dem RH bei der Lagerstelle in England keine Prüfungszuständigkeit zukommt, war es für ihn ausgeschlossen, selbst Prüfungshandlungen zu setzen. Die OeNB führte im Mai 2014 bei der Lagerstelle in England erstmals eine Vor-Ort-Prüfung der Goldreserven (Wertrevision durch die OeNB) durch (zu Revisionsmaßnahmen der OeNB siehe TZ 11). Der RH beobachtete die Art und Weise der Durchführung und bezog seine Feststellungen in die Prüfung mit ein. Dabei fokussierte er sich auf die Lagerstätte, die Einhaltung der von der OeNB ausgearbeiteten Inventurrichtlinien bzw. Inventurvorgaben und deren Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit.

Eine Vor-Ort-Prüfung der OeNB bei der Lagerstelle C in der Schweiz und somit auch eine Inventurbeobachtung durch den RH waren aufgrund von Umbauarbeiten in den Tresorräumen dieser Lagerstelle, die bis ins Jahr 2019 andauern sollen, nicht möglich.

Die vollständige Erfassung der Goldbestände sowie deren richtiger Ausweis gemäß den geltenden Bewertungsvorschriften im Jahresabschluss liegt im Verantwortungsbereich der OeNB und war deshalb nicht Gegenstand der Gebärungsüberprüfung durch den RH. Ebenso überprüfte der RH nicht, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprach und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungs-

Prüfungsablauf und -gegenstand

grundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelte; diese Aufgabe oblag den jeweiligen Wirtschaftsprüfern (vgl. § 274 UGB). Der RH führte seine Gebarungsüberprüfung auf Basis der von der OeNB dargestellten und von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern testierten Bilanzposition „Gold und Goldforderungen“ durch.

(4) Im Zusammenhang mit den Sozialleistungen konnte die OeNB dem RH keinen dokumentierten Gesamtüberblick über alle gewährten Sozialleistungen vorlegen. Daher erhob der RH die Sozialleistungen auf der Basis von Dokumenten und Daten der zuständigen Abteilungen in der OeNB.

(5) Die OeNB schloss für Dienstnehmer, die der Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG unterlagen, einen Pensionskassenvertrag ab, wofür sie monatliche Beiträge an die Pensionskasse zu leisten hatte. Der RH stellte die Regelung der Pensionskassenbeiträge durch die OeNB umfassend in seinem Bericht Reihe Bund 2014/6 dar. Im vorliegenden Prüfungsergebnis wird bei der Darstellung der Sozialleistungen auf die Pensionskassenbeiträge daher nicht weiter eingegangen.

(6) In den Sonstigen Wahrnehmungen (TZ 81) fasste der RH – ergänzend zu den Berichtsthemen Goldreserven, Jubiläumsfonds, Pensionsreserve, Veranlagung der Pensionsreserve und der Mittel des Jubiläumsfonds und Sozialleistungen – Feststellungen zu außerordentlichen Zeitvorrückungen zusammen, die u.a. den Personalbereich der OeNB betrafen und Auswirkungen auf das Deckungskapital der Pensionsreserve haben.

(7) Die OeNB stellte in ihrer Stellungnahme vor Eingehen auf die Empfehlungen des RH grundsätzliche Ausführungen voran. In diesen betonte sie – v.a. in Bezug auf die Gebarung der Goldreserven – die Notwendigkeit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und des Datenschutzes.

Bezugnehmend auf den Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft hielt die OeNB in den grundsätzlichen Ausführungen fest, dass sie mit dessen Errichtung im Jahr 1966 ein klares und nachhaltiges Bekenntnis zur Förderung der Wissenschaft in Österreich abgegeben habe. Durch die Vergabe der Mittel des Jubiläumsfonds könnten viele junge Wissenschaftler in Österreich ausgebildet und langfristig gehalten werden. Die nun vorgelegten Anregungen des RH würden geprüft und allenfalls umgesetzt werden.

In ihren grundsätzlichen Ausführungen führte die OeNB zu den Sozialleistungen aus, dass die von ihr gewährten Sozialleistungen dazu dienten, den Mitarbeitern ein Umfeld zu schaffen, um bestmögliche Leistungen zu erbringen und die OeNB attraktiv für hochqualifizierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu halten. Die OeNB befasste sich bereits in mehreren Arbeitsgruppen mit der Analyse der Sozialleistungen – generell und über den ESV hinausgehend – und überprüfe dabei, ob diese zeitgemäß und marktüblich seien bzw. ob Einsparungen erzielt werden könnten.

Die Empfehlungen des RH würden in die Analyse einfließen. Der gegenwärtige Prozess verfolge nicht nur das Ziel, berechnete Empfehlungen des RH bestmöglich umzusetzen, sondern das derzeitige System der OeNB-Sozialleistungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, geschäfts- wie auch sozialpolitischer Gesichtspunkte nachhaltig weiterzuentwickeln. Nach erfolgter Analyse, Neukonzeption und Dokumentation des Systems von Sozialleistungen würden die zuständigen OeNB-Gremien befasst werden. Ergebnisse lägen derzeit noch nicht vor, die Ausführungen der OeNB würden daher den gegenwärtigen Diskussionsstand widerspiegeln.

(8) Bezugnehmend auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Stellungnahme der OeNB zu den von ihr gewährten Sozialleistungen hielt der RH fest, dass

- die OeNB ihren Dienstnehmern eine Vielzahl von Sozialleistungen bot,
- viele Sozialleistungen der OeNB ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien oder soziale Staffelung vergeben wurden,
- die Mitarbeiter der OeNB über ein hohes Durchschnittseinkommen von rd. 98.400 EUR pro Jahr verfügten (Bericht des RH, Reihe Einkommen 2013/1) und
- sich der Aufwand für Sozialleistungen von durchschnittlich rd. 12,59 Mio. EUR pro Jahr anteilig mindernd auf die Gewinnabfuhr an den Bund (gemäß § 69 Abs. 2 NBG) auswirkte.

Der RH verweist auf seine diesbezüglichen Empfehlungen, insbesondere

- für die Vergabe von Sozialleistungen transparente und nachvollziehbare soziale Kriterien einzuführen,

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Sozialleistungen auf ihre Angemessenheit und soziale Treffsicherheit zu überprüfen,
- eine soziale Staffelung vorzunehmen, u.a. unter Einbeziehung der Einkommensverhältnisse der Dienstnehmer der OeNB und
- Reformen im Bereich der Sozialleistungen durchzuführen.

Goldreserven der OeNB

Entwicklung der
Goldreserven 2009
bis 2013

Mengenmäßige Entwicklung

- 2.1** Die Goldbestände der OeNB waren Teil der offiziellen Währungsreserven Österreichs. Die Aufgabe der OeNB, als nationale Zentralbank die Währungsreserven zu halten und zu verwalten, war in Artikel 3.1 des „Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ festgelegt.

Die Goldreserven der OeNB setzten sich aus physischen und nicht-physischen Beständen zusammen und waren in der Bilanz der OeNB in der Position „Gold und Goldforderungen“ zusammengefasst ausgewiesen. Die physischen Bestände waren Gold, das sich in Form von Goldprodukten wie bspw. Barren, im Eigentum der OeNB befand. Im Wesentlichen lagerte die OeNB das Gold in Lagerstellen im Ausland (England und Schweiz) und in der MÜNZE. Beim nicht-physischen Bestand handelte es sich um Goldmengen, auf welche die OeNB beim jeweiligen Geschäftspartner – wie bspw. eine Geschäftsbank – eine Forderung zur Auslieferung an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit hatte. Diese Goldbestände standen physisch nicht im Eigentum der OeNB und sie wies diese bilanziell als Goldforderungen aus. Die nicht-physischen Goldbestände setzten sich im Wesentlichen aus Forderungen aus den Goldleihegeschäften mit internationalen Geschäftsbanken und mit der MÜNZE sowie einer Goldeinlage und einem Gold-Metallkonto bei einem Institut in der Schweiz zusammen (zur Entwicklung der nicht-physischen Bestände siehe TZ 6).

Die Entwicklung der Bilanzposition „Gold und Goldforderungen“ in den Jahren 2009 bis 2013 gemessen in Kilogramm Feingold (kgf) wird in der folgenden Tabelle dargestellt:



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**Tabelle 1: Entwicklung Bilanzposition „Gold und Goldforderungen“ in kgf**

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in kgf					in %
Physische Bestände						
Lagerstelle in England	75.393	124.620	154.432	165.381	178.320	136,52
Lagerstellen in der Schweiz	6.888	6.888	6.888	6.855 ¹	6.856	– 0,46
Golddepot in MÜNZE, Österreich	41.072	33.063	33.063	33.063	33.051	– 19,53
Goldbestand in OeNB, Österreich	54	54	54	87 ¹	99	83,33
Summe physische Bestände	123.407	164.625	194.438	205.386	218.325	76,91
Nicht-physische Bestände						
Goldleihe Geschäftsbanken	116.451	67.681	47.775	36.827	23.887	– 79,49
Goldleihe MÜNZE	7.543	15.552	15.552	15.552	15.552	106,18
Gold – Metallkonten	24.633	24.176	14.270	14.270	14.270	– 42,07
Gold – Termineinlage	7.962	7.962	7.962	7.962	7.962	0,00
Summe nicht-physische Bestände	156.590	115.372	85.559	74.611	61.672	– 60,62
Gesamtbestand	279.997	279.997	279.997	279.997	279.997	0,00
	in %					
Anteil physische Bestände	44,07	58,80	69,44	73,35	77,97	
Anteil nicht-physische Bestände	55,93	41,20	30,56	26,65	22,03	

¹ Im Jahr 2012 erfolgte ein Transfer von Goldbarren seltener Nominale und besonderer Herkunftsländer aus den in der Schweiz gelagerten Goldbeständen in die Bestände des Geldmuseums der OeNB.

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

In den Jahren 2009 bis 2013 fanden keine Transaktionen statt, die den Gesamtbestand in Höhe von rd. 280 Tonnen Feingold beeinflussen. Es veränderte sich jedoch die Zusammensetzung der Goldreserven von 2009 bis 2013. Im Jahr 2009 waren rd. 56 % des Gesamtbestands in nicht-physischem Gold veranlagt. Im Jahr 2013 waren dies rd. 22 %. Das physische Gold nahm somit von rd. 123 Tonnen im Jahr 2009 auf rd. 218 Tonnen im Jahr 2013 um 77 % (95 Tonnen) zu. Im gleichen Zeitraum sank der Bestand an nicht-physischem Gold um 61 % (95 Tonnen) von rd. 157 Tonnen auf rd. 62 Tonnen. Diese Entwicklung resultierte im Wesentlichen daraus, dass die OeNB in den Jahren 2009 bis 2013 verliehenes Gold aus fällig gewordenen Goldleihengeschäften wieder zurückerhielt und dieses in der Lagerstelle in England einlagerte. Aufgrund sehr niedriger bzw. teilweise sogar nega-

Goldreserven der OeNB

tiver Verzinsung schloss die OeNB in den Jahren 2009 bis 2013 keine neuen Goldleihegeschäfte ab.

Anfang Jänner 1999 übertrug die OeNB an die Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen deren Gründung rd. 22 Tonnen Feingold, das waren rd. 9,6 % des gesamten Goldbestands der OeNB zum 31. Dezember 1998. Diese waren in Höhe des damaligen Marktwerts von rd. 176,96 Mio. EUR in der Position „Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven“ in der Bilanz der OeNB ausgewiesen.¹ Die nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) verwalteten im Namen und auf Rechnung der EZB die übertragenen Währungsreserven, zu welchen neben Gold auch andere Währungen zählten.

- 2.2** Der RH stellte fest, dass sich die Zusammensetzung des Goldbestands der OeNB in den Jahren 2009 bis 2013 stark veränderte. So sank der Anteil an nicht-physischen Beständen von rd. 56 % im Jahr 2009 auf rd. 22 % im Jahr 2013. Der Grund für den Rückgang war, dass in diesem Zeitraum zahlreiche Goldleihegeschäfte mit Geschäftsbanken ausliefen. Da aufgrund sehr niedriger bzw. teilweise sogar negativer Verzinsung ein Abschluss neuer Goldleihegeschäfte nicht wirtschaftlich war, lagerte die OeNB das aus den auslaufenden Goldleihegeschäften zurückerhaltene physische Gold in der Lagerstelle in England ein. Bezüglich einer eventuellen Wiederaufnahme von Goldleihegeschäften durch die OeNB verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 6.

Wertmäßige Entwicklung

- 3** Die Bewertung und Bilanzierung der Bilanzposition „Gold und Goldforderungen“ erfolgte gemäß der für alle Zentralbanken des ESZB anzuwendenden Vorschriften der „Leitlinie über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken“ vom 11. November 2010. Diese sah vor, dass der Goldbestand mit dem jeweils aktuellen Marktwert zu bewerten sei. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Bilanzposition Gold und Goldforderungen – bewertet in EUR – und den Anteil der Bilanzposition Gold und Goldforderungen an der Bilanzsumme der OeNB zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres dar:

¹ Diese Bilanzposition, die neben den Goldreserven auch andere übertragene Währungsreserven umfasste, wies die gegenüber der EZB bestehenden Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven bewertet zum Euro-Gegenwert, den die Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Einbringung bei der EZB hatten, aus. In Summe belief sich diese Bilanzposition zum 31. Dezember 2013 auf rd. 1,12 Mrd. EUR.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**Tabelle 2: Entwicklung Bilanzposition Gold und Goldforderungen**

	2009 ¹	2010 ¹	2011 ¹	2012 ¹	2013 ¹	Veränderung 2009 bis 2013
			in kgf			in %
Gold und Goldforderungen	279.997	279.997	279.997	279.997	279.997	0,00
			in EUR			
Marktpreis je kgf	24.639	33.932	39.123	40.548	28.010	13,68
			in Mio. EUR			
Bilanzposition Gold und Goldforderungen	6.899	9.501	10.954	11.353	7.843	13,68
Bilanzsumme der OeNB	71.614	79.766	99.348	109.369	97.485	36,13
			in %			
Anteil Gold und Goldforderungen an Bilanzsumme der OeNB	9,63	11,91	11,03	10,38	8,05	- 16,49

¹ jeweils zum 31. Dezember
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Bilanzposition Gold und Goldforderungen schwankte in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen dem niedrigsten Wert im Jahr 2009 von rd. 6,899 Mrd. EUR und dem höchsten Wert von rd. 11,353 Mrd. EUR im Jahr 2012. Der Anteil an der gesamten Bilanzsumme der OeNB betrug in den Jahren 2009 bis 2013 im Durchschnitt rd. 10,20 %.

Für die aus der Bewertung zu Marktpreisen entstehenden Gewinne oder Verluste legte die „Leitlinie über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken“ fest, dass diese ergebnisneutral einer Neubewertungsrücklage zuzuführen waren. Dies bedeutete, dass die Gewinne und Verluste aus der Bewertung der Goldreserven nicht erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst waren und deshalb das wirtschaftliche Ergebnis der OeNB und folglich die Höhe des 90 %igen Gewinnanteils des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 NBG nicht beeinflussten.²

² Eine Ausnahme dazu betraf Verluste, die höher waren als die auf dem Neubewertungskonto verbuchten Bewertungsgewinne aus Vorperioden. Der Differenzbetrag zwischen Gewinnen aus Vorperioden und den höheren Verlusten war ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. In den Geschäftsjahren 2009 bis 2013 kam diese Ausnahme im Zusammenhang mit der Bewertung von Gold jedoch nicht zu tragen.

Goldreserven der OeNB

Entwicklung der physischen Goldbestände

4.1 (1) Die physischen Goldbestände der OeNB waren in in- und ausländischen Verwahrstellen gelagert. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Goldbestände bei den Lagerstellen im In- und Ausland in den Jahren 2009 bis 2013 in kgf dar:

Tabelle 3: Entwicklung Lagerstellen der Goldbestände im In- und Ausland

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in kgf					in %
Lagerstellen Inland						
Goldbestand in OeNB, Wien	54	54	54	87	99	83,38
Golddepot in MÜNZE, Wien	41.072	33.063	33.063	33.063	33.051	– 19,53
Summe Lagerstellen Inland	41.126	33.117	33.117	33.150	33.150	– 19,39
Lagerstellen Ausland						
Lagerstelle in England	75.393	124.620	154.432	165.381	178.320	136,52
Lagerstelle A in der Schweiz	3.930	3.930	3.930	3.897	–	– 100,00
Lagerstelle B in der Schweiz	2.958	2.958	2.958	2.958	–	– 100,00
Lagerstelle C in der Schweiz	–	–	–	–	6.856	–
Summe Lagerstellen Ausland	82.281	131.508	161.320	172.236	185.175	125,05
Summe physischer Bestand	123.407	164.625	194.438	205.386	218.325	76,92
	in %					
Anteil Lagerung im Inland an physischem Bestand	33,33	20,12	17,03	16,14	15,18	– 54,44
Anteil Lagerung im Ausland an physischem Bestand	66,67	79,88	82,97	83,86	84,82	27,21
	in kgf					
Gesamtbestand Gold	279.997	279.997	279.997	279.997	279.997	0,00
	in %					
Anteil Lagerung im Ausland an Gesamtbestand Gold	29,39	46,97	57,62	61,51	66,13	125,05

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

(2) Der in der OeNB gelagerte Goldbestand erhöhte sich von 54 kgf im Jahr 2009 auf 99 kgf im Jahr 2013 und betraf im Wesentlichen Goldmünzen und andere Goldprodukte, die im Geldmuseum in der OeNB gelagert bzw. ausgestellt waren.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

In Österreich waren die Goldbestände zum Großteil im Golddepot der OeNB bei der MÜNZE gelagert. Die gelagerte Menge nahm im Jahr 2010 nach einer Neuaufstellung der vertraglichen Rahmenbedingungen zwischen OeNB und MÜNZE von rd. 41 Tonnen Feingold auf rd. 33 Tonnen Feingold ab.³ Gemäß der vertraglichen Vereinbarung über die Führung des Golddepots war die MÜNZE berechtigt, unter Wahrung der Gesamtmenge an Feingold, die Zusammensetzung der Goldmenge im Golddepot der OeNB innerhalb folgender Kategorien zu variieren:

- „London Good Delivery“ – Goldbarren (das sind Barren mit einem Gewicht zwischen 10,9 kg und 13,4 kg, wie sie üblicherweise von Zentralbanken gehandelt werden),
- Handelsgoldbarren (das sind Barren mit einem Gewicht von 1 kg und weniger),
- Goldmünzen,
- Rohstoffe,
- Halbfabrikate (zu Details der vertraglichen Vereinbarung mit der MÜNZE siehe TZ 12).

(3) Über den gesamten Zeitraum von 2009 bis 2013 kam der Lagerstelle in England eine besondere Bedeutung zu. Der eingelagerte Goldbestand betrug im Jahr 2009 rd. 75 Tonnen Feingold (6.035 Goldbarren), das waren 61,09 % des gesamten physischen Goldbestands der OeNB bzw. 91,63 % des gesamten Bestands in Lagerstellen im Ausland. Bis zum Jahr 2013 stieg der bei der Lagerstelle in England gelagerte Bestand auf rd. 178 Tonnen Feingold (14.299 Goldbarren) an, dies entsprach 81,68 % des gesamten physischen Goldbestands der OeNB bzw. 96,03 % des gesamten Bestands in Lagerstellen im Ausland.

³ Im Zuge der Neuaufstellung der vertraglichen Rahmenbedingungen erhöhte sich gleichzeitig die Menge des an die MÜNZE von der OeNB verliehenen Goldes von rd. 8 Tonnen auf rd. 16 Tonnen Feingold. Zur Entwicklung der nicht-physischen Bestände siehe auch TZ 6.

Goldreserven der OeNB

(4) Im Jahr 2013 beendete die OeNB die bei zwei Schweizer Geschäftsbanken (Lagerstellen A und B) gehaltenen Golddepots, in welchen insgesamt rund sieben Tonnen Feingold (552 Goldbarren) lagerten, und eröffnete für diese rund sieben Tonnen Feingold (546 Goldbarren⁴) ein Golddepot bei der Lagerstelle C in der Schweiz (siehe TZ 8).

Insgesamt stieg der Anteil des im Ausland gelagerten Goldes am gesamten physischen Bestand der OeNB von 66,67 % im Jahr 2009 auf 84,82 % im Jahr 2013 an. Der Anteil des im Ausland gelagerten Goldes am Gesamtbestand (physische und nicht-physische Bestände) lag im Jahr 2009 bei 29,39 % und stieg bis ins Jahr 2013 kontinuierlich auf 66,13 % an.

Für die im Ausland gelagerten physischen Goldbestände fielen in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt rd. 1,04 Mio. EUR an Aufwendungen für Barren- und Manipulationsgebühren an.⁵ Diese umfassten im Wesentlichen Lager- und Transportkosten. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro im Ausland gelagerter Tonne betrugen 1.568 EUR bzw. pro Barren 20 EUR jährlich.

- 4.2 Der RH stellte fest, dass sich die Menge der bei der Lagerstelle in England eingelagerten Goldreserven in den Jahren 2009 bis 2013 von rd. 75 Tonnen auf rd. 178 Tonnen Feingold erhöhte und somit mehr als verdoppelte. Der Grund hierfür war, dass die OeNB das im Rahmen von auslaufenden Goldleihgeschäften zurückerhaltene physische Gold in der Lagerstelle in England einlagerte.

Der RH stellte kritisch fest, dass die OeNB bei der Lagerung der physischen Goldreserven einem Konzentrationsrisiko⁶ bei der Lagerstelle in England ausgesetzt war, da bei dieser Lagerstelle im Jahr 2013 81,68 % der gesamten physischen Bestände der OeNB eingelagert waren

⁴ Die Differenz von sechs Goldbarren entstand aus einem im Juni 2013 durchgeführten Tausch von 181 bei der Lagerstelle A gelagerten Barren größtenteils amerikanischer Herkunft in 175 „London Good Delivery“-Goldbarren mit einem höheren Feingehalt an Gold. Das Nettogewicht des Goldanteils veränderte sich durch den Barrentausch, den die Lagerstelle A kostenfrei durchführte, nicht.

⁵ Für die Lagerung der Goldbestände in der OeNB fielen u.a. Personalkosten für das Sicherheitspersonal an, diese wurden aber nicht direkt der Verwaltung der Goldbestände zugerechnet (bezüglich der Erhebung von Kosten der Lagerung von Gold in der OeNB siehe auch TZ 8). Für das Golddepot der OeNB in der MÜNZE fielen vereinbarungsgemäß für die OeNB keine Aufwendungen an.

⁶ Der Begriff Konzentrationsrisiko stammt aus dem Bankwesen und bezeichnet die Konzentration von Risiken auf eine gleiche oder sehr ähnliche Gruppe von Kreditnehmern (z.B. Länder, Branchen). Daraus abgeleitet wird der Begriff im Folgenden für die Bezeichnung des Risikos verwendet, das auf die geringe Streuung (Diversifikation) der Geschäftspartner und Lagerorte der OeNB bei der Verwahrung der physischen Goldreserven im Ausland zurückzuführen ist.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

(bezüglich der Empfehlung des RH zur Evaluierung von Maßnahmen zur Streuung der Lagerorte siehe TZ 8).

Lagerstellen anderer europäischer Zentralbanken im Vergleich

- 5.1 Der RH verglich die veröffentlichten Informationen europäischer Zentralbanken über die Lagerstellen von Gold zu den jeweils aktuell vorliegenden Stichtagen. Neben der OeNB, die im Dezember 2012 erstmals die Lagerstellen ihrer Goldbestände veröffentlichte, gaben auch die deutsche, die schweizerische, die schwedische und die finnische Zentralbank ihre Goldlagerstellen bekannt. Die folgende Tabelle fasst die Lagerorte vergleichend zusammen:

Tabelle 4: Vergleich Lagerstellen anderer europäischer Zentralbanken

	Deutsche Bundesbank	SNB	Riksbank ¹	Bank of Finland	OeNB
Stand per	31. Dez. 12	26. Apr. 13	31. Dez. 13	30. Okt. 13	31. Dez. 13
			in Tonnen		
Menge	3.391	1.040	126	49	218
			in % ²		
Anteil Lagerstellen Inland	31	70	12	4	15
Anteil Lagerstellen Ausland	69	30	88	96	85
Lagerstelle C in der Schweiz	–	–	2	7	3
Lagerstelle in England	13	20	49	51	82
Federal Reserve Bank of New York	45	–	11	18	–
Bank of Canada, Ottawa	–	10	26	–	–
Riksbank ¹ , Stockholm	–	–	–	20	–
Banque de France, Paris	11	–	–	–	–

¹ Schwedische Zentralbank

² Prozentuelle Angaben hinsichtlich Nachkommastellen teilweise nicht genauer vorhanden

Quellen: Websites der ausländischen Zentralbanken; OeNB

Im Vergleich mit vier anderen europäischen Zentralbanken zeigte sich, dass der Anteil an im Inland und im Ausland gelagertem Gold sehr unterschiedlich war. Während Finnland 96 % seiner Goldbestände im Ausland lagerte, lagerte die Schweiz nur 30 % im Ausland.

Goldreserven der OeNB

Bei den im Ausland gelagerten Beständen zeigte sich im Vergleich, dass der Lagerstelle in England als Lagerort für Zentralbanken eine wichtige Rolle zukam. Alle fünf Zentralbanken lagerten in der Lagerstelle in England Goldreserven, wobei der Anteil bei den vier anderen europäischen Zentralbanken mit 13 % bei der Deutschen Bundesbank am niedrigsten und bei der Bank of Finland mit 51 % am höchsten war. Die OeNB lagerte im Vergleich dazu mit 82 % den höchsten Anteil an Goldreserven bei der Lagerstelle in England. Zusammenfassend zeigte sich im Vergleich, dass die schwedische und die finnische Zentralbank mit 88 % bzw. 96 % einen höheren Anteil an im Ausland gelagerten Goldreserven hatten als die OeNB. Der Goldbestand war in diesen beiden Ländern jedoch auf vier verschiedene ausländische Lagerstellen aufgeteilt, während er in der OeNB auf zwei ausländische Lagerstellen verteilt war.

- 5.2** Der RH hielt kritisch fest, dass sich in einem internationalen Vergleich mit vier anderen europäischen Zentralbanken zeigte, dass die OeNB – wie auch in der Einzelbetrachtung feststellbar – durch die Lagerung von 82 % ihrer Bestände bei einer Lagerstelle in England einem erhöhten Konzentrationsrisiko ausgesetzt war (bezüglich der Empfehlung des RH zur Evaluierung von Maßnahmen zur Streuung der Lagerorte siehe TZ 8).

Entwicklung der nicht-physischen Goldbestände

- 6.1** (1) Neben den physischen Beständen waren auch nicht-physische Bestände Teil der Goldreserven der OeNB. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der nicht-physischen Goldbestände in den Jahren 2009 bis 2013 in kgf dar:



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**Tabelle 5: Entwicklung nicht-physischer Goldbestände**

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
			in kgf			in %
Goldleihe MÜNZE	7.543	15.552	15.552	15.552	15.552	106,18
Goldleihe Geschäftsbanken						
Geschäftsbank A	14.930	14.930	14.930	14.930	14.930	0,00
Geschäftsbank B	7.962	7.962	7.962	–	–	– 100,00
Geschäftsbank C	8.958	–	–	–	–	– 100,00
Geschäftsbank D	1.991	1.991	–	–	–	– 100,00
Geschäftsbank E	17.916	17.916	–	–	–	– 100,00
Geschäftsbank F	14.930	–	–	–	–	– 100,00
Geschäftsbank G	9.953	9.953	9.953	9.953	–	– 100,00
Geschäftsbank H ³	14.930	14.930	14.930	11.944	8.958	– 40,00
Geschäftsbank I	9.953	–	–	–	–	– 100,00
Geschäftsbank J	14.930	–	–	–	–	– 100,00
Summe Goldleihe Geschäftsbanken	116.451	67.681	47.775	36.827	23.887	– 79,49
Gold-Metallkonten						
Institut in der Schweiz	14.250	14.250	14.250	14.250	14.250	0,00
Geschäftsbank G	5.394	4.937	20	20	20	– 99,63
Geschäftsbank D	4.961	4.961	–	–	–	– 100,00
Geschäftsbank K ³	28	28	0 ²	0 ²	0 ²	– 100,00
Summe Gold-Metallkonten	24.633	24.176	14.270	14.270	14.270	– 42,07
Gold-Termineinlagen						
Institut in der Schweiz ¹	7.962	7.962	7.962	7.962	7.962	0,00
Summe Gold-Termineinlagen	7.962	7.962	7.962	7.962	7.962	0,00
Summe nicht-physische Bestände	156.590	115.372	85.559	74.611	61.672	– 60,62

¹ betrifft zwei Gold-Termineinlagegeschäfte² 0,05 kgf³ Geschäftsbank H fungierte auch als Lagerstelle A in der Schweiz; Geschäftsbank K fungierte auch als Lagerstelle B in der Schweiz

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die nicht-physischen Goldbestände der OeNB nahmen von rd. 157 Tonnen im Jahr 2009 auf rd. 62 Tonnen im Jahr 2013 ab. Den wesentlichen Bestandteil machten Forderungen der OeNB aus Goldleihegeschäften aus. Beim Goldleihegeschäft wird eine Menge an physischem Gold an einen Vertragspartner zu einem vereinbarten Zinssatz verlie-

Goldreserven der OeNB

hen. Dadurch geht das Eigentum am physischen Gold während der Laufzeit des Leihegeschäfts an den jeweiligen Leihnehmer über. Am Ende des Goldleihegeschäfts wird das geliehene Gold an einem vereinbarten Auslieferungsort physisch wieder an den Leihgeber zurückgegeben. In den Jahren 2009 bis 2013 bestanden Goldleihegeschäfte mit der MÜNZE und mit zehn internationalen Geschäftsbanken.

Die mit der MÜNZE am 28. Dezember 2009 abgeschlossene Vereinbarung zur Neuordnung der Beziehung im Bereich des Goldgeschäfts regelte neben der Lagerung physischer Goldbestände der OeNB auch, dass die OeNB der MÜNZE eine Goldleihe im Ausmaß von maximal 500.000 Unzen Feingold (das sind rd. 15 Tonnen) gegen monatliche Zahlung eines marktkonformen Zinssatzes zur Verfügung stellte.⁷ Das geliehene Gold war die Grundlage für die Produktion und den Vertrieb der Goldprodukte der MÜNZE. Zur Sicherstellung dieser Grundlage verpflichtete sich die MÜNZE gegenüber der OeNB vertraglich, sämtliche Verkäufe von Gold taggleich in gleicher Höhe rückzudecken.⁸ Die Einnahmen aus der Verzinsung betrugen in Summe in den Jahren 2009 bis 2013 251.952 EUR.

Die Goldleihegeschäfte mit Geschäftsbanken nahmen von einer Menge an verliehenem Gold in Höhe von rd. 116 Tonnen per 31. Dezember 2009 auf rd. 24 Tonnen per 31. Dezember 2013 ab. Die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Goldleihegeschäfte mit Geschäftsbanken liefen alle bis spätestens 24. September 2014 aus. Die durchschnittliche jährliche Verzinsung der Goldleihegeschäfte mit Geschäftsbanken betrug vereinbarungsgemäß in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 1,8 % pro Jahr. Insgesamt lukrierte die OeNB in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 70,20 Mio. EUR aus Goldleihegeschäften mit Geschäftsbanken (zum Risikomanagement der OeNB im Zusammenhang mit Goldleihegeschäften mit Geschäftsbanken siehe TZ 14). Aufgrund sehr niedriger bzw. teilweise sogar negativer Verzinsung schloss die OeNB in den Jahren 2009 bis 2013 keine neuen Goldleihegeschäfte ab.

(2) Die OeNB veranlagte auch Gold auf Gold-Metallkonten. Bei einem Metallkonto werden Edelmetalle auf einem Bankkonto verbucht. Dies bedeutet, dass der Kontoinhaber einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge eines Metalls an einem vereinbarten Ort (z.B. London) innehat. Durch Umbuchung von Lieferansprüchen zwischen verschiedenen Metallkonten können Auslieferungsorte von Goldbeständen geändert werden, ohne dass dabei – wie bei physischen Beständen –

⁷ In Punkt 18 der Vereinbarung war die Zahlung des durchschnittlichen Gold-Taggeldsatzes der abgelaufenen Periode vereinbart. Dieser Zinssatz betrug in den Jahren 2009 bis 2013 durchschnittlich rd. 0,01 %.

⁸ siehe auch RH-Bericht „Münze Österreich Aktiengesellschaft“ (Reihe Bund 2013/10)



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Transportkosten zwischen Lagerstellen anfielen.⁹ Metallkonten sind üblicherweise auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Die OeNB hatte als Inhaber eines Metallkontos zwar das Recht, innerhalb zweitägiger Frist eine Auslieferung physischen Goldes an dem jeweils festgelegten Ort zu fordern, im Konkursfall des Geschäftspartners bestanden aber keine aussonderungsfähigen Rechte an dem auf dem Metallkonto veranlagten Goldbestand.

Die Höhe der auf Gold-Metallkonten verbuchten Lieferansprüche an Gold nahm von 2009 auf 2013 von 24,6 Tonnen auf 14,3 Tonnen ab.¹⁰ Die 14,3 Tonnen betrafen dabei im Wesentlichen ein bei einem Institut in der Schweiz gehaltenes Metallkonto mit Auslieferungsort London. Metallkonten waren nicht verzinst. Für die Führung der Metallkonten fielen bei der OeNB Aufwendungen in Höhe von 336.209 EUR in den Jahren 2009 bis 2013 an. Die auf dem bei dem Institut in der Schweiz gehaltenen Konto verbuchten Lieferansprüche ließ die OeNB per 30. Jänner 2014 auf ein Barrendepot des Instituts bei der Lagerstelle in England übertragen und somit in physische Bestände umwandeln. Für die Lagerung der Barren verrechnete das Institut in der Schweiz an die OeNB den gleichen Lagerkostensatz wie die Lagerstelle in England.

(3) Bei dem Institut in der Schweiz veranlagte die OeNB zwei Gold-Termineinlagen in Höhe von rund acht Tonnen, mit einer Laufzeit bis 19. bzw. 22. Dezember 2014. Diese waren mit rd. 1 % pro Jahr verzinst. Die Gold-Termineinlagen waren nicht – wie im Fall von Goldleihegeschäften mit Geschäftsbanken – besichert. Die Zinserträge aus den Gold-Termineinlagen betrugen in den Jahren 2009 bis 2013 in Summe rd. 4,94 Mio. EUR.

Insgesamt betrugen die Erträge der OeNB aus den dargestellten Goldveranlagungen in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 75,40 Mio. EUR.¹¹

6.2 Der RH stellte fest, dass die OeNB im Zeitraum 2009 bis 2013 aufgrund sehr niedriger bzw. teilweise sogar negativer Verzinsung keine neuen Goldleihegeschäfte abgeschlossen hatte und sämtliche noch laufenden

⁹ In den Jahren 2009 bis 2013 waren die zwischen den Geschäftsbanken und der OeNB vereinbarten Auslieferungsorte von Gold-Metallkonten: London, Zürich und New York. Ein bei einem Institut in der Schweiz gehaltenes Metallkonto in Höhe von rd. 310 kgf mit Auslieferungsort New York wurde im Jahr 2012 auf Auslieferungsort London umgebucht.

¹⁰ Per 31. Dezember 2013 bestanden drei Metallkonten, zwei mit in Summe 14.269,87 kg Gold mit Auslieferungsort London, eines mit 0,05 kg mit Auslieferungsort Zürich.

¹¹ Diesem Betrag waren keine Aufwendungen entgegenzurechnen, da es im selben Zeitraum im Rahmen der Goldveranlagung zu keinen Aufwendungen z.B. aus Kreditausfällen von Geschäftspartnern kam.

Goldreserven der OeNB

Goldleihegeschäfte bis spätestens 24. September 2014 ausliefen. Er empfahl der OeNB, eine Wiederaufnahme des Goldleihegeschäfts nur nach einer eingehenden Analyse der jeweils aktuellen Risiko- und Ertragssituation für die OeNB zu erwägen. Dabei wären die in TZ 14 dargestellten Maßnahmen des Risikomanagements im Goldleihegeschäft zu berücksichtigen.

Der RH stellte weiters fest, dass mit dem Transfer von Goldbeständen auf einem Metallkonto in physische Bestände in Einzelverwahrung im Jänner 2014 eine Maßnahme gesetzt wurde, die das Kreditrisiko der OeNB senkte, da die auf dem Metallkonto gehaltenen Lieferansprüche gegenüber dem Institut in der Schweiz in Höhe von rd. 14,3 Tonnen Gold in physische Bestände, die sich nunmehr im Eigentum der OeNB befanden, umgewandelt wurden. Er empfahl der OeNB im Sinne einer Minimierung von Kreditrisiken, künftig Gold-Metallkonten ausschließlich kurzfristig zur Durchführung von allfälligen Gold-Transaktionen zu verwenden und nicht langfristig hohe Bestände auf Gold-Metallkonten zu halten. Dies insbesondere auch, da die Goldbestände auf Metallkonten nicht verzinst waren und mit der Führung der Metallkonten Aufwendungen verbunden waren.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Einlagerung der Barren in einem Barrendepot des Instituts in der Schweiz in der Lagerstelle in England das bestehende Konzentrationsrisiko (siehe TZ 8) hinsichtlich der Lagerstellen der OeNB nicht verringern konnte, da mit dem Institut in der Schweiz zwar ein zusätzlicher Vertragspartner für die Goldlagerung gewonnen wurde, dieser aber die gleiche Lagerstelle wie die OeNB selbst, nämlich die Lagerstelle in England, nutzte. Der RH empfahl der OeNB, bei der Evaluierung ihrer Goldlagerstellen (siehe TZ 8) zu beachten, dass nicht nur eine Streuung der Vertragspartner, sondern auch eine tatsächliche Streuung der Lagerorte der Goldbestände der OeNB erreicht wird.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass zwei bis Ende 2014 laufende Gold-Termineinlagen bei dem Institut in der Schweiz über in Summe rund acht Tonnen Feingold nicht besichert waren und empfahl der OeNB im Sinne einer Minimierung von Kreditrisiken, diese unbesicherten Termineinlagen nicht zu verlängern.

- 6.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass – wie bei allen anderen Geschäften auch – eine Wiederaufnahme des Goldleihegeschäfts nur nach eingehender Analyse der jeweils aktuellen Risiko- und Ertragssituation für die OeNB erwogen werden würde. Es seien bereits genaue Mindestanforderungen an Sicherheiten für Goldleihe-Neugeschäfte ab 1. Jänner 2014 im Legal Management sowie genaue



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Limite je Geschäftspartner festgelegt worden, welche bei einem allfälligen Goldleihegeschäft zu berücksichtigen seien.

Weiters teilte die OeNB mit, dass in der neuen Lagerstellengestionierung Metallkonten nur noch für Clearingzwecke, jedoch nicht für langfristiges Halten von Reserven vorgesehen seien. Dies werde durch die sehr niedrigen Limite je Geschäftspartner (Working Balances) deutlich. Diese Obergrenzen würden im Rahmen regelmäßiger Limitüberprüfungen analysiert und gegebenenfalls aktualisiert. Der Empfehlung des RH würde daher bereits entsprochen.

Bezüglich der Diversifikation der Lagerorte hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass diese im Rahmen der Weiterentwicklung des Lagerstellenkonzepts evaluiert werden würde. Der aktive Handel von Gold beschränke sich jedoch auf wenige Handelsplätze und die OeNB halte vorwiegend an wichtigen Handelsplätzen, wie in London und der Schweiz, Lagerstellen.

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, zwei bis Ende 2014 laufende unbesicherte Gold-Termineinlagen nicht zu verlängern, hielt die OeNB fest, dass das angesprochene Institut über die beste am Markt bestehende Bonität verfügt habe. Aus diesem Grund sei eine Besicherung von Gold-Termineinlagen durch dieses Institut nicht marktüblich und würde von diesem Institut sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell gar nicht angeboten. Die OeNB teilte mit, dass aus derzeitiger Marktsicht nicht beabsichtigt sei, die zwei bis Ende 2014 laufenden unbesicherten Gold-Termineinlagen bei diesem Institut über in Summe rund acht Tonnen Feingold zu verlängern.

- 6.4** Der RH wies darauf hin, dass er aufgrund des hohen Wertes der sich im Eigentum der OeNB und folglich der Republik Österreich befindlichen Goldreserven, die bei einer Lagerstelle eingelagert waren, eine Verringerung des Konzentrationsrisikos für notwendig erachte. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, darauf zu achten, dass nicht nur eine Streuung der Vertragspartner, sondern auch eine tatsächliche Streuung der Lagerorte der Goldbestände der OeNB erreicht wird.

Hinsichtlich der bis Ende 2014 laufenden unbesicherten Gold-Termineinlagen wies der RH darauf hin, dass eine Besicherung von Gold-Termineinlagen unabhängig von der Bonität des Vertragspartners erfolgen sollte, und verblieb bei seiner Empfehlung, diese unbesicherten Termineinlagen im Sinne einer Minimierung von Kreditrisiken nicht zu verlängern.

Goldreserven der OeNB

Strategie und Lagerstellenkonzept

Strategie

- 7.1** Eine zusammenfassende oder gesamthafte Darstellung der strategischen Ausrichtung des Managements der Goldreserven mit allen definierten strategischen Zielen und mit dem Gold-Reservenmanagement verbundenen Risiken – wie sie auch der IWF in seinen Richtlinien empfahl – lag in der OeNB nicht vor.

Die Grundlagen für das strategische Management der Goldreserven der OeNB waren in mehreren internen und externen Dokumenten enthalten. So hielt die OeNB in ihrem Geschäftsbericht 2012 fest, dass die Goldreserven als Teil der Währungsreserven „ein integraler Bestandteil der Notenbankstrategie zur Krisenvorsorge und -bewältigung“¹² waren, wobei insbesondere den Goldreserven eine „vertrauensbildende Funktion“¹³ zukam.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die Ausrichtung des Managements der Goldbestände war das von der OeNB unterzeichnete „Central Bank Gold Agreement III“ (CBGA III). Dieses war ein internationales Abkommen zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken der Euro-Mitgliedstaaten, von Schweden und der Schweiz, das zum Ziel hatte, den Wert der Goldreserven zu stabilisieren. Die Unterzeichner des CBGA III verpflichteten sich, im Zeitraum von 27. September 2009 bis 26. September 2014 zusammen nicht mehr als 400 Tonnen Gold pro Jahr zu veräußern und somit ihre Goldtransaktion untereinander entsprechend zu koordinieren.¹⁴

Im „Rulebook“, welches Richtlinien zu Verantwortungs- und Entscheidungsprozessen im Bereich Treasury zusammenfasste, hielt die OeNB zur Abwicklung von Goldgeschäften fest, dass mit diesen auch eine „ertragbringende Nutzung“ ermöglicht werden sollte und dass Lagerbestände so zu organisieren wären, dass sie „jederzeit rasch und möglichst kostensparend bewegt werden können“.

¹² siehe Geschäftsbericht der OeNB 2012, S. 32

¹³ siehe Geschäftsbericht der OeNB 2012, S. 32

¹⁴ Am 19. Mai 2014 gab die EZB die Unterzeichnung des vierten Goldabkommens, welches ab 27. September 2014 in Kraft treten wird, bekannt. Dieses sah vor, dass Goldtransaktionen auch weiterhin koordiniert werden würden, das vierte Goldabkommen enthielt im Vergleich zum dritten Goldabkommen aber keine jährliche mengenmäßige Obergrenze für Goldreservenverkäufe.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Die OeNB orientierte sich im Management der Goldreserven weiters an den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds (IWF) zum Management von Währungsreserven¹⁵, welche allgemeine Regelungen hinsichtlich Ziele, Strategie, institutionelle Rahmenbedingungen und Risikomanagement festhielten, aber keinen verpflichtenden Charakter hatten.

7.2 Der RH stellte kritisch fest, dass für das Management der Goldreserven der OeNB keine Gesamtstrategie vorlag. Die Grundlagen für das strategische Management der Goldreserven waren in zwei internen Dokumenten (Geschäftsbericht und „Rulebook“) und zwei externen Dokumenten (CBGA III und Richtlinien des IWF) enthalten. Er empfahl der OeNB, die strategische Ausrichtung des Managements der Goldreserven in einem Dokument zusammenzufassen. Dieses Dokument sollte insbesondere folgende wesentliche Elemente beinhalten:

- Festlegung aller strategischen Ziele des Goldreservenmanagements;
- Entwicklung von (Krisen-)Szenarios;
- Identifikation von Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Risiken wie Kreditrisiken, (völker-)rechtliche Risiken, Verwahrungsrisiken, Liquiditätsrisiken.

7.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle Elemente der Strategie im Zusammenhang mit dem Management der Goldreserven in den jeweils dafür vorgesehenen Dokumenten beinhaltet seien. Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Dokumentation würden evaluiert.

Bezüglich der Diversifikation der Lagerorte hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme weiters fest, dass Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eines langfristigen Lagerstellenkonzepts evaluiert würden. Der aktive Handel von Gold beschränke sich jedoch auf wenige Handelsplätze, und die OeNB halte vorwiegend an wichtigen Handelsplätzen, wie London und Schweiz, Lagerstellen.

7.4 Der RH wies darauf hin, dass er es – aufgrund des hohen Wertes der sich im Eigentum der OeNB und folglich der Republik Österreich befindlichen Goldreserven – für notwendig erachte, die strategische Ausrichtung des Managements der Goldreserven in einem Dokument abzubilden, welches u.a. auch (Krisen-)Szenarien und Maßnahmen zur Adressierung wesentlicher Risiken wie bspw. Kreditrisiken, (völker-)

¹⁵ „INTERNATIONAL MONETARY FUND: Revised Guidelines for Foreign Exchange Reserve Management“, aktuelle Fassung vom 1. Februar 2013.

rechtliche Risiken beinhalten sollte. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Lagerstellenkonzept

8.1 (1) Im Dezember 2012 führte die OeNB erstmals im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 eine Analyse ihrer aktuellen Goldlagerstellen und -veranlagungen durch. Das von der Abteilung Treasury – Front Office erstellte Konzept basierte auf den beiden Grundsätzen Sicherheit der Goldbestände und deren Liquidität, also die rasche Verfügbarkeit der Bestände für den Fall einer notwendigen Transaktion.

Wesentliche Ergebnisse der Analyse waren:

- London und die Schweiz waren als wichtigste Gold-Handelsplätze in Europa geeignete Lagerorte, da im Fall einer rasch notwendigen Transaktion keine hohen Transportkosten notwendig waren. Diese würden anfallen, wenn physisches Gold von einem weit entfernten Lagerort zu einem Handelsplatz transportiert werden müsste.
- Aufgrund des Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England sollte eine Reduzierung des dort gehaltenen Volumens erreicht werden, wie bspw. der Abschluss einer Lagerstellenvereinbarung mit der Lagerstelle C in der Schweiz. Dies insbesondere im Hinblick auf auslaufende Goldleihegeschäfte und -veranlagungen per Dezember 2014 mit Auslieferungsort London.
- Für eine Lagerung größerer Mengen an Gold in Österreich wäre eine technische Prüfung und eine Kostenevaluierung erforderlich.
- Aufgrund des höheren Kreditrisikos bei Geschäftsbanken sollten Zentralbanken und das Institut in der Schweiz als Lagerstellen bevorzugt werden.
- Auf Gold-Metallkonten gehaltene Bestände sollten in physische Bestände in „separierte Einzelverwahrung“ umgewandelt werden, da auf Metallkonten gehaltenes Gold nicht aussonderungsfähig war und im Fall eines Konkurses der Lagerstellen in die Konkursmasse fallen würde.
- Für die Lagerung von Goldbeständen bei Geschäftsbanken könnten ein Limit von zehn Tonnen pro Geschäftspartner festgesetzt und die Bestände bei Geschäftsbanken entsprechend aufgestockt werden.



Goldreserven der OeNB

BMF

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

(2) Das Direktorium der OeNB genehmigte am 17. Jänner 2013 folgende aus der Analyse abgeleitete Maßnahmen:

- Abschluss einer Vereinbarung mit der Lagerstelle C in der Schweiz zur Lagerung von bis zu 50 Tonnen Feingold;
- Limit für Goldleihegeschäfte von maximal 20 Tonnen pro Geschäftsbank, Abschluss nur gegen entsprechende Wertpapierdeckung und nach positiver Bonitätsbeurteilung;
- Limit für Barrendepots bei Geschäftsbanken bis maximal zehn Tonnen Feingold je Geschäftspartner;
- Limit für Gold-Metallkonten bei Geschäftsbanken bis maximal 250.000 kgf je Geschäftspartner.

(3) Die folgende Tabelle stellt den Umsetzungsstand der in der Direktoriumssitzung vom 17. Jänner 2013 genehmigten Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember 2013 dar:

Goldreserven der OeNB

Tabelle 6: Vergleich genehmigte Maßnahmen und umgesetzte Maßnahmen aus der Evaluierung des Lagerstellenkonzepts

Ziel der Maßnahme	vom Direktorium am 17. Jänner 2013 genehmigte Maßnahme	Umsetzungsstand der Maßnahme per 31. Dezember 2013
– Reduzierung des Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England	Abschluss einer Vereinbarung mit der Lagerstelle C in der Schweiz zur Lagerung von bis zu 50 Tonnen Feingold	Abschluss einer Lagerstellenvereinbarung am 21. Juni 2013 mit der Lagerstelle C in der Schweiz über bis zu 50 Tonnen Feingold, wobei aufgrund von Umbauarbeiten bei dieser Lagerstelle die Lagerkapazitäten bis Anfang 2019 nur bis zu den eingelagerten rund sieben Tonnen ausgenützt werden können.
– Reduzierung des Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England – Reduzierung des Risikos von Vermögensverlusten	Limit für Barrendepots bei Geschäftsbanken bis maximal zehn Tonnen Feingold je Geschäftspartner	Die physischen Bestände, welche bei Geschäftsbanken eingelagert waren, wurden im Jahr 2013 aus Risikoüberlegungen schließlich ganz aufgelöst.
– Reduzierung des Risikos von Vermögensverlusten	Limit pro Geschäftsbank von maximal 20 Tonnen, Abschluss von Goldleihegeschäften nur gegen entsprechende Wertpapierdeckung und nach positiver Bonitätsbeurteilung	Für bereits bestehende Geschäfte umgesetzt. Die OeNB schloss keine neuen Goldleihegeschäfte ab (siehe TZ 6 und 14).
– Reduzierung des Risikos von Vermögensverlusten	Limit für Gold-Metallkonten bei Geschäftsbanken bis maximal 250.000 kgf je Geschäftspartner	Für Geschäftsbanken per 31. Dezember 2013 eingehalten. Ein bei dem Institut in der Schweiz (keine Geschäftsbank) gehaltenes Metallkonto in Höhe von rd. 14,3 Tonnen wurde per 30. Jänner 2014 in physische Bestände umgewandelt (siehe TZ 6).

Quelle: OeNB

Im Zeitraum der Durchführung der Gebarungsüberprüfung durch den RH erhob die OeNB Transportkosten für Gold von der Schweiz nach Österreich und überprüfte, inwieweit in Österreich Lagerkapazitäten bestanden. Dabei ergab sich ein Potenzial von bis zu 30 Tonnen. Eine Erhebung weiterer Kosten – wie bspw. für die Bereitstellung von Sicherheitspersonal – führte die OeNB per Anfang März 2014 nicht durch. Sie erachtete jedoch eine Lagerung in Österreich als nicht zweckmäßig, da die Goldreserven im Krisenfall nur an internationalen Goldhandelsplätzen in andere Währungen gewechselt werden könnten. Es erfolgte keine vollständige Evaluierung aller Möglichkeiten zur Verringerung des Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England, welche bspw. auch die Erhebung von Transportkosten für Gold von England nach Österreich umfasst hätte.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Eine mittel- bis langfristige Ausrichtung der von der OeNB im Zusammenhang mit der Analyse der Goldveranlagungen beschlossenen Maßnahmen lag nicht vor. So waren keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, um das Konzentrationsrisiko bei der Lagerstelle in England – unter Berücksichtigung der auslaufenden Goldleihegeschäfte im Dezember 2014 und der beschränkten Lagerkapazitäten bei der Lagerstelle C in der Schweiz – tatsächlich zu verringern.

- 8.2** Der RH kritisierte, dass die OeNB im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 bis Dezember 2012 keine Analyse ihrer aktuellen Goldlagerstellen und -veranlagungen durchführte.

Der RH stellte fest, dass die vom Direktorium am 17. Jänner 2013 beschlossenen Maßnahmen hinsichtlich des Managements der Goldbestände insbesondere durch die Festlegung von Limiten das Risiko von Vermögensverlusten der OeNB reduzieren sollten und dass die betreffenden Maßnahmen per 31. Dezember 2013 umgesetzt waren.

Der RH stellte weiters fest, dass durch Abschluss einer Lagerstellenvereinbarung mit der Lagerstelle C in der Schweiz bis zu einer Höhe von maximal 50 Tonnen Feingold eine Streuung der Lagerstellen erfolgte, die das Konzentrationsrisiko bei der Lagerstelle in England reduzieren sollte. Diese Reduktion war jedoch aufgrund externer von der OeNB nicht beeinflussbarer Umstände stark eingeschränkt: So konnten bis Anfang 2019 aufgrund von Umbauarbeiten bei der Lagerstelle C in der Schweiz vorerst maximal rund sieben Tonnen Feingold eingelagert werden. Der RH sah das Konzentrationsrisiko bei der Lagerstelle in England deshalb weiterhin als kritisch an. Dies insbesondere auch, weil bis Ende 2014 weitere Bestände aus auslaufender Goldleihe von der OeNB physisch gelagert werden mussten.

Der RH kritisierte, dass eine Angabe fehlte, wie und bis zu welcher Höhe die Bestände bei der Lagerstelle in England mittel- bis langfristig reduziert werden sollten, um das Konzentrationsrisiko angemessen zu verringern. Der RH stellte in diesem Zusammenhang weiters kritisch fest, dass die OeNB erst Anfang 2014 mit der Evaluierung von Möglichkeiten der Erhöhung der Lagerbestände in Österreich begonnen hatte und kritisierte, dass diese Evaluierung nicht vollständig war, da sie nicht alle Möglichkeiten zur Verringerung des Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England wie bspw. auch die Erhebung von Transportkosten für Gold von England nach Österreich umfasste. Der RH hielt darüber hinaus kritisch fest, dass die OeNB die begonnene Evaluierung nicht weiterführte, da sie eine Lagerung in Österreich aufgrund mangelnder Möglichkeiten des Handels von großen Mengen an Gold für nicht zweckmäßig erachtete.

Goldreserven der OeNB

Aufgrund des hohen Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England empfahl der RH der OeNB, rasch eine vollständige Evaluierung aller Möglichkeiten einer besseren Streuung der Lagerorte der physischen Goldbestände durchzuführen. Diese sollte eine Analyse von Kosten verschiedener Lagerstellen (wie bspw. Lager- und Transportkosten) berücksichtigen und auf einer gesamthaft ausgearbeiteten Strategie für das Management der Goldreserven aufbauen, welche u.a. auch Maßnahmen zur Adressierung verschiedener Risiken wie Konzentrationsrisiken und Liquiditätsrisiken enthalten sollte (siehe dazu TZ 7). Der RH empfahl, aufbauend auf dieser Evaluierung ein mittel- bis langfristig ausgerichtetes Lagerstellenkonzept für die Goldreserven der OeNB zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig auf seine Aktualität und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

8.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eines langfristigen Lagerstellenkonzepts evaluiert würden.

8.4 Der RH wies darauf hin, dass er es – aufgrund des hohen Wertes der sich im Eigentum der OeNB und folglich der Republik Österreich befindlichen Goldreserven – für notwendig erachte, ein mittel- bis langfristig ausgerichtetes Lagerstellenkonzept für die Goldreserven der OeNB zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig auf seine Aktualität und Zweckmäßigkeit zu überprüfen, und verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Internes Kontrollsystem und Revisionsmaßnahmen

Internes Kontrollsystem

9.1 (1) Das Interne Kontrollsystem (IKS) einer Organisation umfasst die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen, die geeignet sind, den Risiken einer Organisation zu begegnen und diese zu minimieren. Die Durchführung von Goldgeschäften war in der Hauptabteilung Treasury (HTR) angesiedelt (zu Organisation und Zuständigkeiten im Treasurybereich der OeNB siehe auch TZ 37). Interne Regelungen zur Abwicklung von Goldgeschäften waren dabei in drei verschiedenen Dokumenten geregelt: die Richtlinien zu Verantwortungs- und Entscheidungsprozessen im „Rulebook“, operative Maßnahmen im „HTR-Regelwerk“ und Richtlinien zur Risikoüberwachung im „Handbuch zur Limitgestaltung und -~~gestion~~ierung und zum Kreditrisikomanagement“.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Die in einem Direktoriumsbeschluss vom 17. Jänner 2013 festgelegten Regelungen über risikoreduzierende Maßnahmen im Goldgeschäft (z.B. Begrenzung von Barrendepots bei Geschäftsbanken auf zehn Tonnen pro Geschäftspartner, genehmigte Lagerstellen¹⁶) waren bis Ende März 2014¹⁷ nicht in die Dokumente über die internen Arbeitsanweisungen zur Abwicklung von Goldgeschäften eingearbeitet, weshalb diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht den aktuellen Vorgaben gemäß Direktoriumsbeschluss vom Jänner 2013 entsprachen.

Anhand von zwei Geschäftsfällen überprüfte der RH stichprobenhaft die Prozesse in der Hauptabteilung Treasury bei der Durchführung von Goldgeschäften. Die Überprüfung ergab, dass bei der Abwicklung der beiden Geschäftsfälle die allgemein geltenden Regelungen hinsichtlich der Funktionstrennung im Finanzmanagement in Handel (Abteilung Treasury – Front Office) und Abwicklung (Abteilung Treasury – Back Office) bzw. auch innerhalb der beiden Abteilungen das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurden.

(2) Die Abteilung Zentralbuchhaltung war für die laufende Kontrolle der korrekten buchhalterischen Erfassung der Goldgeschäfte zuständig. Die notwendigen Kontrollschritte waren in einem IKS-Handbuch festgelegt und reichten von Erfassungskontrollen bei Abschluss eines Goldankaufs bis zu allgemein für Geschäfte der Hauptabteilung Treasury geltende Abstimmungskontrollen von Depotauszügen bzw. Bestandslisten.

Der RH überprüfte die Abstimmung von Bestandslisten aller physischen und nicht-physischen Goldbestände mit den per 31. Dezember 2013 gebuchten Beständen¹⁸ durch die Abteilung Zentralbuchhaltung und stellte fest, dass diese vollständig erfolgte. Da nicht mit allen Lagerstellen eine automatische regelmäßige Übermittlung der Bestandslisten vereinbart war (siehe Verträge mit Lagerstellen TZ 12), lagen einige der für die Abstimmung herangezogenen Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszüge bei der OeNB nur vor, weil sie der Wirtschaftsprüfer der OeNB im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angefordert hatte.

9.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die in einem Direktoriumsbeschluss vom 17. Jänner 2013 festgelegten Regelungen über risikoreduzierende Maßnahmen im Goldgeschäft bis Ende März 2014 nicht in die inter-

¹⁶ Diese waren per Ende März 2014: Lagerstellen A, B und C in der Schweiz, Institut in der Schweiz, Lagerstelle in England und MÜNZE.

¹⁷ Die Aufnahme des Lagerstellenkonzepts in die internen Richtlinien erfolgte mit Direktoriumsbeschluss vom 26. März 2014.

¹⁸ Der Prozess der Abstimmung der gebuchten Vermögenswerte mit Belegen wird als Buchinventur bezeichnet.

Goldreserven der OeNB

nen Arbeitsanweisungen zur Abwicklung von Goldgeschäften eingearbeitet waren. Er empfahl der OeNB sicherzustellen, dass Inhalte von Direktoriumsbeschlüssen künftig zeitnah in die Arbeitsanweisungen eingearbeitet werden, um das Risiko der Durchführung von Transaktionen, die nicht den internen Vorgaben entsprachen, zu minimieren.

(2) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Geschäftspartner der OeNB Bestandslisten von Goldlagerstellen nicht routinemäßig an die OeNB übermittelten. Teilweise lagen diese Bestandslisten der OeNB nur deshalb vor, weil sie der Wirtschaftsprüfer im Zuge der Jahresabschlussprüfung anforderte. Der RH empfahl der OeNB sicherzustellen, dass von allen Geschäftspartnern, mit denen Goldgeschäfte abgeschlossen waren, regelmäßig – mindestens aber einmal jährlich per 31. Dezember sowie nach Abschluss einer Transaktion – Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszüge direkt an die OeNB übermittelt werden, so dass die Abteilung Zentralbuchhaltung – unabhängig von Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers – eine vollständige Abstimmung der in der OeNB gebuchten Beträge mit den Bestätigungen der Geschäftspartner durchführen kann.

9.3 *Bezüglich der Empfehlung des RH, dass Inhalte von Direktoriumsbeschlüssen künftig zeitnah in die Arbeitsanweisungen der OeNB einzuarbeiten seien, teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass Maßnahmen, die sich aus Direktoriumsbeschlüssen ergäben, sofort gültig und umzusetzen seien. Dies würde an die Mitarbeiter der OeNB kommuniziert. Im konkreten Fall sei die Einarbeitung dieses Direktoriumsbeschlusses Teil eines vollständigen Reviews des Legal Managements gewesen.*

Weiters teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bestandsinformationen von Goldlagerstellen (Veränderungsmeldungen, Barrenlisten bzw. Kontoauszüge) routinemäßig im Sinne der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung – zumindest bei jeder Bewegung oder auf Verlangen einmal jährlich – an die OeNB übermittelt würden. Da die Aufforderung der Wirtschaftsprüfer bezüglich der anzufordernden Saldenbestätigungen mit der OeNB immer im Vorfeld abgesprochen sei und diese Anforderung operativ von der OeNB durchgeführt werde, erübrige es sich im Sinne einer ökonomischen Vorgehensweise, bei diesen Lagerstellen jeweils noch eine zusätzliche Bestandsliste mit selbigem Datum anzufordern. Dies bedeute nicht, dass ohne Aufforderung durch die Wirtschaftsprüfer keine eigenständige diesbezügliche Anforderung seitens der OeNB erfolgt wäre.

9.4 Der RH wies bezüglich der Anforderung von Bestandslisten durch den Wirtschaftsprüfer darauf hin, dass er eine regelmäßige vollständige



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Abstimmung der gebuchten Beträge mit Bestätigungen der Geschäftspartner im Verantwortungsbereich der OeNB sah, und verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Revisionsmaßnahmen der OeNB

- 10.1** (1) Die Revisionsmaßnahmen der OeNB umfassten im Wesentlichen Prüfungshandlungen der Werterevision (Skontrierung), das ist die Bestandskontrolle verrechenbarer, physischer Werte sowie die Beaufsichtigung von deren Vernichtung (z.B. von Schilling-Banknoten, die bei der OeNB umgetauscht werden). Die Aufgaben der Werterevision lagen bis Juli 2013 in den Abteilungen Innenrevision und Banknoten- und Münzenkasse.

Die im Mai 2011 von der Abteilung Innenrevision schriftlich dokumentierten Prüfroutinen zu Revisionsmaßnahmen der Goldbestände legten fest, dass der in der OeNB gelagerte Goldbestand – das waren per 31. Dezember 2013 99 kg von insgesamt rd. 218 Tonnen an physischem Goldbestand – mindestens einmal jährlich im Rahmen einer sogenannten Skontrierung¹⁹ bestandsmäßig überprüft wurde. Bezüglich des bei der MÜNZE gelagerten Goldbestands waren die vertraglich zwischen OeNB und der MÜNZE vereinbarten Maßnahmen sowie die Überprüfung der Dokumentation dieser durch die Abteilung Beteiligungsverwaltung in den Prüfroutinen festgelegt (zu Verträgen mit Lagerstellen siehe TZ 12).

Ergänzend zur Analyse der einmal jährlich von der MÜNZE an die OeNB übermittelten Berichte zu Revision, IKS und Risikomanagement des Goldbestands der OeNB führte die OeNB im Juni 2012 selbst eine Skontrierung der bei der MÜNZE eingelagerten Bestände durch. Neben der Überprüfung der Existenz des Goldbestands nahm die OeNB auch stichprobenhaft Einsicht in Unterlagen zu Laboruntersuchungen und übermittelte stichprobenhaft Bestände an ein externes Labor zur Überprüfung der Zusammensetzung. Die Skontrierung führte zu einem positiven Ergebnis ohne wesentliche Beanstandungen.²⁰

Für alle anderen Bestände war eine Buchinventur in Form der Überprüfung einlangender Transaktionsbestätigungen, Konto- und Depotauszüge durch die Zentralbuchhaltung festgelegt (siehe auch Darstellung

¹⁹ Eine Skontrierung der in der OeNB gelagerten Goldbestände fand in den Jahren 2009 bis 2013 nachweislich zumindest einmal jährlich statt.

²⁰ Geringfügige Beanstandungen betrafen buchhalterische Differenzen und Mängel in Materialbezeichnungen, die im Rahmen der Skontrierung behoben bzw. geklärt werden konnten.

Goldreserven der OeNB

des Internen Kontrollsystems in TZ 30). Eine regelmäßige physische Überprüfung anderer als der in der OeNB gelagerten Goldbestände war nicht vorgesehen und fand im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 nicht statt.

Mit Inkrafttreten einer neuen Geschäftsverteilung per 11. Juli 2013 übertrug die OeNB die Aufgaben der Werterevision an die Hauptabteilung Rechnungswesen und Werterevision. Mit Beschluss vom 26. November 2013 legte das Direktorium der OeNB fest, dass die Werterevision in der Abteilung Zentralbuchhaltung in einer vom operativen Geschäft unabhängigen Organisationseinheit mit 2,3 Vollzeitäquivalenten ab 1. März 2014 durchgeführt werden soll. Für den Aufbau von Know-how und die Entwicklung eines Werterevisionskonzepts, das u.a. die Goldbestände der OeNB im In- und Ausland umfasste und auf einem risikoorientierten Prüfansatz beruhen sollte, war eine Anfangsphase von sieben Monaten ab 1. März 2014 vorgesehen.

(2) Im Oktober 2011 führten ein Direktoriumsmitglied und ein Hauptabteilungsleiter der OeNB Lokalaugenscheine in den Golddepots zweier Lagerstellen in der Schweiz und in der Lagerstelle in England durch. In der Dokumentation der Lokalaugenscheine hielten sie für alle drei Lagerstellen Folgendes fest: „Die Überprüfung einer Stichprobe einiger Barren anhand der äußerlichen Merkmale (Barrennummer, Feinheit etc.) ergab keine Beanstandungen.“ Weder die Anzahl der überprüften Barren, noch deren Barrennummern waren dokumentiert. Auch fehlte in der Dokumentation, ob eine stichprobenhafte Wiegung von Barren oder Prüfung der Zusammensetzung erfolgte. Als Resümee war im Bericht festgehalten: „Hinsichtlich der Sicherheit der Goldbestände der OeNB hinterließen die drei besuchten Lagerstellen einen ausgezeichneten Eindruck.“ Eine dokumentierte Begründung dieser Aussage fehlte.

(3) Der RH nahm eine Beobachtung einer von der OeNB im Mai 2014 bei der Lagerstelle in England durchgeführten Vor-Ort-Überprüfung der Goldreserven (Werterevision durch die OeNB) vor. Die OeNB nahm bisher keine dokumentierte Überprüfung der Existenz und Werthaltigkeit dieser Bestände vor. Da dem RH bei der Lagerstelle in England keine Prüfungszuständigkeit zukommt, war es für ihn ausgeschlossen, selbst Prüfungshandlungen zu setzen. Er fokussierte sich auf die Lagerstätte, die Einhaltung der von der OeNB ausgearbeiteten Inventurrichtlinien bzw. Inventurvorgaben und deren Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit. Das bedingte auch, dass Stichproben seitens der OeNB gezogen und die Überprüfung der Werthaltigkeit der Goldbestände von der OeNB durchgeführt wurden.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold– und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Bei der am 22. und 23. Mai 2014 stattgefundenen Inventurbeobachtung begleitete der RH die Delegation der OeNB, die aus einem Mitarbeiter der Werterevision der OeNB und einem Mitarbeiter des Labors der MÜNZE bestand.

Die Mitarbeiter der OeNB erläuterten mit den Zuständigen der Lagerstelle in England schon im Vorfeld der Revision das Verfahren der Auswahl von 300 Barren²¹ zur Sichtprüfung. Die OeNB übermittelte dazu eine Liste mit den gewünschten Barrennummern an die Lagerstelle in England, damit diese die Barren zur Inventur bereitstellen konnte.

Nach Darlegung der Sicherheitsvorkehrungen, der Lagersystematik – produzentenbezogen nach Barrennummerierung der Lagerstelle in England – und kurzem historischen Überblick über die Entwicklung der Lagersysteme und Tresorräume erfolgte die Sichtprüfung, das Wiegen und die Ultraschallüberprüfung der Barren. Aus den 300 Barren wählte die Delegation der OeNB 60 Barren vor Ort zufällig aus, welche einer genaueren Prüfung (Abwiegen, Abmessen und Ultraschallmessung) unterzogen wurden.

Das Ergebnis seiner Inventurbeobachtung fasste der RH wie folgt zusammen:

- Die Listen der OeNB und jene der Lagerstelle in England zur Bereitstellung der Barren unterschieden sich im Aufbau. Jene der OeNB entsprachen den Barrenlisten, die seitens der Lagerstelle als Bestandsnachweis der OeNB übermittelt wurden. Anhand dieser Listen hatte die OeNB ihre Stichprobenauswahl getroffen. Die Listen der Lagerstelle in England zur Bereitstellung der Barren waren demgegenüber nach den gelagerten Paletten angeordnet. Zum Abstimmen der beiden Listen verlas ein Mitglied der Delegation der OeNB die Barrennummer, den Feinheitsgrad und das Produktionsjahr; das zweite Delegationsmitglied glich die Listen ab. Die Abstimmung führte zu keinen Differenzen.
- Die OeNB führte eine Sichtprüfung der 300 Goldbarren durch, indem sie die Daten ihrer Bestandslisten, wie z.B. Feinheitsgrad, Produktionsjahr, Produzenten oder Barrennummer, mit den Einprägungen auf den durch die Lagerstelle in England vorgelegten physischen Goldbarren abglich. Die Sichtprüfung ergab nach Angaben der OeNB keine Beanstandungen.

²¹ Der Stichprobenumfang von 300 Barren wurde von der Lagerstelle in England vorgegeben.

Goldreserven der OeNB

- Vor Beginn der Gewichtskontrolle nahm die Delegation der OeNB die Eichungsdaten der Waagen sowie der Gewichte auf und hinterfragte das Kontrollprozedere der Lagerstelle in England hinsichtlich Eichung und Präzision der Waagen und stellte somit die Zuverlässigkeit des Wiegeprozesses sicher.
- Nach Erläuterung der Tarierung der Waage und Vornahme der Tarierung durch einen Mitarbeiter der Lagerstelle in England unter Beobachtung der OeNB nahm die Delegation der OeNB eine Gewichtskontrolle der 60 Barren vor. Dies erfolgte unter Notierung und Abgleich des in der Barrenliste vermerkten Gewichtes. Gemäß Angaben der OeNB ergaben sich keine Beanstandungen.
- Für die Durchführung der Ultraschallmessung erfolgte eine physische Messung der Stärke der 60 stichprobenhaft ausgewählten Goldbarren an jeweils drei Messpunkten je Barren. Danach wurde diese Prozedur mittels Messung durch Ultraschall an den gleichen drei Messpunkten wiederholt. Das Ultraschall-Messgerät der MÜNZE gab dabei bei einer für Gold typischen Schallgeschwindigkeit einen entsprechenden Messwert für die Stärke des untersuchten Materials wieder. Eine Übereinstimmung dieser beiden Werte unter Berücksichtigung von Toleranzgrenzen bedeutete die Echtheit des überprüften Goldbarrens.

Das Delegationsmitglied der MÜNZE legte der OeNB am 11. Juli 2014 seinen Prüfbericht vor. Demnach konnten bei keinem der 60 genauer untersuchten Barren auffällige Abweichungen festgestellt und homogene aus Messing, Blei oder Wolfram bestehende Barren ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden konnte gemäß dem Prüfbericht, dass die Barren außerhalb der gewählten Messpunkte Einschlüsse aus anderen Materialien enthielten.

(4) Die Abteilung Innenrevision führte im überprüften Zeitraum weder Revisionsmaßnahmen im Zusammenhang mit den nicht-physischen Goldbeständen, noch eine Überprüfung des IKS im Management der Goldreserven durch.

10.2 (1) Der RH kritisierte, dass die OeNB bisher keine dokumentierte Überprüfung der Existenz und Werthaltigkeit anderer als in der OeNB und in der MÜNZE gelagerter Bestände vorgenommen hatte. Er kritisierte weiters, dass die OeNB kein geeignetes Konzept zur Durchführung der Revision der Goldreserven hatte. So sahen die geltenden Prüfroutinen keine Werterevision für Goldbestände, die nicht in der OeNB oder in der MÜNZE gelagert waren, vor. Die fehlenden Revisionsmaßnahmen stellten eine Lücke in den internen Kontrollverfahren der OeNB dar.



Goldreserven der OeNB

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die OeNB erst im Rahmen einer Neuorganisation der Werterevision per 1. März 2014 mit der Entwicklung eines Werterevisionskonzepts, das alle Goldbestände der OeNB umfasste, begonnen hatte.

Der RH empfahl der OeNB, die Entwicklung des Werterevisionskonzepts zügig voranzutreiben. Insbesondere für die Prüfung der Werthaltigkeit mittels technischer Hilfsmittel empfahl der RH der OeNB, einen Informationsaustausch mit der MÜNZE anzustreben, da diese in diesem Bereich bereits über spezielles Know-how und Erfahrungswerte verfügte.

(2) Der RH kritisierte, dass der Lokalauschein, der im Jahr 2011 bei drei Goldlagerstellen in der Schweiz und in England vorgenommen wurde, hinsichtlich der durchgeführten Prüfungshandlungen und Feststellungen unzureichend dokumentiert war und die Ergebnisse deshalb für den RH nicht nachvollziehbar waren. Er empfahl der OeNB, künftig die Prüfungshandlungen und -ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen bei Golddepots nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren.

(3) Der RH beurteilte die Durchführung einer Werterevision inkl. stichprobenhafter Überprüfung des Goldgehalts einzelner bei der MÜNZE gelagerter Bestände im Jahr 2012 als positiv und empfahl, diese auch künftig in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

(4) Der RH stellte fest, dass die im Zuge einer Vor-Ort-Überprüfung der Goldreserven der OeNB bei der Lagerstelle in England am 22. und 23. Mai 2014 von der Delegation der OeNB vorgenommenen Prüfungshandlungen ausreichend waren, um den Abgleich der im Vorhinein anhand von Bestandslisten festgelegten Stichprobe von 300 Goldbarren im Rahmen einer Sichtprüfung mit den Einprägungen auf den von der Lagerstelle in England vor Ort physisch vorgelegten Goldbarren (z.B. Feinheitsgrad, Produktionsjahr, Produzent, Barrennummer) vorzunehmen. Auch die Vorgangsweise bei der Abwaage und Ultraschallüberprüfung von 60 durch die OeNB ausgewählten Goldbarren war für den RH nachvollziehbar.

Der RH empfahl der OeNB, regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen der Goldreserven in ausländischen Goldlagerstellen in ihr Revisionsprogramm aufzunehmen und jeweils die Werthaltigkeit der physischen Goldbestände zu überprüfen. Darüber hinaus empfahl er, über die Ergebnisse dieser Vor-Ort-Prüfungen dem Direktorium der OeNB ausführliche standardisierte Berichte vorzulegen. Weiters empfahl er, die vorgenommenen Prüfungshandlungen den Wirtschaftsprüfern zu kom-

munizieren und im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit diesen abzustimmen.

(5) Der RH kritisierte, dass die Abteilung Innenrevision im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 die Ablauforganisation des Managements der Goldreserven nicht überprüfte. Der RH empfahl, eine regelmäßige Revision der Prozesse im Zusammenhang mit der Goldgebarung der OeNB (z.B. IKS, Risikomanagement), welche auch die physischen und die nicht-physischen Bestände umfasste, durch die Abteilung Innenrevision sicherzustellen.

10.3 (1) *Bezüglich der Empfehlungen des RH, die Entwicklung des Werterevisionskonzepts zügig voranzutreiben und einen Informationsaustausch mit der MÜNZE anzustreben, hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass mit der Beschlussfassung vom 26. November 2013 der Abteilung Innenrevision die Aufgabe der Konzernrevision übertragen worden sei. Das vom Direktorium beschlossene Konzernrevisionskonzept sehe eine enge Zusammenarbeit unter anderem mit der Innenrevision der MÜNZE vor, womit der Anregung des RH hinsichtlich eines Erfahrungsaustausches Rechnung getragen würde.*

(2) *Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme zur Empfehlung des RH, künftig die Prüfungshandlungen und -ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen bei Golddepots nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren, mit, dass im Rahmen eines standardisierten Berichtswesens die Nachvollziehbarkeit von Prüfungshandlungen und -ergebnissen in einheitlicher Art und Weise gewährleistet sei. Durch die Einführung einer eigenen Werterevision sei jedenfalls eine regelmäßige Überprüfung sowie eine Dokumentation der Prüfungshandlungen künftig weiterhin gewährleistet.*

(3) *In ihrer Stellungnahme teilte die OeNB weiters mit, angesichts der im Bericht zitierten umfangreichen Prüfungshandlungen der Innenrevision der MÜNZE und der damit einhergehenden Berichterstattung an die OeNB, sowie angesichts der Tatsache, dass im überprüften Zeitraum zumindest einmal jährlich die Goldbestände in der OeNB von der Abteilung Innenrevision überprüft worden seien, wie auch der laufenden Kontrolltätigkeiten der Abteilung Zentralbuchhaltung könne der Feststellung, dass eine Lücke in den internen Kontrollverfahren der OeNB gegeben war, nicht gefolgt werden. Durch die Einführung einer eigenen Werterevision sei jedenfalls eine regelmäßige Überprüfung sowie eine Dokumentation der Prüfungshandlungen künftig weiterhin gewährleistet.*

(4) *Zur Feststellung des RH, wonach im überprüften Zeitraum weder Revisionsmaßnahmen im Zusammenhang mit den nicht-physischen*



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Goldbeständen noch eine Überprüfung des IKS im Management der Goldreserven durchgeführt worden sei, hielt die OeNB fest, dass in diesem Zeitraum keine neuen Goldleihegeschäfte getätigt worden seien. Zudem hätten sich die nicht-physischen Goldbestände massiv reduziert bzw. liefen 2014 zur Gänze aus. Weiters erfolgte eine laufende Überprüfung von Depotauszügen und Bestandslisten durch die Abteilung Zentralbuchhaltung und dies war auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers.

(5) Bezüglich der Feststellung des RH, dass eine regelmäßige physische Überprüfung anderer als der in der OeNB gelagerten Goldbestände nicht vorgesehen wäre und im überprüften Zeitraum nicht stattgefunden hätte, teilte die OeNB mit, dass im Oktober 2011 Einschauren betreffend dreier Lagerstellen in der Schweiz bzw. einer in England seitens eines Direktoriumsmitglieds sowie eines Direktors der Hauptabteilung stattgefunden hätten, sowie eine ebenfalls vom RH zitierte 2012 stattgefundene Prüfung der Goldbestände in der MÜNZE erfolgt sei.

Weiters habe das Direktorium (Beschlussfassung 26. November 2013) mit dem Vorsehen einer gesonderten Werterevision und der damit einhergegangenen deutlichen Aufstockung der gewidmeten Personalressourcen einer verstärkten Überprüfung von Goldbeständen Rechnung getragen. Damit würde unter anderem auch dem derzeit als „state-of-the-art“ geltenden „Three Lines of Defence“ – Modell Rechnung getragen, wonach die Innenrevision nicht für operative Tätigkeiten des IKS zuständig sein sollte, sondern die Wirksamkeit des IKS zu überprüfen habe. Dies berücksichtigend sei im Mehrjahresplan der Innenrevision, der am 17. Dezember 2013 im Direktorium berichtet wurde, eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der Werterevision für das Jahr 2015 eingeplant worden. Der Empfehlung des RH sei damit bereits entsprochen worden.

- 10.4 Der RH verwies auf seine Ausführungen in TZ 10.1 (2), wonach die im Oktober 2011 durchgeführten Lokalaugenscheine in den Golddepots zweier Lagerstellen in der Schweiz und im Golddepot bei der Lagerstelle in England hinsichtlich der durchgeführten Prüfungshandlungen und Feststellungen unzureichend dokumentiert waren und die Ergebnisse deshalb für den RH nicht nachvollziehbar waren. Die Berichte der Vor-Ort-Kontrollen in England und der Schweiz entsprachen demnach nicht den Kriterien eines standardisierten Berichtswesens.

Der RH wies weiters darauf hin, dass bis zum Ende der Einschau durch den RH kein finales Werterevisionskonzept vorgelegt werden konnte, das konkrete Revisionsmaßnahmen für alle inländischen und ausländischen Lagerstellen umfasste (insofern bestand eine Lücke in den

internen Kontrollverfahren). Weiters hielt der RH fest, dass Prüfungshandlungen der Internen Revision der MÜNZE eine eigene regelmäßige Werterevision der bei der MÜNZE gelagerten Bestände durch die OeNB nicht ersetzen könnte.

Auch stellte das Auslaufen der Goldleihgeschäfte aus Sicht des RH keine hinreichende Begründung dafür dar, das Management der nicht-physischen Goldbestände hinsichtlich der Wirksamkeit eines implementierten IKS nicht zu überprüfen. Auch stellte eine Überprüfung von Depotauszügen und Bestandslisten sowie Prüfungshandlungen des (externen) Wirtschaftsprüfers keinen ausreichenden Grund dar, um auf Prüfungshandlungen seitens der Innenrevision grundsätzlich zu verzichten.

Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

Überprüfung Lagerstelle MÜNZE durch den RH

- 11.1** Auf Grundlage seiner Prüfungszuständigkeit für die MÜNZE führte der RH am 5. März 2014 eine stichprobenhafte Überprüfung der Existenz und Werthaltigkeit der bei der MÜNZE gelagerten Goldbestände der OeNB durch. Der RH wählte dazu sieben Produkte aus den Kategorien Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate und Rohstoffe in drei Lagerorten innerhalb der MÜNZE aus, mit dem Ziel, einen möglichst hohen Gewichtsanteil des gesamten von der MÜNZE bei der OeNB gelagerten Goldbestands zu überprüfen.

Im Rahmen der Überprüfung vor Ort wurden rund elf Tonnen Feingold, das waren rd. 33 % des Goldbestands der OeNB bei der MÜNZE, in Anwesenheit des RH von Mitarbeitern der MÜNZE nachgewogen bzw. gezählt. Die Ergebnisse der Wiegungen und Zählungen stimmten dabei mit den EDV-mäßig erfassten Werten überein. Differenzen, die bei der Zählung bzw. Wiegung gegenüber den EDV-mäßig erfassten Werten auftraten, konnten die Mitarbeiter der MÜNZE unmittelbar erklären und waren im Wesentlichen auf Transaktionen, die zwischen dem Zeitpunkt der Auswahl der Stichprobe und der Durchführung der Prüfungshandlungen lagen, zurückzuführen.

Neben der Überprüfung des Gewichts der Produkte wählte der RH auch stichprobenhaft Produkte aus, welche vom Leiter der Abteilung Interne Revision der MÜNZE mittels eines Ultraschallgeräts auf ihren Goldgehalt geprüft wurden. Die Ergebnisse dieser Messungen lagen jeweils in den für Fertigerzeugnisse festgelegten Referenzbereichen. Für Rohstoffe und Halbfabrikate lagen keine definierten Referenzbereiche vor, jedoch waren auch hier die durchgeführten Ultraschallmessungen im



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold– und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Hinblick auf die zu erwartenden Messwerte plausibel und ließen auf eine Echtheit der überprüften Goldbestände schließen.

- 11.2** Der RH stellte im Rahmen einer stichprobenhaften Vor-Ort-Überprüfung am 5. März 2014 fest, dass die Lagerung der Bestände der OeNB bei der MÜNZE ordnungsgemäß und die buchhalterische Erfassung nachvollziehbar waren. Der RH stellte weiters fest, dass die Interne Revision der MÜNZE, als für die Goldrevision zuständige Stabstelle, Know-how im Bereich der Echtheitsmessung von Fertigprodukten aus Gold aufgebaut hatte, und verwies auf seine Empfehlung in TZ 10, derzufolge die OeNB künftig für die Weiterentwicklung der eigenen Revisionsmaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf eine Echtheitsmessung von Goldbarren – einen Erfahrungsaustausch mit der MÜNZE anstreben sollte.

- 11.3** *Bezüglich der Empfehlung des RH, im Bereich der Echtheitsmessung von Goldbarren einen Informationsaustausch mit der MÜNZE anzustreben, hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass das vom Direktorium beschlossene Konzernrevisionskonzept eine enge Zusammenarbeit unter anderem mit der Innenrevision der MÜNZE vorsehe, womit der Anregung des RH hinsichtlich eines Erfahrungsaustausches Rechnung getragen würde.*

Weitere Maßnahmen
zur Sicherstellung der
Werthaltigkeit der
Goldreserven

Verträge mit Lagerstellen

- 12.1** (1) Im Zeitraum von 2009 bis 2013 hatte die OeNB physische Bestände bei fünf externen Lagerstellen eingelagert. Das waren die Lagerstelle in England, die Lagerstellen A, B und C in der Schweiz sowie die MÜNZE, eine Tochtergesellschaft der OeNB. Per Ende 2013 waren nur noch bei der Lagerstelle in England, bei der Lagerstelle C in der Schweiz und bei der MÜNZE Goldbestände der OeNB eingelagert.

In der folgenden Tabelle werden die Vereinbarungen zwischen der OeNB und den vier ausländischen Geschäftspartnern überblicksmäßig in Auszügen dargestellt.²² Der RH konzentrierte sich bei seinem Vergleich der Vereinbarungen auf jene Regelungen, die die Sicherstellung der Werthaltigkeit der physischen Goldbestände betrafen.

²² Diese vier Vertragspartner dienten alle als Lagerstellen für Goldbarren der OeNB, weshalb ein direkter Vergleich der Vereinbarungen möglich war. Eine Würdigung des Vertrags mit der MÜNZE erfolgte gesondert, da es sich bei dieser Lagerstelle nicht um eine reine Goldbarrenlagerstelle handelt, sondern die Lagerung des Goldbestands der OeNB unter Berücksichtigung des Produktionsprozesses für die Goldprodukte der MÜNZE geregelt war, weshalb ein direkter Vergleich mit den anderen vier Lagerstellen nicht aussagekräftig war.

Goldreserven der OeNB

Tabelle 7: Vergleich Vereinbarungen mit ausländischen Lagerstellen

Verwahrer	Lagerstelle in England	Lagerstelle C in der Schweiz	Lagerstelle A in der Schweiz	Lagerstelle B in der Schweiz
Bezeichnung des Dokuments	Terms and Conditions for the Operation of a Gold Set Aside Account	Safe Custody Agreement	General Terms and Conditions governing Custody Accounts	Safe Custody Regulations
Datum des Dokuments	25. Mai 2005	21. Juni 2013	1. Jänner 2008	November 2009
Gelagerte Menge zum 31. Dezember 2013	14.299 Goldbarren	546 Goldbarren	keine Lagerstände seit Juni 2013	keine Lagerstände seit Juni 2013
Vertragsinhalte:				
Qualität des Goldes	ausschließlich nach „London Good Delivery“-Kriterien der LBMA ^{1,2}	ausschließlich nach „London Good Delivery“-Kriterien der LBMA ^{1,2}	indirekt geregelt ⁷	indirekt geregelt ⁷
Überprüfung und Wiegung des Goldes bei Einlieferung	indirekt geregelt durch die akzeptierte Qualität des Goldes, Detailregelung z.B. bezüglich Vorgehensweise bei Abweichungen von Wiegeergebnissen fehlen	erfolgt durch die Lagerstelle nach Standards der LBMA ¹	Untersuchung durch Lagerstelle möglich	Überprüfung auf Kosten des Kunden möglich
Art der Verwahrung	indirekt geregelt durch die Tatsache, dass es sich um einen „Gold Set Aside Account“ handelt ³	Einzelverwahrung, d.h. getrennt von anderen Goldbeständen	indirekt geregelt ⁷	indirekt geregelt ⁷
Sorgfaltspflicht des Verwahrers	nicht geregelt	gleicher Grad an Sorgfalt wie Umgang mit eigenen Goldbeständen	angemessene branchenübliche Sorgfalt	gleicher Grad an Sorgfalt wie Umgang mit eigenen Vermögenswerten
Haftungsübernahme	durch Lagerstelle nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlern der Lagerstelle ⁴	durch Lagerstelle nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlern der Lagerstelle	Haftung für Verlust bei Unterlassung der angemessenen Sorgfaltspflicht ⁸	nicht geregelt
Zutrittsmöglichkeiten zur Lagerstelle für OeNB	nicht geregelt ⁵	nicht geregelt ⁶	nicht geregelt	nicht geregelt
Eigentumsrechte der OeNB	indirekt geregelt durch die Tatsache, dass es sich um einen „Gold Set Aside Account“ handelt ³	Gold verbleibt im Eigentum der OeNB	indirekt geregelt, da die zugrundeliegende Vereinbarung die Verwahrung von Eigentum betrifft	nicht geregelt
Versicherung der Bestände	keine Versicherung durch Lagerstelle	keine Versicherung durch Lagerstelle	liegt nicht in Verantwortung der Lagerstelle	nicht geregelt
Übermittlung Bestandslisten	automatisch nach einer Transaktion sowie jederzeit auf Wunsch der OeNB	regelmäßige Übermittlung	regelmäßige Übermittlung	einmal jährlich per 31. Dezember
Auslieferung	Bekanntgabe zwei Werktage im Vorhinein bis 12 Uhr Mittag	jederzeit unter Berücksichtigung üblicher Vorbereitungszeit	innerhalb üblicher Auslieferungszeit	jederzeit innerhalb üblicher Auslieferungszeit

¹ Die London Bullion Market Association (LBMA) koordiniert den Handel mit Goldbarren am London Bullion Market, dem größten Handelsplatz für Gold in Europa. Im Dezember 2013 wurden über den London Bullion Market 4.741 Transfers mit einem Volumen von insgesamt 622 Tonnen Feingold abgewickelt.

² Der „London Good Delivery“ – Status für Goldbarren wird von der LBMA festgelegt. Die Kriterien für Goldbarren waren u.a. mindestens 99,5 % Feingold (= Feingehalt), Gewicht zwischen 10,9 kg und 13,4 kg, eingeprägte Seriennummer, Feingehalt, Marke des Produzenten.

³ Gemäß Angaben der OeNB handelte es sich um einen „Allocated Gold Account“, bei dem das Gold physisch dem Kunden zuordenbar sei, jeder Barren genau identifizierbar sei und der Kunde Eigentümer des Goldes bleibe.

⁴ In den allgemeinen „Core Customer Terms and Conditions“ vom 1. Juli 2008 geregelt.

⁵ Zutrittsmöglichkeiten für Vor-Ort-Überprüfungen vereinbarte die OeNB mit der Lagerstelle in England gesondert im Jahr 2013. Zum Ablauf einer im Mai 2014 durchgeführten Vor-Ort-Überprüfung der OeNB siehe TZ 10.

⁶ Im Schreiben vom 8. Mai 2013 gab die Lagerstelle C in der Schweiz bekannt, dass sie allen Kunden ab sofort grundsätzlich beschränkten Zugang zum Lagerort ihrer Goldbestände gab. Ein tatsächlicher Zugang war jedoch aufgrund von Umbauarbeiten in den Tresoren der Lagerstelle bis voraussichtlich 2018 nicht möglich. Laut im April 2014 vorliegenden Informationen war mit einer Fertigstellung der Umbauarbeiten in der Lagerstelle C in der Schweiz voraussichtlich erst mit Anfang 2019 zu rechnen.

⁷ Die Lagerstelle akzeptierte verschiedene Arten von Edelmetallen in Standardform oder Nicht-Standardform. Eine Einzelverwahrung der Barren ergab sich laut Angaben der OeNB aus allgemein gehaltenen Bestimmungen indirekt aufgrund der Beschaffenheit der von der OeNB eingelagerten Barren (Standardbarren).

⁸ In den allgemeinen „General Terms and Conditions“ vom 1. Jänner 2008 geregelt.

Quelle: OeNB



Goldreserven der OeNB

BMF

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Der RH verglich die Vereinbarungen mit den vier Lagerstellen anhand von zehn ausgewählten Vertragsinhalten. Diese waren: Qualität des eingelagerten Goldes, Prozess der Überprüfung und Wiegung des Goldes bei der Einlagerung, Art der Verwahrung, Sorgfaltspflichten und Haftungsübernahmen des Verwahrers, Zutrittsmöglichkeiten, Eigentumsrechte der OeNB am eingelagerten Gold, Versicherung der Bestände, Übermittlung von Bestandslisten und Vereinbarungen hinsichtlich Auslieferungen.

Ein Vergleich der Vereinbarungen zeigte, dass deren Umfang sehr unterschiedlich war und drei der vier Vereinbarungen zu wesentlichen Punkten hinsichtlich der Lagerung der Goldbestände teilweise keine expliziten Regelungen zu den ausgewählten Vertragsinhalten enthielten. Am umfangreichsten war die Vereinbarung mit der Lagerstelle C in der Schweiz, die für neun von den zehn durch den RH ausgewählten Vertragsinhalten eine explizite Regelung enthielt.

In der Vereinbarung mit der Lagerstelle in England, die die größte Lagerstelle war, war das Qualitätskriterium für das eingelagerte Gold geregelt, die Übermittlung von Bestandslisten vereinbart und festgelegt, dass die Lagerstelle die eingelagerten Bestände nicht versicherte. Weiters war im Detail festgelegt, innerhalb welcher Frist eine Auslieferung von Goldbarren erfolgen konnte. In der Vereinbarung nicht explizit geregelt waren die Standards der Überprüfung und Wiegung des Goldes bei Einlieferung, die Art der Verwahrung, die Sorgfaltspflicht des Verwahrers, eine Haftungsübernahme des Verwahrers, Zutrittsmöglichkeiten zur Lagerstelle für die OeNB und die Eigentumsrechte der OeNB. Die Regelung zur Haftungsübernahme ergab sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lagerstelle in England.

Auch bei den Vereinbarungen für die Lagerung der Goldbestände bei den Lagerstellen A und B in der Schweiz fehlten wesentliche Inhalte wie bspw. explizite Regelungen zu den Qualitätsmaßstäben des eingelagerten Goldes und zu den Eigentumsrechten der OeNB. Darüber hinaus zielten die beiden Dokumente, die der Verwahrung des Goldes der OeNB zugrunde lagen, nicht speziell auf die Lagerung von Goldbarren ab, sondern es handelte sich um allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwahrung von Vermögenswerten (wie bspw. auch Wertpapiere).

In allen vier Dokumenten, die die Bedingungen für die Verwahrung von Goldbarren der OeNB regelten, fehlten Vereinbarungen über Zugangsmöglichkeiten, bspw. für Revisionstätigkeiten der OeNB. Mit der Lagerstelle in England vereinbarte die OeNB im Jänner 2013 Zutrittsmöglichkeiten für Revisionsmaßnahmen ergänzend zu der bestehenden

Goldreserven der OeNB

Vereinbarung. Die Lagerstelle C in der Schweiz kündigte im Mai 2013 außerhalb der abgeschlossenen Vereinbarung eine grundsätzliche Zutrittsmöglichkeit nach Ende der Umbauarbeiten Ende des Jahres 2018 an. Nach aktuell im April 2014 vorliegenden Informationen war mit einer Fertigstellung der Umbauarbeiten in der Lagerstelle voraussichtlich erst mit Anfang 2019 zu rechnen.

Für Verträge mit Goldlagerstellen gab es keine OeNB-internen – schriftlich festgehaltenen – Vorgaben, welche inhaltlichen Mindestbestandteile Vereinbarungen mit Goldlagerstellen enthalten sollten.

(2) Die mit der MÜNZE am 28. Dezember 2009 abgeschlossene Vereinbarung zur Neuordnung der Beziehung im Bereich des Goldgeschäfts regelte u.a. die Rahmenbedingungen für den bei der MÜNZE gelagerten Bestand an Gold der OeNB.

Da die bei der MÜNZE gelagerte Goldmenge laufend im Prozess der Goldmünzenproduktion der MÜNZE eingebunden war, ergaben sich Besonderheiten in der vertraglichen Vereinbarung. So war bspw. geregelt, dass die MÜNZE die Zusammensetzung der im OeNB-Golddepot liegenden Goldmenge im Rahmen der Kategorien Barren, Münzen, Rohstoffe und Halbfabrikate variieren konnte. Bezüglich Maßnahmen zur Sicherstellung der Werthaltigkeit und Existenz der Goldbestände gab es folgende Regelungen in der Vereinbarung:

- Lagerung des gesamten bei der MÜNZE gelagerten Goldes der OeNB in Österreich am Standort der MÜNZE;
- jederzeitiges Recht zur Revision und Inventur des Golddepots auch ohne Vorankündigung;
- Anforderung eines geeigneten Internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems, unverzügliche schriftliche Bekanntgabe von Änderungen dieser Systeme und Möglichkeit der OeNB, weitere Maßnahmen zu verlangen; Verpflichtung der MÜNZE, einmal jährlich sowie im Anlassfall die Funktionsfähigkeit des IKS und des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision bzw. einen geeigneten externen Prüfer auf eigene Kosten zu prüfen und die Prüfberichte an die OeNB zu übermitteln;
- Verpflichtung der MÜNZE, mindestens dreimal jährlich eine Revision der Goldbestände durchzuführen inkl. Recht der OeNB, zusätzliche Revisionsmaßnahmen zu verlangen;



Goldreserven der OeNB

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

- Übermittlung der Revisionsberichte einmal jährlich an die OeNB (bei wesentlichen Beanstandungen umgehend);
- umgehende Bekanntgabe des Bestands und der Zusammensetzung des Goldbestands auf Anforderung der OeNB, monatliche Meldung der Goldmenge und detaillierte Aufschlüsselung des Goldbestands jährlich zum 31. Dezember.

Aus der Vereinbarung zwischen MÜNZE und OeNB ergaben sich umfassende Berichtspflichten der MÜNZE an die OeNB, die in Form der „Jahresmeldung“ jährlich im Jänner des Folgejahres an die Abteilung Beteiligungsverwaltung zu erbringen waren. Diese überprüfte die entsprechenden Unterlagen, erstellte eine Bewertung der „Jahresmeldung“ und richtete gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich weiterer notwendiger risikominimierender Maßnahmen an die MÜNZE. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH lag die Beurteilung der „Jahresmeldung“ für das Jahr 2012 vom 15. Februar 2013 vor, die Beurteilung der „Jahresmeldung“ für das Jahr 2013 schloss die Abteilung Beteiligungsverwaltung am 11. April 2014 ab.

- 12.2** (1) Der RH kritisierte, dass die zwischen den Jahren 2009 und 2013 geltenden Vereinbarungen mit ausländischen Lagerstellen über die Verwahrung der Goldbestände der OeNB im Hinblick auf Regelungen betreffend die Sicherstellung der Werthaltigkeit und Existenz der Goldbestände in wesentlichen Teilen mangelhaft und unzureichend waren. Obwohl die OeNB bei der Lagerstelle in England rd. 82 % ihrer physischen Goldbestände lagerte, fehlten in der Vereinbarung mit dieser Lagerstelle explizite Regelungen zu den Standards der Überprüfung und Wiegung des Goldes bei Einlieferung, zur Art der Verwahrung und zu den Eigentumsrechten. Eine Regelung zur Sorgfaltspflicht des Verwahrers fehlte in der Vereinbarung gänzlich.

In allen vier Fällen fehlten Regelungen über Zutrittsmöglichkeiten der OeNB zu den Goldlagerstellen. In zwei von vier Fällen war die Qualität des eingelagerten Goldes und die Art der Verwahrung nicht explizit geregelt. In einzelnen Fällen fehlten bspw. Regelungen zur Haftungsübernahme, zu den Eigentumsrechten der OeNB und zur Versicherung der Bestände.

Der RH empfahl der OeNB, künftig bei den Vereinbarungen mit Goldlagerstellen darauf zu achten, dass die Verträge derart ausgestaltet waren, dass sie die Interessen der OeNB im Sinne der Sicherstellung der Existenz und Werthaltigkeit ihrer Goldbestände bestmöglich berücksichtigten. Er empfahl, den bestehenden Vertrag mit der Lagerstelle in England zu überprüfen und risikoorientiert im Hinblick auf die der-

Goldreserven der OeNB

zeit teilweise mangelhaften Regelungen zur Überprüfung und Wiegung des eingelagerten Goldes, Regelungen zur Art der Verwahrung, zu Sorgfaltspflichten und Haftungsübernahmen des Geschäftspartners sowie zu den Eigentumsrechten und zum Berichtswesen (Bestandslisten) auf eine Aktualisierung der bestehenden Vereinbarung mit der Lagerstelle in England hinzuwirken. Bezüglich der Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstellen empfahl der RH, diese vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen. Weiters empfahl der RH, mit allen Lagerstellen Stichtage für die Übermittlung von Bestandslisten festzulegen (siehe dazu auch TZ 9).

Darüber hinaus empfahl der RH der OeNB, Mindestinhalte für Goldlagerstellenverträge festzulegen.

(2) Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zum Golddepot der OeNB bei der MÜNZE hielt der RH fest, dass diese umfangreich waren und das Interesse der OeNB zur Sicherstellung der Existenz und Werthaltigkeit ihrer bei der MÜNZE gelagerten Goldbestände angemessen berücksichtigten. Bezüglich der Beurteilung der umfangreichen Berichtspflichten der MÜNZE im Rahmen der „Jahresmeldung“ für das Jahr 2013 stellte der RH fest, dass die OeNB diese erst am 11. April 2014 abgeschlossen hatte, obwohl die Berichte der MÜNZE bereits seit Jänner 2014 bei der OeNB vorlagen. Der RH empfahl, die Beurteilung der „Jahresmeldung“ der MÜNZE unverzüglich nach deren Eintreffen durchzuführen, um eventuelle Schwachstellen bspw. im IKS oder im Risikomanagement der MÜNZE frühzeitig zu erkennen und zeitnah darauf reagieren zu können.

- 12.3** (1) *In ihrer Stellungnahme hielt die OeNB fest, dass sie bei der Ausgestaltung der Verträge genau auf die bestmögliche Berücksichtigung ihrer Interessen achte. So hielt die OeNB bezüglich der Vereinbarung mit der Lagerstelle in England fest, dass sich die Sorgfaltspflicht des Verwahrers aus der branchenüblichen Sorgfalt ergebe, von der auch bei der Lagerstelle in England aufgrund ihres besonderen nationalen Status auszugehen sei, ohne dass diese explizit geregelt werden müsse. Die Zutrittsmöglichkeiten zur Lagerstelle wären zwar nicht vertraglich geregelt, jedoch wäre eine ergänzende Vereinbarung der Zutrittsmöglichkeiten im Jänner 2013 mit der Lagerstelle getroffen worden.*

Bezüglich der Vereinbarung über die Verwahrung des Goldes bei der Lagerstelle in England hielt die OeNB zusätzlich fest, dass diese durch den derzeit bestehenden Vertrag ausreichend geregelt sei. Eine Aktualisierung der bestehenden Vereinbarung sei jedoch derzeit in Verhandlung. Es seien seit 18. Juli 2014 bereits aktuelle „Terms and Conditions“ in Kraft. Weiteres würde auf detailliertere Regelungen in Hinblick auf



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

die zehn ausgewählten Vertragsinhalte Qualität des Goldes, Überprüfung und Wiegung des Goldes bei Einlieferung, Art der Verwahrung, Sorgfaltspflicht des Verwahrers, Haftungsübernahme des Verwahrers, Zutrittsmöglichkeiten zur Lagerstelle für die OeNB, Eigentumsrechte der OeNB, Übermittlung der Bestandslisten und Auslieferung hingewirkt. Ein Abschluss der neuen Vereinbarung erfolge demnächst.

Die Eigentumsrechte der OeNB an dem bei der Lagerstelle B vormals gelagerten Gold seien durch das Schweizer Recht gewahrt geblieben.

Weiters teilte die OeNB mit, dass auch eine Regelung mit der Lagerstelle C in der Schweiz vereinbart worden sei. Eine Regelung der Zutrittsmöglichkeiten mit den Lagerstellen A und B in der Schweiz würden bei Wiederaufnahme der Lagerstelle bzw. mit neuen Lagerstellen angestrebt.

Bezüglich der regelmäßigen Übermittlung von Bestandslisten teilte die OeNB mit, dass eine solche mit allen Lagerstellen vereinbart sei.

Die OeNB teilte darüber hinaus mit, dass derzeit keine expliziten schriftlichen Vorgaben für die Vertragserstellung von Goldlagerstellenverträgen vorlägen, jedoch würden sofern möglich die wichtigsten Punkte bei der Vertragserstellung abgeklärt. Eine Festlegung von Mindestbestandteilen für Goldlagerstellenverträge würde evaluiert werden und gegebenenfalls in das Legal Management der OeNB eingearbeitet.

(2) Hinsichtlich der Beurteilung der „Jahresmeldung“ der MÜNZE sagte die OeNB zu, dass künftig verstärkt auf eine zeitnahe Fertigstellung der Beurteilung der „Jahresmeldung“ geachtet würde.

- 12.4** Der RH nahm die Zusage zur Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

Völkerrechtliche Behandlung im Ausland gelagerter Goldreserven

- 13.1** Das BMF wies beziehungsweise auf die Sicherheit der im Ausland gelagerten Goldbestände der OeNB in der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen wiederholt auf den besonderen völkerrechtlichen Schutz von Währungs- und Goldreserven hin.²³

²³ siehe Anfragebeantwortung der Parlamentarischen Anfrage 11269/J am 29. Mai 2012 und der Parlamentarischen Anfrage 13617/J am 22. März 2013

Goldreserven der OeNB

Gemäß Angaben der OeNB fiel das im Ausland gelagerte Gold unter die Bestimmungen des „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit“. Insbesondere verwies die OeNB auf Art. 21 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens, welcher explizit besagt, dass Vermögen der Zentralbank eines Staates als Staatsvermögen zu sehen sei und deshalb vor der Gerichtsbarkeit (z.B. Zwangsvollstreckung) eines anderen Staates immun sei.

Das genannte Übereinkommen der Vereinten Nationen wurde von Österreich am 14. September 2006 und von der Schweiz am 16. April 2010 ratifiziert. England unterzeichnete dieses Übereinkommen bis Ende April 2014 nicht, hielt aber in seinem State Immunity Act von 1978 fest, dass Vermögen von Zentralbanken als Staatsvermögen zu behandeln sei (Art. 14 Abs. 4).²⁴

Eine interne Richtlinie darüber, dass bei Abschluss von neuen Lagerstellenverträgen im Ausland eine Prüfung der völkerrechtlichen Grundlagen im jeweiligen Land vorzunehmen war, lag in der OeNB nicht vor.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass die bei der Lagerstelle in England gelagerten Goldbestände zwar nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, sehr wohl aber aufgrund der Bestimmungen des State Immunity Act von 1978 von England als Staatsvermögen von Österreich angesehen wurden, welches unter die Immunität vor Gerichtsbarkeit fiel. Durch die Unterzeichnung des „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit“ durch die Schweiz und durch Österreich lag auch für die in der Schweiz gelagerten Goldbestände ein grundsätzliches Übereinkommen über die Klassifizierung der Goldbestände als Staatsvermögen mit entsprechendem völkerrechtlichen Schutz durch die Schweiz vor.

Der RH empfahl, bei der Auswahl von Lagerstellen im Ausland auch künftig darauf zu achten, dass die (völker-)rechtlichen Grundlagen bezüglich des Schutzes der Goldreserven im jeweiligen Staat, in dem sich die Lagerstellen befanden, vorliegen. Er empfahl weiters, diesen Prüfschritt in die internen Richtlinien zur Durchführung von Goldgeschäften aufzunehmen.

- 13.3** In ihren Stellungnahme hielten sowohl die OeNB als auch das BMF fest, dass sich ein völkerrechtlicher Schutz der Währungsreserven aus den Regeln des allgemeinen Völkerrechts (Völkergewohnheitsrecht) ergäbe, wonach Vermögenswerte vor Vollstreckungsmaßnahmen anderer Staaten immun seien, soweit sie hoheitlichen Zwecken dienten.

²⁴ Der State Immunity Act war nationales Recht, welches von England bspw. im Rahmen einer Gesetzesnovellierung geändert werden konnte.



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Die OeNB verwies ergänzend auf ein entsprechendes Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes. Die OeNB hielt fest, dass aufgrund dieses Urteils die Annahme des RH, dass der Immunitätsschutz für die im Ausland gelagerten OeNB-Goldreserven völkerrechtlich nur bei Ratifizierung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens vor der Gerichtsbarkeit“ durch den Sitzstaat der jeweiligen Lagerstelle bestehe, nicht korrekt sei. Dies betonte auch das BMF in seiner Stellungnahme. Zutreffend sei jedoch laut Angaben der OeNB, dass es – additiv zu den Regeln des allgemeinen Völkerrechts – auch das in Rede stehende, von einigen Staaten (darunter von Österreich und der Schweiz) bereits ratifizierte UN-Übereinkommen und den State Immunity Act 1978 von England gebe, die zusätzlichen Immunitätsschutz böten.

Weiters teilte die OeNB mit, dass der Prüfschritt, bei der Auswahl von Lagerstellen im Ausland auf die rechtlichen Grundlagen bezüglich des Schutzes der Goldreserven im jeweiligen Staat zu achten, obwohl der völkerrechtliche Immunitätsschutz der Währungsreserven sich bereits aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts ergebe, evaluiert würde.

- 13.4** Der RH wies die OeNB in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass er es aufgrund des hohen Wertes der sich im Eigentum der OeNB und folglich der Republik Österreich befindlichen Goldreserven für notwendig erachtet, in die internen Richtlinien zur Durchführung von Goldgeschäften einen Prüfschritt aufzunehmen, der die jeweiligen (völker-)rechtlichen Grundlagen bezüglich des Immunitätsschutzes im Ausland gelagerter Goldreserven berücksichtigt. Vor Abschluss eines Lagerstellenvertrags mit einem ausländischen Geschäftspartner kann dadurch das Vorliegen eines zusätzlich zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts bestehenden Schutzes durch internationale Übereinkommen oder besondere nationale Regelungen überprüft werden.

Risikomanagement im Goldleihegeschäft

- 14.1** (1) Für den Abschluss von Goldleihegeschäften kam bei der OeNB ein Mustervertrag²⁵ zur Anwendung. Dieser sah neben allgemeinen Regelungen zu Abschluss und Durchführung des Goldleihegeschäfts auch die Hinterlegung von Sicherheiten (sogenannte Collaterals) in Höhe von mindestens 102 % des jeweils aktuellen Marktwertes der verliehenen Goldmenge vor. Die vertraglich vereinbarten Sicherheiten sollten gewährleisten, dass die OeNB im Fall eines Ausfalls des Geschäftspartners keinen Vermögensverlust erleidet. Die OeNB akzeptierte dabei als

²⁵ „Master Gold Loan Agreement“, OeNB-Mustervertrag aus 2006

Goldreserven der OeNB

Sicherheiten im Wesentlichen Staatsanleihen ausgewählter Länder mit Laufzeiten bis maximal zehn Jahren.²⁶ Mit der Genehmigung des neuen „HTR-Regelwerk“ durch das Direktorium am 26. März 2014 legte die OeNB zusätzliche Anforderungen an Sicherheiten für Goldleihe-Neugeschäfte ab 1. Jänner 2014 fest. So musste bspw. das Rating des als Sicherheiten gegebenen Wertpapiers zumindest AA- bzw. Aa3²⁷ aufweisen und der Wert der Wertpapiere eines Emittenten durfte maximal 30 % des gesamten Collaterals betragen.

(2) Der Überwachung der Entwicklung des Collaterals kam eine besondere Bedeutung zu, da aufgrund des volatilen Marktpreises von Gold eine Unterdeckung durch einen zu niedrigen aktuellen Marktpreis des Collaterals zu vermeiden war. Die Überprüfung erfolgte täglich in der Abteilung Treasury – Front Office. Quartalsweise führte die Abteilung Treasury – Back Office eine Konsistenzprüfung aller Sicherheiten aus Goldleihegeschäften durch, um zu kontrollieren, dass sich nur von der OeNB akzeptierte Sicherheiten in den Goldsicherstellungsdepots befanden.

(3) Die OeNB hatte im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 für Geschäftspartner aus der Goldleihe und anderen Goldveranlagungen wie Gold-Termineinlagen und Gold-Metallkonten Limite festgelegt. Zur Zeit der Durchführung der Gebarungsüberprüfung lagen die Limite für Goldleihegeschäfte gemäß des Beschlusses in der Direktoriumssitzung von 17. Jänner 2013 bei maximal 20 Tonnen je Geschäftspartner. Diese Limite waren per 31. Dezember 2013 eingehalten. Im Rahmen regelmäßiger Limitüberprüfungen analysierte die Abteilung Treasury Strategie die aktuelle wirtschaftliche und finanzielle Lage des jeweiligen Geschäftspartners und gab hinsichtlich des bestehenden Limits eine Einschätzung ab, ob dieses noch adäquat war. Die Einhaltung der Limite bei Abschluss von Goldgeschäften überprüfte die Gruppe Risikoüberwachung Treasury laufend.

14.2 Der RH stellte fest, dass das Risikomanagement des Goldleihegeschäfts durch die Einforderung von Sicherheiten in Höhe des jeweils aktuellen Marktwertes der verliehenen Goldmenge, durch die regelmäßige Überwachung dieser, durch die Festlegung von Limiten pro Geschäftspartner und Durchführung regelmäßiger Limitüberprüfungen geeignet war, um das Risiko, das im Zusammenhang mit dem Goldleihegeschäft bestand – im Wesentlichen ein Ausfall des Geschäftspartners – adäquat zu adressieren. Da jedoch bei Goldleihegeschäften das Eigentum am Goldbestand an den jeweiligen Leihnehmer überging, verwies der

²⁶ Per 31. Dezember 2013 waren im Sicherheitenbestand für die Goldleihegeschäfte der OeNB Staatsanleihen von Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien.

²⁷ sogenanntes „high grade“ Rating



Goldreserven der OeNB

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

RH auf seine Empfehlung in TZ 6, derzufolge die OeNB eine Wiederaufnahme des Goldleihegeschäfts nur nach einer eingehenden Analyse der jeweils aktuellen Risiko- und Ertragssituation für die OeNB erwägen sollte (zur Entwicklung des Goldleihegeschäfts siehe TZ 6).

- 14.3** *Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass – wie bei allen anderen Geschäften auch – eine Wiederaufnahme des Goldleihegeschäfts nur nach eingehender Analyse der jeweils aktuellen Risiko- und Ertragssituation für die OeNB erwogen werden würde. Es würden bereits genaue Mindestanforderungen an Sicherheiten für Goldleihe-Neugeschäfte ab 1. Jänner 2014 im Legal Management sowie genaue Limite je Geschäftspartner festgelegt, welche bei einem allfälligen Goldleihegeschäft zu berücksichtigen seien.*

Zusammenfassung

- 15** Die Goldreserven der OeNB betrugen per 31. Dezember 2013 insgesamt rd. 280 Tonnen Feingold und setzten sich aus rd. 218 Tonnen physischen (z.B. Goldbarren) und rd. 62 Tonnen nicht-physischen Beständen (z.B. Forderungen aus der Goldleihe) zusammen. Mit einem Marktwert von rd. 7,843 Mrd. EUR machten die Goldreserven der OeNB rd. 8 % der Bilanzsumme per 31. Dezember 2013 aus.

185 Tonnen des physischen Bestands lagerten im Ausland, davon 178 Tonnen bei einer Lagerstelle in England. Aufgrund des hohen Bestands bei dieser Lagerstelle (82 % der physischen Goldreserven) war die OeNB bei der Lagerung ihrer Goldbestände einem hohen Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies machte auch ein Vergleich mit den Goldlagerstellen von vier anderen europäischen Zentralbanken deutlich.

Ein Konzept zur Durchführung der Revision für Goldbestände, die im Ausland gelagert waren, fehlte. Die fehlenden Revisionsmaßnahmen stellten eine Lücke in den internen Kontrollverfahren der OeNB dar.

Die zwischen den Jahren 2009 und 2013 geltenden Vereinbarungen mit ausländischen Lagerstellen über die Verwahrung der Goldbestände der OeNB im Hinblick auf Regelungen betreffend die Sicherstellung der Werthaltigkeit und Existenz der Goldbestände waren in wesentlichen Teilen mangelhaft und unzureichend. In allen vier Verträgen fehlten Regelungen über Zutrittsmöglichkeiten der OeNB zu den Goldlagerstellen. In zwei von vier Fällen war die Qualität des eingelagerten Goldes und die Art der Verwahrung nicht explizit geregelt. In einzelnen Fällen fehlten bspw. Regelungen zur Haftungsübernahme, zu Eigentumsrechten der OeNB und zur Versicherung der Bestände (TZ 12).

Goldreserven der OeNB

Obwohl die OeNB bei der Lagerstelle in England rd. 82 % ihrer physischen Goldbestände lagerte, fehlten in der Vereinbarung mit dieser Lagerstelle explizite Regelungen zu den Standards der Überprüfung und Wiegung des Goldes bei Einlieferung, zur Art der Verwahrung und zu den Eigentumsrechten. Eine Regelung zur Sorgfaltspflicht des Verwahrers und zur Zutrittsmöglichkeit der OeNB zur Lagerstelle fehlten in der Vereinbarung gänzlich (TZ 12).

Das im Jahr 2013 vom Direktorium der OeNB beschlossene Lagerstellenkonzept umfasste risikomindernde Maßnahmen, es fehlten jedoch konkrete Zielvorgaben, um das hohe Konzentrationsrisiko bei der Lagerstelle in England zu minimieren. Darüber hinaus fehlte eine gesamthafte Darstellung der strategischen Ausrichtung des Managements der Goldreserven mit allen definierten strategischen Zielen und mit dem Goldreserven-Management verbundenen Risiken – wie sie auch der IWF in seinen Richtlinien empfahl.

Die nicht-physischen Bestände betrafen im Wesentlichen Goldleihegeschäfte, welche bis September 2014 ausliefen. Das Risikomanagement der OeNB für das Goldleihegeschäft war durch die Einforderung von Sicherheiten in Höhe des jeweils aktuellen Marktwertes der verliehenen Goldmenge, durch die regelmäßige Überwachung dieser, durch die Festlegung von Limiten und regelmäßige Limitüberprüfungen geeignet, um das Risiko, das im Zusammenhang mit dem Goldleihegeschäft bestand – im Wesentlichen ein Ausfall des Geschäftspartners – adäquat zu adressieren.

Weiters hielt die OeNB zwei bis Ende 2014 laufende Gold-Termineinlagen bei einem Institut in der Schweiz über in Summe rund acht Tonnen Feingold, welche nicht besichert waren.

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Überblick

16 Der ursprünglich im Jahr 1966 von der OeNB eingerichtete Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft (Jubiläumsfonds) umfasste – wie in Tabelle 8 dargestellt – zwei Teilbereiche. Den originären Jubiläumsfonds mit zweckgewidmeten Mitteln in Höhe von 31,5 Mio. EUR und den seit dem Jahr 2003 eingerichteten Jubiläumsfonds zugunsten der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftung) mit zweckgewidmeten Mitteln in Höhe von 1,5 Mrd. EUR.



Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft



OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Tabelle 8: Zweckgewidmete Mittel der OeNB für den Jubiläumsfonds

	2009 ¹	2010 ¹	2011 ¹	2012 ¹	2013 ¹
	in Mio. EUR				
Originärer Jubiläumsfonds	31,50	31,50	31,50	31,50	31,50
Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Summe	1.531,50	1.531,50	1.531,50	1.531,50	1.531,50

¹ jeweils zum 31. Dezember
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die OeNB führte für den originären Jubiläumsfonds sowohl die Veranlagung der Fondsmittel²⁸ (siehe TZ 37 bis 46) als auch die Förderungsabwicklung (siehe TZ 24 bis 31) durch. Für den Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung war die OeNB für die Veranlagung der Fondsmittel zuständig. Die Veranlagungserträge leitete die OeNB an die FTE-Nationalstiftung weiter (siehe TZ 20). Über deren Verwendung entschied der Stiftungsrat der FTE-Nationalstiftung. Die Förderungsabwicklung erfolgte in diesem Bereich nicht durch die OeNB. Der RH führte von Oktober bis November 2013 eine Gebarungsüberprüfung bei der FTE-Nationalstiftung durch (Reihe Bund 2014/15).

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nationalbankgesetz

- 17.1** Gemäß § 69 Abs. 1 Z 4 Nationalbankgesetz 1984 (NBG) waren die Erträge der Werte (beider Teilbereiche), in denen der von der Bank errichtete Jubiläumsfonds veranlagt war und die dem Zweck dieses Fonds zuzuführen waren, ohne Rücksicht auf das geschäftliche Ergebnis der OeNB abzuziehen und nicht über das Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen.

§ 69 Abs. 3 NBG sah vor, dass der Bund vorerst 90 % des Reingewinns der OeNB erhielt. Weiters erhielt er als Aktionär vom restlichen Teil des Reingewinns gemäß Beschluss der Generalversammlung eine Dividende bis 10 % seines Anteils am Grundkapital.²⁹ Der Rest war entsprechend dem jeweiligen Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

²⁸ Die Mittel des originären Jubiläumsfonds waren hauptsächlich in Wertpapieren mit fixer Verzinsung (staatliche und sonstige öffentliche Stellen) und Festgeldern veranlagt.

²⁹ Der Bund war seit Juli 2010 Alleinaktionär der OeNB.

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

- 17.2** Der RH wies darauf hin, dass die Veranlagungserträge der für den Jubiläumsfonds zweckgewidmeten Mittel – unabhängig vom geschäftlichen Ergebnis der OeNB – dem Jubiläumsfonds zugeführt wurden.

Richtlinien des Generalrats

- 18.1** Der Generalrat der OeNB beschloss im März 1966 Richtlinien für den Jubiläumsfonds und aktualisierte diese letztmalig im Dezember 2003.³⁰ Gemäß § 1 der Richtlinien des Generalrats der OeNB besaß der Jubiläumsfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die folgende Tabelle zeigt, wodurch gemäß § 2 der Richtlinien des Generalrats dem Zweck des Jubiläumsfonds (Förderung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft) insbesondere entsprochen werden konnte:

Tabelle 9: Zweck des Jubiläumsfonds

Position	Maßnahme, mit der dem Zweck insbesondere entsprochen werden konnte
a	Förderung wissenschaftlicher Arbeit hoher Qualität im Bereich der Grundlagenforschung an österreichischen Universitäten oder gemeinnützigen Einrichtungen, wobei insbesondere Personal-, Geräte- und Materialkosten übernommen werden
b	Unterstützung von Forschungsinstitutionen, die im Wesentlichen unter a) genannte Vorhaben durchführen
c	Unterstützung der Lehraufgaben der unter a) genannten Institutionen
d	Zuwendung an die mit dem FTE-Nationalstiftungsgesetz errichtete „Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“ (FTE-Nationalstiftung)
e	andere der Förderung der Wissenschaften dienende Maßnahmen

Quelle: OeNB

Die in der Tabelle dargestellten Positionen a, b, c, e betrafen den originären Jubiläumsfonds, Position d bezog sich auf den Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung.

§ 3 der Richtlinien des Generalrats regelte die Verwaltung und die ertragsbringende Anlage der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 31,5 Mio. EUR (originärer Jubiläumsfonds) sowie in Höhe von 1,5 Mrd. EUR (Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung) in zwei getrennten Rechnungskreisen. Demnach waren die Erträge aus dem Kapital des originären Jubiläumsfonds sowie die von der Generalversammlung im Rahmen der jährlichen Gewinnverteilung zugewiesene

³⁰ Richtlinien für den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft



Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft



OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Dotierung für den originären Jubiläumsfonds für die Zwecke gemäß § 2 zu verwenden. Erträge aus den der FTE-Stiftungsfinanzierung gewidmeten Mitteln waren bis zum Höchstbetrag von 75 Mio. EUR jährlich ausschließlich an die FTE-Nationalstiftung auszuschütten.

- 18.2** Der RH wies darauf hin, dass seit dem Jahr 2003 keine Anpassung der Richtlinien des Generalrats erfolgte [zu Richtlinien des Generalrats siehe auch TZ 21].

Jubiläumsfonds
zugunsten der FTE-
Nationalstiftung

FTE-Nationalstiftungsgesetz

- 19.1** § 4 Abs. 5 des im Jahr 2003 beschlossenen Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz)³¹ ermächtigte die OeNB, Rücklagen³² sowie die freien Reserve in Höhe von 1,5 Mrd. EUR aufzulösen und diese Mittel dem bei der OeNB eingerichteten Jubiläumsfonds zu widmen.³³ Weiters war die OeNB ermächtigt, bis zu 75 Mio. EUR jährlich an die FTE-Nationalstiftung auszuschütten.

§ 9 FTE-Nationalstiftungsgesetz sah vor, dass eines der sieben Mitglieder des Stiftungsrats der FTE-Nationalstiftung von der Oesterreichischen Nationalbank zu bestellen war. Eine Aufgabe des Stiftungsrats war gemäß § 11 FTE-Nationalstiftungsgesetz u.a. die Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel der FTE-Nationalstiftung. Die OeNB entsandte im überprüften Zeitraum jeweils ein Mitglied in den Stiftungsrat der FTE-Nationalstiftung.

- 19.2** Der RH hielt fest, dass die OeNB gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz ermächtigt war, bis zu 75 Mio. EUR jährlich an die FTE-Nationalstiftung auszuschütten. Weiters hielt er fest, dass die OeNB durch die Entsendung eines Mitglieds in den Stiftungsrat der FTE-Nationalstiftung zwar Einblick in die Gebarung der Stiftung, aber nur beschränkten Einfluss auf die Verwendung der an die FTE-Nationalstiftung zur Verfügung gestellten Fördermittel hatte.

³¹ BGBl. I Nr. 133/2003 vom 30. Dezember 2003 – Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz)

³² Dabei handelte es sich um Rücklagen des Allgemeinen Reservefonds.

³³ Die Verbuchung erfolgte in einem gesonderten Rechnungskreis.

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Fördermittel

20.1 Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Mittelzuwendungen der OeNB an die FTE-Nationalstiftung im Rahmen des Jubiläumsfonds, die im überprüften Zeitraum aus Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. EUR sowie aus einer zusätzlichen Zuwendung der OeNB im Jahr 2012 stammten:

Tabelle 10: Mittelzuwendungen an den Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung							
	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Anteil
							in %
			in Mio. EUR				
Veranlagungserträge	20,88	75,00	48,38	3,28	75,00	222,54	88,1
Zuwendung aus Aufwand der OeNB ¹	–	–	–	30,00	–	30,00	11,9
Summe	20,88	75,00	48,38	33,28	75,00	252,54	100,0

¹ gemäß Direktoriums- bzw. Generalratsbeschlüssen
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Im überprüften Zeitraum stellte die OeNB der FTE-Nationalstiftung Mittel in Höhe von rd. 252,54 Mio. EUR zur Verfügung, wovon rd. 88 % aus Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. EUR stammten. Die aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel zugeführten Beträge schwankten je nach Veranlagungserfolg zwischen 3,28 Mio. EUR (2012) und dem gesetzlichen Höchstbetrag von 75 Mio. EUR (2010, 2013).

Aus einem Protokoll des Generalrats der OeNB vom 11. Dezember 2003 ging hervor, dass bei nicht ausreichenden Erträgen aus der Veranlagung der zweckgewidmeten Mittel eine Auffüllung auf 75 Mio. EUR aus dem Bilanzgewinn oder aus anderen Eigenmitteln der OeNB erfolgen könne, sofern diese in ausreichender Höhe zur Verfügung stünden.

Im Jahr 2012 stellte die OeNB der FTE-Nationalstiftung zusätzlich zu den Veranlagungserträgen von rd. 3,28 Mio. EUR – nach Beschlüssen von Direktorium und Generalrat – einen Betrag von 30 Mio. EUR zur Verfügung. Die aufwandswirksame Verbuchung dieses Betrags verminderte die Gewinnabfuhr der OeNB an den Bund.

20.2 Der RH stellte fest, dass die OeNB der FTE-Nationalstiftung im überprüften Zeitraum im Rahmen des Jubiläumsfonds Mittel in Höhe von rd. 252,54 Mio. EUR zuführte. Weiters stellte er fest, dass die Mittelzuwendungen der OeNB an die FTE-Nationalstiftung aus den Veranla-

gungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. EUR jährlich zwischen 3,28 Mio. EUR (2012) und 75 Mio. EUR (2010, 2013) lagen und somit stark variierten.

Der RH kritisierte, dass die OeNB in dem Jahr mit den niedrigsten auszuschüttenden Veranlagungserträgen (2012) eine zusätzliche, als Aufwand – und somit gewinnmindernd – verbuchte Zuwendung an die FTE-Nationalstiftung in Höhe von 30 Mio. EUR leistete, obwohl aus einem Protokoll einer Sitzung des Generalrats vom Dezember 2003 hervorging, dass bei nicht ausreichenden Erträgen aus der Veranlagung der zweckgewidmeten Mittel eine Auffüllung auf 75 Mio. EUR nur aus dem Bilanzgewinn oder aus anderen Eigenmitteln der OeNB erfolgen könne.

Der RH empfahl der OeNB bei über die Veranlagungserträge hinausgehenden Mittelzuwendungen an die FTE-Nationalstiftung, die im Jahr 2003 an den Generalrat kommunizierte Vorgangsweise einzuhalten und im Bedarfsfall Zahlungen aus dem Bilanzgewinn oder aus zur Verfügung stehenden Eigenmitteln zu leisten. Dadurch kämen Beträge erst nach Abfuhr des Gewinnanteils an den Bund zur Auszahlung an die FTE-Nationalstiftung.

- 20.3** *Laut Stellungnahme müsse sich die OeNB – um dem Bekenntnis zur Forschungsförderung zu entsprechen – auch künftig die Möglichkeiten offen lassen, über die Veranlagungserträge hinausgehende Mittelzuwendungen an die FTE-Nationalstiftung durch aufwandswirksame Ausschüttungen – nach entsprechenden Beschlüssen von Direktorium und Generalrat – vorzunehmen. Eine Ausschüttung aus anderen Eigenmitteln als dem Bilanzgewinn könne nicht vorgenommen werden, da diese – mit Ausnahme des Grundkapitals – zweckgewidmet seien.*

Weiters teilte die OeNB mit, dass hinsichtlich der vom RH angeführten, im Jahr 2003 an den Generalrat kommunizierten Vorgehensweise anzumerken sei, dass per 1. Juni 2012 eine neue Richtlinie für die Vergabe von Spenden und Sponsoring durch die OeNB in Kraft gesetzt worden sei. Dementsprechend sei auch im Jahr 2012 die Aufstockung der Mittelzuwendung an die FTE-Nationalstiftung um 30 Mio. EUR von Direktorium und Generalrat beschlossen worden.

- 20.4** Der RH wies darauf hin, dass der Beschluss des Direktoriums und des Generalrats der OeNB über die aufwandswirksame Mittelzuwendung an die FTE-Nationalstiftung über 30 Mio. EUR bereits im Februar 2012 – also vor Gültigkeit der neuen Richtlinie für die Vergabe von Spenden und Sponsoring durch die OeNB – erfolgte. Weiters wies der RH nochmals darauf hin, dass eine aufwandswirksam verbuchte Zuwen-

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

derung an die FTE-Nationalstiftung den Gewinnanteil des Bundes (gemäß § 69 NBG) schmälert und dadurch die Herkunft der Mittel zu einem Großteil dem Bund zuzurechnen wäre (siehe auch TZ 23 und 32).

Originärer Jubiläumsfonds

Richtlinien des Generalrats

21.1 Der Generalrat der OeNB beschloss im März 1966 Richtlinien für den Jubiläumsfonds und aktualisierte diese letztmalig im Dezember 2003.³⁴ Die Verwaltung des Jubiläumsfonds oblag gemäß § 4 der Richtlinien des Generalrats dem Direktorium der OeNB. Bei der Vergabe der Mittel aus dem originären Jubiläumsfonds entschied das Direktorium der OeNB über die Förderungswürdigkeit von Förderungsansuchen auf der Grundlage von Fachgutachten nationaler und internationaler Experten sowie der Expertise der OeNB. Zuwendungen über 7.000 EUR mussten vorab vom Generalrat genehmigt werden.

Im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 beschloss das Direktorium der OeNB nach der Begutachtung der Förderungsanträge einen Förderungsvorschlag. Darauf basierend erarbeitete der Generalratsunterausschuss für den Jubiläumsfonds – unter Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Direktoriums der OeNB – eine Empfehlung für den Generalrat der OeNB. Die Förderungsentscheidung erfolgte durch Beschluss des Generalrats der OeNB (zum Genehmigungsverfahren siehe TZ 26 und 27).

21.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 durchgeführte Genehmigungsprozess formal nicht den Richtlinien des Generalrats entsprach. Diese hätten die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Förderungsansuchen durch das Direktorium nach der vorherigen Genehmigung des Generalrats vorgesehen. Im überprüften Zeitraum erfolgte die formale Genehmigung der Förderungsanträge auf Basis eines Förderungsvorschlags des Direktoriums bzw. einer Förderungsempfehlung des Generalratsunterausschusses für den Jubiläumsfonds durch den Generalrat der OeNB. Eine nochmalige Behandlung durch das Direktorium der OeNB fand nicht statt. Aus Sicht des RH wäre der im überprüften Zeitraum praktizierte Genehmigungsprozess aus Effizienzgründen beizubehalten, um damit eine neuerliche Vorlage beim Direktorium der OeNB zu vermeiden. Der Informationstransfer über mögliche Abänderungen eines Förderungsvorschlags durch den Generalratsunterausschuss des Jubiläumsfonds war durch die Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Direktoriums in den Sitzungen des Generalratsunterausschusses sichergestellt.

³⁴ Richtlinien für den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Der RH empfahl der OeNB, auf eine Anpassung der bestehenden Richtlinien des Generalrats für den Jubiläumsfonds im Hinblick auf den praktizierten Genehmigungsprozess hinzuwirken.

- 21.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Richtlinien offenbar missverständlich formuliert seien: § 4 laute: „Bei der Vergabe der Mittel aus dem Rechnungskreis A entscheidet das Direktorium der OeNB über die Förderungswürdigkeit von Förderungsansuchen auf der Grundlage von Fachgutachten anerkannter nationaler und internationaler Experten sowie der Expertise der OeNB, wobei Zuwendungen, die den Betrag von 7.000 EUR übersteigen, der vorherigen Genehmigung des Generalrats bedürfen“. Das Wort „vorherigen“ sei hier missverständlich. Gemeint sei, dass das Direktorium bis 7.000 EUR allein entscheiden könne, bei Beträgen darüber zusätzlich die Genehmigung des Generalrats einzuholen sei. Die Regelung werde entsprechend adaptiert werden.

Richtlinien für die Förderungsabwicklung

- 22.1** Auf Basis der Richtlinien des Generalrats erstellte die OeNB Richtlinien für die Förderungsabwicklung (u.a. zur Einreichung von Anträgen, zur Abwicklung von bewilligten Projekten, zur Auszahlung und Abrechnung von Projekten) sowie Formulare für Förderungswerber und Fachgutachter für den originären Jubiläumsfonds, die sie auf ihrer Website veröffentlichte. Zum besseren Verständnis der Rahmenbedingungen für die Förderungswerber erfolgten laufend Anpassungen, die meist in den Sitzungen von Direktorium und Generalrat thematisiert und von den Mitarbeitern der für die Förderungsabwicklung zuständigen Abteilung³⁵ in die Richtlinien für die Förderungsabwicklung eingearbeitet wurden. Beschlüsse des Direktoriums und des Generalrats der OeNB für die jeweilige veröffentlichte Fassung dieser Richtlinien und Formulare lagen nicht vor.

Gemäß der auf der Website der OeNB veröffentlichten Richtlinien des Jubiläumsfonds der OeNB zur Einreichung von Anträgen (gültig ab Juli 2011) betrug die Mindestantragssumme 10.000 EUR. Gemäß den Richtlinien des Generalrats mussten Anträge über 7.000 EUR vorab vom Generalrat genehmigt werden.

- 22.2** Der RH kritisierte, dass für die jeweilige Fassung der auf der Website der OeNB veröffentlichten Richtlinien für die Förderungsabwicklung (u.a. zur Einreichung von Anträgen, zur Abwicklung von bewilligten

³⁵ bis Juni 2010: Abteilung Fonds; ab Juli 2010: Abteilung für Einkauf, Technik, Services (ETS)

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Projekten, zur Auszahlung und Abrechnung von Projekten) sowie der Formulare für Förderungswerber und Fachgutachter für den originären Jubiläumsfonds keine Beschlüsse von Direktorium und Generalrat vorlagen.

Der RH empfahl der OeNB, für die Richtlinien für die Förderungsabwicklung (u.a. zur Einreichung von Anträgen, zur Abwicklung von bewilligten Projekten, zur Auszahlung und Abrechnung von Projekten) sowie die Formulare für Förderungswerber und Fachgutachter für den originären Jubiläumsfonds vor deren Veröffentlichung auf der Website der OeNB Beschlüsse von Direktorium und Generalrat einzuholen.

Der RH stellte fest, dass die Betragsgrenze für die Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Generalrat gemäß Richtlinien des Generalrats mit 7.000 EUR niedriger war, als die in den Richtlinien zur Einreichung von Anträgen auf der Website der OeNB genannte Mindestantragssumme von 10.000 EUR, somit bedurften alle Ansuchen einer Genehmigung durch den Generalrat.

Der RH empfahl der OeNB, nach einer Evaluierung der Förderungskriterien auf eine Aktualisierung der Richtlinien des Generalrats für den Jubiläumsfonds v.a. auf eine Anpassung der Betragsgrenze für die Genehmigung des Generalrats an die Mindestantragssumme gemäß Richtlinien für die Einreichung von Anträgen hinzuwirken.

22.3 Die OeNB teilte mit, dass sie die Anregung aufnehme und eine Regelung darüber treffen werde, welche Unterlagen vor der Veröffentlichung auf der Website von welchem Gremium zu genehmigen sein werden. Weiters teilte sie mit, dass ihr die Grenze von 7.000 EUR nicht mehr sinnvoll erscheine, da der Verwaltungsaufwand in keiner Relation stehe. Daher würden nur Anträge über 10.000 EUR akzeptiert. Die OeNB werde die Richtlinien entsprechend anpassen.

Fördermittel

23.1 Die jährlichen Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds stammten einerseits aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 31,50 Mio. EUR und andererseits aus von der Generalversammlung beschlossenen Zuweisungen aus dem Bilanzgewinn der OeNB. Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der jährlichen Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds:

Tabelle 11: Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Anteil
	in Mio. EUR						in %
Veranlagungserträge	1,55	1,37	1,46	1,33	1,15	6,86	15,1
Bilanzgewinn	2,55	8,00	9,00	9,00	10,00	38,55	84,9
Summe	4,10	9,37	10,46	10,33	11,15	45,41	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Mittelzuwendungen stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 4,10 Mio. EUR (2009) auf rd. 11,15 Mio. EUR (2013), wovon die Zuweisungen aus dem Bilanzgewinn der OeNB von 2,55 Mio. EUR (2009) auf 10 Mio. EUR (2013) stiegen. Die Mittelzuwendungen aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel lagen im überprüften Zeitraum zwischen 1,15 Mio. EUR (2013) und 1,55 Mio. EUR (2009). Insgesamt stellte die OeNB dem originären Jubiläumsfonds im überprüften Zeitraum rd. 45,41 Mio. EUR für die Förderungsvergabe zur Verfügung. Davon stammten rd. 85 % aus dem Bilanzgewinn der OeNB und rd. 15 % aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 31,50 Mio. EUR.

Im März 2010 hielt das Direktorium der OeNB fest, dass eine Verstetigung der jährlich zugewendeten Fördermittel an den originären Jubiläumsfonds der OeNB in Höhe von 8 Mio. EUR – gegebenenfalls auch aus dem laufenden Aufwand – erfolgen soll. Eine diesbezügliche Beschlussfassung lag nicht vor.

- 23.2** Der RH stellte fest, dass die OeNB im überprüften Zeitraum dem originären Jubiläumsfonds insgesamt Mittel in Höhe von rd. 45,41 Mio. EUR für die Förderungsvergabe zur Verfügung stellte, wovon rd. 85 % aus dem Bilanzgewinn der OeNB und rd. 15 % aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von 31,50 Mio. EUR stammten.

Der RH hielt präventiv fest, dass die vom Direktorium der OeNB in Betracht gezogenen Zuwendungen an den originären Jubiläumsfonds aus dem Aufwand der OeNB zu einer Verminderung des Gewinnanteils des Bundes führen würden.

Der RH empfahl der OeNB präventiv, Zuwendungen an den originären Jubiläumsfonds ausschließlich aus den Veranlagungserträgen

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

der zweckgewidmeten Mittel und aus dem Bilanzgewinn der OeNB zu leisten, um damit den Gewinnanteil des Bundes nicht zu schmälern.

23.3 Die OeNB verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 20.

23.4 Der RH hielt nochmals fest, dass durch die Reduzierung der Gewinnabfuhr an den Bund (gemäß § 69 NBG) die Herkunft der Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds zu einem Großteil dem Bund zuzurechnen wäre (siehe auch TZ 20 und 32).

Förderungsstrategie

24.1 Die Richtlinien des Generalrats der OeNB definierten die Förderung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft als Förderungszweck des Jubiläumsfonds. Darüber hinaus fanden in den Sitzungen des Generalratsunterausschusses für den Jubiläumsfonds Diskussionen zur Förderungsstrategie statt. So war bspw. die Förderung von Themen, die im Fokus der Aufgabenstellung der OeNB lagen, ein besonderes Anliegen. Ein umfassendes Strategiepapier mit konkreten, messbaren Förderungszielen lag nicht vor.

Die OeNB förderte im Rahmen des originären Jubiläumsfonds Projekte in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Medizinische Wissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften mit maximal 110.000 EUR. Ab dem Jahr 2011 setzte die OeNB für die Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Medizinische Wissenschaften mehrjährige Förderungsschwerpunkte, die sie auf ihrer Website publizierte. Für Schwerpunktprojekte war eine Förderung bis zu 200.000 EUR im Einzelfall möglich. Für die Bereiche Sozial- und Geisteswissenschaften legte die OeNB keine Schwerpunktthemen fest.

24.2 Der RH stellte fest, dass die Richtlinien des Generalrats für den originären Jubiläumsfonds Vorgaben bezugnehmend auf den Förderungszweck enthielten und die Förderungsstrategie bzw. Schwerpunktthemen in den Sitzungen des Generalratsunterausschusses und des Generalrats behandelt wurden. Er kritisierte jedoch, dass für Förderungen im Rahmen des originären Jubiläumsfonds kein Strategiepapier mit konkreten, messbaren Förderungszielen vorlag. Aufgrund der fehlenden Förderungsziele war eine Überprüfung der Zielerreichung nicht möglich.

Der RH empfahl der OeNB, für den originären Jubiläumsfonds ein Strategiepapier mit konkreten, messbaren Förderungszielen auszuarbeiten. Darauf aufbauend wären Schwerpunktthemen festzulegen sowie die



Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft



OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Zielerreichung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls die Förderungsstrategie anzupassen.

24.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ein Strategiepapier für den Jubiläumsfonds ausarbeiten werde. Weiters teilte sie mit, dass Schwerpunktthemen bereits seit einigen Jahren festgelegt worden seien. Die OeNB werde auch diesen Punkt in das zu erarbeitende Strategiepapier einarbeiten. Allerdings sei grundsätzlich festzuhalten, dass eine ex-post-Evaluierung von Forschungsprojekten und deren Zielerreichung – besonders bei einer großen Anzahl von Forschungsprojekten und im Vergleich niedrigen Förderungsbeiträgen – eine äußerst aufwendige Anforderung darstelle, die deshalb auch nur von wenigen Förderungsinstitutionen tatsächlich vorgenommen werde.

24.4 Der RH wies darauf hin, dass zur Sicherstellung einer zielgerichteten Verwendung der Fördermittel die Durchführung einer ex-post-Evaluierung der Förderungsprojekte notwendig ist.

Begutachtungsverfahren

25.1 Bis Ende 2010 nahm der Generalrat der OeNB eine Vorauswahl vor, welche der eingereichten Förderungsprojekte dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden sollten. Seit 2011 wurden alle eingereichten Förderungsanträge unter Beiziehung nationaler und internationaler Fachgutachter einem Prüfungsverfahren (Peer-Review-Prozess) unterzogen.

Für die Förderungswerber bestand die Möglichkeit, Fachgutachter für ihr Projekt vorzuschlagen. Die OeNB war bei der Auswahl der Fachgutachter vollkommen frei und nicht an die Vorschläge der Förderungswerber gebunden, beauftragte aber meist zumindest einen vom Förderungswerber vorgeschlagenen Fachgutachter. Zum Ausschluss von Interessenskonflikten sah ein auf der Website der OeNB veröffentlichtes Formular eine diesbezügliche Erklärung der Fachgutachter vor. Die Erstellung der Fachgutachten erfolgte für alle Bereiche unentgeltlich.

25.2 Der RH stellte kritisch fest, dass für die Förderungswerber die Möglichkeit bestand, Fachgutachter für die Bewertung der zur Förderung eingereichten Projekte vorzuschlagen, wovon die OeNB meist einen der vorgeschlagenen Fachgutachter heranzog. Aus Sicht des RH konnte dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass persönliche Naheverhältnisse zwischen Förderungswerber und Fachgutachter bestanden, die Einfluss auf die Bewertung der eingereichten Projekte hatten.

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Der RH empfahl der OeNB, zur Vermeidung von persönlichen Naheverhältnissen zwischen Förderungswerber und Fachgutachter, das Vorschlagsrecht für Förderungswerber in Bezug auf Fachgutachter für die Bewertung von Förderungsprojekten zu streichen.

25.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Vorschlagsrecht in der Praxis bis dato keine Probleme dargestellt habe. Es habe sich ohnedies nur auf einen von mehreren mit der Bewertung des Förderungsprojektes befassten Fachgutachter bezogen. Zudem könne ein vom Förderungswerber vorgeschlagener Fachgutachter nicht eo ipso als „eigener“, d.h. parteilicher Gutachter des Förderungswerbers gewertet werden. Seit Einführung der „Befangenheitsklausel“ im Jahr 2013 sei in genügendem Ausmaß gewährleistet, dass keine besonderen Naheverhältnisse zwischen Antragsteller und Gutachter bestehen (keine gemeinsame Publikation, nicht dieselbe Forschungsstelle etc.). Außerdem zeige die Praxis, dass die von den Förderungswerbern vorgeschlagenen Gutachter keinesfalls tendenziös oder parteilich agieren würden.

25.4 Der RH wies darauf hin, dass eine Möglichkeit eines persönlichen Naheverhältnisses zwischen Förderungswerber und Fachgutachter durch das Vorschlagsrecht nicht ausgeschlossen werden konnte. Er verblieb daher bei seiner Ansicht, dass die Streichung des Vorschlagsrechts für Förderungswerber in Bezug auf Fachgutachter für die Bewertung von Förderungsprojekten als zusätzliche Maßnahme zur Vermeidung von persönlichen Naheverhältnissen zwischen Förderungswerber und Fachgutachter notwendig sei.

Genehmigungsverfahren

26 Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl und das Volumen der Förderungsanträge und -genehmigungen sowie die entsprechenden Genehmigungsquoten im überprüften Zeitraum: